



**Gesetz
über die Berufsbildung, die Weiter-
bildung und die Berufsberatung
(BerG)**

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung und Vorgehensweise bei der Ausarbeitung	3
1.1 Die wichtigsten Neuerungen	3
1.2 Vorbereitung der Gesetzesrevision	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Die neue eidgenössische Berufsbildungsgesetzgebung	3
2.2 Richtlinien der Regierungspolitik 2003–2006 betreffend Bildung	4
2.3 SAR-Massnahmen im Bereich der Weiterbildung und der Erwachsenenbildung (neu berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung)	4
2.4 Politische Vorstösse	4
2.5 Bericht des Wirtschaftsrates	6
2.6 Interkantonale Koordination	6
3. Analyse über den Änderungsbedarf der geltenden Erlasse	6
3.1 Berufsbildung (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung)	6
3.2 Allgemeine Weiterbildung (Erwachsenenbildung)	6
3.3 Berufsberatung	6
4. Konzeption und Inhalt des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung	7
4.1 Systematik	7
4.2 Zielsetzungen	7
4.3 Steuerungsmodell	7
4.4 Leistungsangebote	8
4.4.1 Grundbildung	8
4.4.2 Höhere Berufsbildung	8
4.4.3 Weiterbildung	8
4.4.4 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	9
4.5 Finanzierung	9
4.6 Rechtspflege	9
5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	9
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	9
Kapitel 2: Leistungsangebot	11
Abschnitt 2.1: Grundbildung	11
Abschnitt 2.2: Höhere Berufsbildung	16
Abschnitt 2.3: Weiterbildung	17
Abschnitt 2.4: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	18
Kapitel 3: Steuerung des Leistungsangebots	18
Abschnitt 3.1: Bedarfserhebung und Planung	18
Abschnitt 3.2: Übertragung an private Anbieter	19
Abschnitt 3.3: Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge	19
Kapitel 4: Finanzierung des Leistungsangebots	19
Abschnitt 4.1: Grundsatz	19
Abschnitt 4.2: Finanzierung einzelner Leistungen	20

Seite

Abschnitt 4.3: Gebühren	21
Abschnitt 4.4: Entschädigungen	22
Abschnitt 4.5: Ausgabenbefugnisse	22
Abschnitt 4.6: Anreizsysteme	22
Kapitel 5: Interkantonale Zusammenarbeit	22
Kapitel 6: Rechtspflege	23
Kapitel 7: Vollzug	23
Kapitel 8: Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
6. Finanzielle und personelle Auswirkungen	25
6.1 Berufsbildung	25
6.1.1 Finanzielle Auswirkungen	25
6.1.2 Personelle Auswirkungen	26
6.2 Weiterbildung	26
6.2.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen	26
6.2.2 Kantonsvergleich	26
6.3 Beratung	27
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	27
8. Auswirkungen auf die Wirtschaft	27
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	27
10. Antrag	30

Seite

10/2

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)

1. Zusammenfassung und Vorgehensweise bei der Ausarbeitung

Am 1. Januar 2004 wurde die neue Bundesgesetzgebung¹⁾ für die Berufsbildung mit einer fünfjährigen Übergangsfrist in Kraft gesetzt. Das neue Bundesrecht bedingt weit reichende Änderungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung. Aufgrund der Vorgaben aus der Strategischen Aufgabenüberprüfung SAR muss zudem das kantonale Erwachsenenbildungsgesetz vollständig überarbeitet werden. Im Bereich der Weiterbildung bestehen Schnittstellen zwischen Berufsbildung und Erwachsenenbildung. Dies bewog die Erziehungsdirektion, für beide Bereiche ein einziges Gesetz zu schaffen. Das neue Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung wird somit sowohl die Berufsbildung als auch die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung regeln.

1.1 Die wichtigsten Neuerungen

Ein Dach für die gesamte Berufs- und Weiterbildung

Sämtliche Berufe und Ausbildungsgänge wechseln in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion. Dies betrifft insbesondere die Bildung in den GSK-Berufen (Gesundheit-, Sozial- und Kunstberufe) sowie in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft. Damit kann in der Berufs- und Weiterbildung eine kantonale Gesamtstrategie verfolgt werden, welche Wert legt auf einen effizienten und wirkungsvollen Mitteleinsatz und auf eine hohe Qualität. Die Berufs- und Weiterbildung ist ein wichtiger Pfeiler in der Strategie der Regierung zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Kantons. Der Handlungsspielraum der Bundesgesetzgebung soll bestmöglich genutzt werden, wobei die finanzpolitischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten des Kantons beachtet werden müssen.

Neue Steuerungsprinzipien

- Das Gesetz gibt die Wirkungsziele für die Berufsbildung, Weiterbildung und Beratung vor und legt Grundsätze und Rahmenbedingungen für das Leistungsangebot fest. Für die Erreichung der Ziele schliesst die Erziehungsdirektion mit kantonalen wie auch privaten Bildungsinstitutionen und Organisationen der Arbeitswelt Leistungsvereinbarungen ab. Dabei gilt das Prinzip der gleich langen Spiesse mit einer Leistungs- und Kostentransparenz. Ein fortlaufendes Controlling gewährleistet zielorientierte Planungs- und Reportingprozesse.

¹⁾ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10), Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)

- Die Förderung der höheren Berufsbildung wird an klare Bedingungen geknüpft, wie die eidgenössische Anerkennung des Bildungsabschlusses, die Arbeitsmarktfähigkeit, die Nachhaltigkeit des Abschlusses und die vertikale Anschlussfähigkeit.
- Durch die Vereinigung der bisherigen Erwachsenenbildung mit der berufsorientierten Weiterbildung werden Doppelspurigkeiten und Ungleichbehandlungen vermieden. Auch hier werden klare Kriterien für die Förderungswürdigkeit von Bildungsgängen, Programmen und Projekten definiert.
- Innovationsprojekte zur Lehrstellenförderung (z. B. Junior Job Service, Verbesserung der Schnittstelle Sekundarstufe I/Sekundarstufe II) und Pilotversuche, welche heute via Lehrstellenbeschluss 1 und 2 finanziert werden, können nun mit dem neuen Gesetz gefördert werden.
- Soweit möglich und sinnvoll soll die interkantonale Zusammenarbeit gefördert und der Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung in der Berufs- und Weiterbildung harmonisiert werden.

Rahmengesetz

Das neue Gesetz, welches den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung regelt, ist ein Rahmengesetz. Damit erhalten die Regierung und die Verwaltung den nötigen Spielraum, um neue Entwicklungen in der Gesellschaft und der Arbeitswelt im Rahmen des staatlichen Handelns rasch umzusetzen.

1.2 Vorbereitung der Gesetzesrevision

Das neue Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung wurde im Rahmen einer Projektorganisation erarbeitet, in welcher die Sozialpartner, die Bildungsinstitutionen, die Erwachsenenbildung und die Berufsberatung vertreten waren. Ebenfalls involviert waren die Volkswirtschaftsdirektion und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Inhalt des gesamten Projekts ist die Revision der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Förderung der Erwachsenenbildung auf den Ebenen Gesetz, Verordnung und Direktionsverordnung. Abgeschlossen ist das Projekt mit der geplanten Inkraftsetzung der neuen kantonalen Erlasse auf den 1. Januar 2006 und der Aufsicht der gesamten Berufs- und Weiterbildung sowie der Beratung durch die Erziehungsdirektion.

2. Ausgangslage

2.1 Die neue eidgenössische Berufsbildungsgesetzgebung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) regelt nun die gesamte Berufsbildung ausserhalb des Hochschulbereichs, d. h. auch die bis anhin durch die Kantone geregelten Bereiche Gesundheit, Soziales, Kunst sowie die in den entsprechenden Bundesgesetzen geregelten Bereiche Land- und Forstwirtschaft. Verantwortung für den Vollzug der Bundesgesetzgebung trägt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT).

Die Reformen auf Bundesebene haben für die Kantone weit reichende Konsequenzen. Generell erklärt das BBG die Berufsbildung als Verbundaufgabe von Bund,

Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Das bedeutet unter anderem, dass Letzteren künftig die bisherigen Aufgaben der Sozialpartner zukommen.

Im Weiteren weist der Bund den Kantonen die Aufgabe zu, für ein ausreichendes bzw. bedarfsgerechtes Angebot in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung, der berufsorientierten Weiterbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu sorgen.

Bei der Abgeltung an die Kantone vollzieht der Bund einen Systemwechsel von einer am Aufwand orientierten Finanzierung zu einem leistungsbezogenen Pauschalssystem, das den Kantonen die umfassende Verantwortung über den Mitteleinsatz ermöglicht. Die Kantone entscheiden, an wen und wie sie die Bundesmittel weiterleiten. Dies bedingt neue Regelungen auf kantonaler Ebene. Zudem hat der Systemwechsel zur Folge, dass die interkantonalen Vereinbarungen über die Schulgeldbeiträge neu ausgehandelt und abgeschlossen werden müssen.

Das BBG gibt den Kantonen fünf Jahre Zeit, den Vollzug der neuen bundesrechtlichen Gesetzgebung anzupassen. Ab dem 1. Januar 2008 werden die Kantone für ihre Aufwendungen in der Berufsbildung nach dem Pauschalssystem abgegolten.

2.2 Richtlinien der Regierungspolitik 2003–2006 betreffend Bildung

Im Gesetzgebungsprogramm sieht der Regierungsrat aufgrund der Änderungen auf Bundesebene eine Teilrevision des Gesetzes über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) vor. Mit der Absicht, das BerG und das Erwachsenenbildungsgesetz zusammenzulegen, wird eine Gesamtrevision notwendig.

Ziel der Bildungspolitik auf der Sekundarstufe II ist es, dass möglichst alle bildungsfähigen und bildungswilligen Jugendlichen einen qualifizierenden Abschluss erwerben können, der ihnen gute Chancen für den Einstieg ins Berufsleben bietet. Im Bereich Erwachsenenbildung ist die Nachholbildung zu verstärken. Den Aspekten der Integration, der Qualitätsentwicklung und der Anerkennung von ausserschulisch erworbenen Kompetenzen ist besondere Beachtung zu schenken.

2.3 SAR-Massnahmen im Bereich der Weiterbildung und der Erwachsenenbildung (neu berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung)

Die Strategische Aufgabenüberprüfung SAR tangiert sowohl die berufsorientierte wie auch die allgemeine Weiterbildung. Für den Bereich der berufsorientierten Weiterbildung wurde eine Einschränkung der subventionierten Zielgruppen und Inhalte sowie die Erhöhung der Kostendeckung beschlossen. Damit sollen Ausgaben in der Höhe von 0,4 Millionen Franken im Jahr 2004 und 0,8 Millionen Franken ab 2005 eingespart werden. Gemäss einer Planungserklärung sind die Massnahmen so zu verstärken, dass die von den Berufsschulen und anderen subventionierten Bildungsinstitutionen angebotenen freiwilligen Kurse mindestens grenzkostendeckend angeboten werden müssen. Das heisst, sie müssen jene Kosten decken, die durch das konkrete, zusätzliche Angebot anfallen. Davon ausgenommen sind Nachholbildungen für Erwachsene ohne Berufsabschluss. Die Förderung der allgemeinen Weiterbildung (Erwachsenenbildung) ist in Artikel 45 der Kantonsverfassung verankert. Im Bereich der Erwachsenenbildung hat der Grosse Rat die

vom Regierungsrat empfohlenen Massnahmen zur Strategischen Aufgabenüberprüfung SAR angenommen. Künftig muss auf die Förderung von Institutionen mittels Strukturbeiträgen und die flächendeckende Förderung eines inhaltlich uneingeschränkten Angebotes verzichtet werden. 20 Prozent respektive 1,4 Millionen Franken des bisherigen Kredites müssen ab 2006 eingespart werden. Mit seinem Beschluss hat der Grosse Rat die Erziehungsdirektion beauftragt, neue gesetzliche Grundlagen zu erarbeiten, welche auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten sollen. Zusätzlich wurde im Parlament einer Planungserklärung (SVP, Rufer-Wüthrich) zugestimmt, wonach die SAR-Massnahmen so zu verstärken seien, «dass der Kanton Bern in der gesamten Produktegruppe Erwachsenenbildung mit anderen Kantonen im Durchschnitt vergleichbare Leistungen erbringt».

Die Abteilung Erwachsenen-Bildung hat in einem ausführlichen Konzept über die Förderung der Weiterbildung die Grundlagen für ein zeitgemässes Fördersystem zusammengetragen und die Schwerpunkte definiert. Hinzugezogen wurden Expertinnen und Experten der Weiterbildung, beratend hat die Kommission für Erwachsenenbildung gewirkt. Am 15. Oktober 2003 hat sich der Regierungsrat mit den Grundideen des Konzeptes auseinander gesetzt. Die Grundsätze und Ziele, wie sie im Konzept dargelegt sind, behalten mit der Zusammenführung von Berufsbildung und Weiterbildung im neuen Gesetz ihre Gültigkeit.

2.4 Politische Vorstösse

Im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz sind die folgenden politischen Vorstösse zu nennen:

Motion Tanner (M 180/2002 ERZ)

- Der Grosse Rat hat in der April-Session 2003 diese Motion betreffend Berufsbildung unter einem Dach angenommen. Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche Berufsbildungsbereiche dem zu revidierenden BerG zu unterstellen und organisatorisch in die sachlich zuständige Erziehungsdirektion zu integrieren.

Interpellation Schärer (I 020/2003 ERZ)

- In seiner Antwort auf diese Interpellation betreffend Lehrstellenkrise hat der Regierungsrat das Ansinnen der Interpellantin abgelehnt, die Quote von etwa 22 Prozent der Schulabgängerinnen und -abgänger, welche ein berufsvorbereitendes Schuljahr besuchen, als Massnahme gegen die Lehrstellenkrise zu erhöhen. Dieses Gefäss ist ungeeignet als Notmassnahme für stellenlose Jugendliche, da es die Problematik lediglich verschiebt. Der Regierungsrat erachtet auch einen weiteren Lehrstellenbeschluss als falsches Instrument, um den Lehrstellenmarkt nachhaltig weiterzuentwickeln. Vielmehr gilt es, möglichst rasch das neue Berufsbildungsgesetz mit den Bereichen neue Bildungssystematik in den Gesundheitsberufen, Einführung der Attestausbildung und Förderung von Innovationsprojekten zu realisieren.

Interpellation Stöckli (I 031/2003 ERZ)

- In seiner Antwort auf diese Interpellation betreffend Entwicklung der Schulstandorte und der Schülerzahlen hat der Regierungsrat ausgeführt, dass die Berücksichtigung der bildungspolitischen und bildungsökonomischen Aspekte dazu führt, dass sowohl auf Sekundarstufe II wie auf Tertiärstufe vermehrt Kompetenzzentren gebildet werden müssen, was zur Konzentrierung der Bildungsangebote führt. Die Strategie des Regierungsrats will die Volksschule kommunal, die Bildungsgänge der Sekundarstufe II regional und die tertiären Ausbildungen kantonal anbieten. «Regional» auf der Sekundarstufe II bedeutet allerdings nicht, dass das gesamte Bildungsangebot in jeder Region angeboten wird. Hier müssen die Aspekte Bildungsökonomie und regionalpolitische Grundsätze (Erreichbarkeit, Nähe der Berufsschule zum Lehrbetrieb) mitberücksichtigt werden. Mit der Überführung der Gesundheitsberufe zur Erziehungsdirektion und der Einführung der neuen Bildungssystematik in diesen Berufen wird es zum kantonsweiten Angebot der Fachangestellten Gesundheit kommen. Je nach Entwicklung in den Informatikberufen oder in anderen Berufen in Richtung einer verstärkten Modularisierung und je nach Anzahl Auszubildender muss eine gewisse Konzentration in regionalen oder kantonalen Zentren angestrebt werden.

Motion Käser (M 040/2003 ERZ)

- Diese Motion betreffend Lehrortsprinzip an Berufsfachschulen wurde als Postulat überwiesen. Das Lehrortsprinzip, das heisst die Lernenden besuchen die zum Lehrort nächstgelegene Berufsschule, hat sich zusammen mit der Möglichkeit, im Einzelfall flexibel zu reagieren, bewährt. Im Rahmen der Revision des BerG soll es zur Diskussion gestellt werden.

Motion Allemann (M 043/2003 ERZ)

- Ebenfalls als Postulat überwiesen wurde diese Motion betreffend der Stärkung des Mitbestimmungsrechts der Berufsfachschülerinnen und -fachschüler. Das Anliegen soll im Rahmen der Revision des BerG geprüft werden.

Interpellation Gagnebin (I 061/2003 ERZ)

- Der Regierungsrat teilt die in dieser Interpellation betreffend Attestausbildung vorgebrachten Bedenken gegen die Einführung der neuen zweijährigen Attestausbildung gemäss BBG nicht. Die Attestausbildung soll mithelfen, dass möglichst viele Jugendliche, eben auch die Bildungsschwachen, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen können, welcher schliesslich mit einer verkürzten Lehre zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führen kann.

Dringliche Motion Allemann (M 140/2003 ERZ)

- Diese dringliche Motion betreffend Brückenangebote für praktisch Begabte wurde als Postulat überwiesen. Die Anstrengungen im Rahmen von niederschweligen Angeboten (berufsvorbereitendes Schuljahr, Anlehre, Vorlehre, Attestausbildung) werden im Kanton Bern fortgesetzt.

Motion Mosimann (M 01/2002 ERZ)

- Der Grosse Rat hat in der September-Session 2002 diese Motion betreffend Lese- und Schreibschwäche teilweise angenommen. Der Motionär beantragt, die präventive Bekämpfung der Lese- und Schreibschwäche in der Volksschule mit Nachdruck voranzutreiben. Im Bereich der Nachholbildung sollen für Veranstaltungen Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden. Als Drittes fordert er die Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes, um die Zielgruppen mit den notwendigen Informationen zu erreichen. Diese Forderung wurde nur als Postulat angenommen.

Motion Widmer-Keller (M 187/2003 ERZ)

- Diese Motion betreffend Optimierung der Elternbildung verlangt vom Regierungsrat, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Aufgaben die Elternbildung zu erfüllen hat und mit welchen Massnahmen verunsicherte Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgabe gestärkt werden können. Die notwendige Gesetzesänderung zur Verankerung des Anliegens soll ebenfalls dargelegt werden. Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen, da das Anliegen in den neuen gesetzlichen Grundlagen ab 2006 weiterhin geregelt sein wird. Für den Bereich der Elternbildung wird 2004/05 ein neues Konzept erstellt, welches ab 2006 umgesetzt wird.

Interpellation Fritschi-Gerber (I 218/2003 GEF)

- In seiner Antwort auf diese Interpellation betreffend zukunftsgerichtete Systematik für die Ausbildung der Gesundheitsberufe weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Auswertung der Pilotausbildung in Langenthal den künftigen Einsatz der Fachangestellten im Akut- und Langzeitbereich und in der Spitex zeigen wird. Sicher ist die neue Ausbildung kein Ersatz für die Diplomausbildung, welche schrittweise nun in die neuen Strukturen als höhere Fachschule überführt wird. Bei der Diplommittelschule als wichtigen Zubringer zur Pflegeausbildung auf Diplomniveau I und II werden keine Abstriche gemacht. In der Deutschschweiz ist geplant, einen Fachhochschulstudiengang für Pflege zu etablieren. Die Ausbildung in Rettungssanität wird ebenfalls auf höherer Fachschulstufe angeboten. Die weiteren Ausbildungen in den Gesundheitsberufen sollen entweder auf Stufe höhere Fachschule oder als Fachhochschule angeboten werden.

Dringliche Motion Küng-Marmet (M 273/2003 ERZ)

- Die Motionärin fragt den Regierungsrat an, warum die private Pratikantinnenschule Spiez nicht als privates 10. Schuljahr bzw. als berufsvorbereitendes Schuljahr finanziert werden könne. Die Jugendlichen würden dort zur Hälfte theoretisch und zur Hälfte praktisch, in einer Familie, ausgebildet. Dieses Angebot sei eine sinnvolle Übergangslösung vor allem für Mädchen mit schulischen Defiziten. Der Regierungsrat beantragt die Überweisung als Postulat und will mit Inkraftsetzung des neuen Gesetzes prüfen, ob dieser Ausbildungsgang ins Berufsbildungssystem integriert werden kann, z.B. als berufsvorbereitendes Schuljahr mit Schwerpunkt praktische Ausbildung, als Vorlehre mit Schwer-

punkt Privathaushalt oder als Berufsbildung mit Attest. Diesfalls müsste die Praktikantinnenschule aber in eine bestehende Berufsschule der Region integriert werden, damit Synergien genutzt werden können.

2.5 Bericht des Wirtschaftsrates

Im September 2001 stellte der vom Regierungsrat eingesetzte Wirtschaftsrat unter der Leitung von Professor Gunter Stephan seinen Schlussbericht vor. Darin empfahl er unter anderem zu untersuchen, wie Effizienz, Effektivität und Attraktivität der Bildung erhöht werden können. Im Oktober 2002 legte Professor Stephan einen Zusatzbericht vor, der Massnahmen vorab im Bereich der tertiären Bildung formulierte. Aus diesen Berichten hat der Regierungsrat am 26. November 2003 folgende hier relevante Schlüsse gezogen:

- Die Erziehungsdirektion überprüft die Organisation und die Struktur des tertiären Berufsbildungsbereichs. Sie erstattet dem Regierungsrat bis Ende 2005 Bericht und macht Vorschläge, welche Teile der höheren Berufsbildung an die Fachhochschulen verlagert werden sollen.
- Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, in den Gesetzen aller Bildungsstufen Vorschriften und Instrumente vorzusehen, welche den politischen Behörden die strategische Steuerung des Grundangebots ermöglichen.

2.6 Interkantonale Koordination

Die interkantonale Koordination bekommt mit dem BBG einen noch höheren Stellenwert. Zentrale Arbeit wird hier sein, neue interkantonale Vereinbarungen über den Schulbesuch auszuarbeiten. Die Tarife sollen sich nach den Vollkosten richten, weil der Bund die Kantone neu nach der Anzahl Lehrverträge unterstützt. Dies unabhängig davon, wo die Berufsfachschule besucht wird. Die interkantonale Koordination beim Vollzug des BBG wird durch die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK), einem Organ der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), sichergestellt. Es wurden verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt, in denen der Kanton Bern mitarbeitet.

Die Terminierung der Revision der zirka 300 Ausbildungsreglemente und ihre Neufassung in Bildungsverordnungen wie auch die finanziellen Auswirkungen für die Kantone werden in einer speziellen Steuergruppe Masterplan unter der Leitung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) mit Mitwirkung von Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und der Kantone koordiniert.

3. Analyse über den Änderungsbedarf der geltenden Erlasse

3.1 Berufsbildung (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung)

Die infolge der neuen Bundesgesetzgebung erforderlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Ziele für die Berufsbildung sind so zu formulieren, dass sie neu allen Bildungsbereichen gerecht werden.

- Auch auf kantonaler Ebene sind die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) als Akteure der Berufsbildung zu etablieren.
- Es sind Grundlagen für die Entwicklung und Innovationen in der Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung zu schaffen.
- Für die Qualitätsentwicklung sind Standards und Indikatoren festzulegen, damit die Vorgaben des Bundes überprüft werden können.
- Für die Anrechnung und Anerkennung von bereits erbrachten Bildungsleistungen sind Standards im Rahmen von gesamtschweizerischen oder interkantonalen Vorgaben festzulegen (Durchlässigkeit).
- In der Weiterbildung soll der Wettbewerb unter allen Anbietern spielen.
- Die Lehraufsicht ist neu zu regeln, ohne das kostengünstige Milizsystem aufzugeben.
- Die Bestimmungen betreffend der höheren Berufsbildung sind neu zu erarbeiten.
- Der Übergang von der Aufwandfinanzierung zur Abgeltung über Pauschalen bedingt unterschiedliche Lösungen für die Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung. Während die berufliche Grundbildung unentgeltlich ist, wird die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung durch Teilnehmergebühren mitfinanziert. Die neuen Finanzierungsflüsse werden im Weiteren Vollkostenrechnungen voraussetzen.

3.2 Allgemeine Weiterbildung (Erwachsenenbildung)

Der Änderungsbedarf im Bereich der Erwachsenenbildung ist insbesondere durch die SAR-Massnahmen bedingt. Er lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die bisherige Förderung von Institutionen ist durch die Förderung von Programmen abzulösen. Die Angebotsförderung wird verstärkt an thematischen und zielgruppenspezifischen Schwerpunkten mit klaren Wirkungszielen ausgerichtet.
- Mit den Strukturbeiträgen erhielten bestehende Institutionen einen Beitrag an ihre Infrastruktur. Damit wurden indirekt auch Angebote unterstützt, welche auf dem freien Markt hätten bestehen können. Neu wird sich die Förderung auf die Angebote zu beschränken haben, welche von besonderem öffentlichen Interesse sind und ohne kantonale Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt würden.
- Die bisherige flächendeckende Förderung ist durch regional differenzierte Massnahmen zu ersetzen.
- Die Trennung zwischen berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung ist soweit möglich durch ein integrales Verständnis der Weiterbildung abzulösen.

3.3 Berufsberatung

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung wurde vor kurzem kantonalisiert und in den fünf Beratungsregionen neu strukturiert. Die Struktur mit Zentralstelle und regionalen Zentren hat sich bewährt. Diesbezüglich besteht kein Revisionsbedarf. Das BBG überträgt die Verantwortung für den Vollzug vollumfänglich den Kantonen. Eine Zentralstelle für Berufsberatung wird vom Bund richtigerweise nicht mehr vorgeschrieben, da der Vollzug bei den Kantonen liegt. Die heutige Zentral-

stelle wird auch im BerG nicht mehr erwähnt, weil die Strukturen des Kantons in erster Linie in der Organisationsgesetzgebung des Kantons und in der Verordnung zu diesem Gesetz geregelt werden.

4. Konzeption und Inhalt des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung

4.1 Systematik

Der Aufbau des (Vollzugs-)Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung richtet sich in weiten Teilen nach der Gliederung des BBG. Dies erleichtert das Auffinden bestimmter Regelungen im jeweiligen Erlass. Als kantonales Vollzugsgesetz verzichtet es weitgehend darauf, Normen des BBG zu wiederholen. Diese Konzeption erlaubt eine schlanke Gesetzgebung. Bereits heute steht den Anwenderinnen und Anwendern des bisherigen Gesetzes eine Broschüre mit Inhaltsverzeichnis und entsprechenden Fundstellen zur Verfügung. Für das neue Gesetz soll etwas Analoges erarbeitet werden.

4.2 Zielsetzungen

Mit dem Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung soll primär die Umsetzung der eidgenössischen Gesetzgebung sichergestellt sowie die Neuausrichtung der Förderpraxis in der allgemeinen Weiterbildung deklariert werden. Den Zielsetzungen des Bundes wird daher auch auf kantonaler Ebene nachgelebt. Die Arbeitswelt wird sich in den nächsten Jahren weiter rasch verändern. Die neuen Anforderungen werden zur Folge haben, dass bestehende Berufsbilder verschwinden und neue hinzukommen. Die gesellschaftliche und demografische Entwicklung wird ebenfalls zu veränderten Aus- und Weiterbildungsbedürfnissen führen.

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität, das heisst auf primäre Initiative der Organisationen der Arbeitswelt (OdA), sollen innovative Massnahmen durch den Staat gefördert werden können. Dies setzt eine enge Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) voraus. Mit der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Beratung soll ein volkswirtschaftlicher Mehrwert erzielt werden. Dies bedingt nicht nur einen effizienten Einsatz der Finanzmittel, sondern vor allem auch ein umfassendes, nachhaltiges Qualitäts- und Kulturverständnis. Die finanzielle und qualitative Steuerung des Staates gegenüber den Ausbildungspartnern (Organisationen der Arbeitswelt (OdA), Bildungsinstitutionen und -anbieter) sollen Anreize bieten für eine laufende qualitative und quantitative Anpassung des Angebots an die Bedürfnisse der Arbeitswelt und der Gesellschaft.

Die Berufs- und Weiterbildung sowie die Beratung haben einen aktiven Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft und der sozialen und beruflichen Integration zu leisten. Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und Institutionen ist stark abhängig von der konjunkturellen Lage. Das Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung soll dem Kanton die Möglichkeit geben, bei einem Mangel an Ausbildungsplätzen korrigierend eingreifen und bei Lücken im System mit gezielten Massnahmen reagieren zu können.

Die erwähnten Wirkungsziele sind nicht direkt messbar. Die Zielerreichung hängt von verschiedensten Faktoren ab und kann nur über Evaluationen überprüft werden.

4.3 Steuerungsmodell

Die Berufsbildung wird inhaltlich weitgehend durch den Gesetzgeber auf Bundesebene und durch die Verbundpartnerschaft zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) gesteuert. Der Grosse Rat und der Regierungsrat setzen mit dem vorliegenden Gesetz den Rahmen, wie die Ziele gemäss Bundesgesetz im Kanton Bern umgesetzt werden sollen. Dabei sollen, angepasst an die bernische Volkswirtschaft, der Handlungsspielraum bestmöglich genutzt und zusätzliche Akzente gesetzt werden. Dies geschieht im vorliegenden Gesetz, indem Wirkungsziele für die Produktegruppe Berufsbildung definiert sowie die Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Umsetzung dieser Ziele festgelegt werden. Diese Umsetzung erfolgt auf der Ebene der Verwaltung und der Bildungsinstitutionen mittels Leistungsvereinbarungen. Der Grosse Rat nimmt die vom Regierungsrat verabschiedeten Ziele, Indikatoren und Sollwerte der Produktgruppe Berufsbildung zur Kenntnis und beschliesst den entsprechenden Saldo. Die Ziele der Produktgruppen werden auf die Produktebene heruntergebrochen. Mittels Leistungsvereinbarung zwischen der Erziehungsdirektion und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) wird sichergestellt, dass die betrieblichen Leistungen auf die politischen Ziele ausgerichtet sind. Das MBA wiederum bricht die Zielvorgaben auf die Bildungsinstitutionen hinunter, indem mit jeder Institution eine mehrjährige Leistungsvereinbarung bzw. ein mehrjähriger Leistungsvertrag abgeschlossen wird. Regelmässig wird ein Vorbehalt zur jährlichen Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat angebracht. Die Zielerreichung wird mit stufengerecht ausgestalteten, hierarchisch verknüpften Controlling- und Reportingprozessen sichergestellt. Gegebenenfalls führt dies zu einer Korrektur der Zielvorgaben, zu einer Anpassung des Mitteleinsatzes oder zu organisatorischen Massnahmen, falls die Ziele nicht erreicht werden. Periodisch werden auch externe Evaluationen durchgeführt. Im Bereich Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung schliesst die Erziehungsdirektion mit dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) und dieses mit der Zentralstelle eine Leistungsvereinbarung ab. Der Neuen Verwaltungsführung wird auch nachgelebt, indem die Entscheidungskompetenz in operativen Fragen möglichst an den Ort der Prozessverantwortung delegiert wird. Der Grosse Rat kann somit verschiedentlich auf die Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung steuernd einwirken: über das Gesetz, über die Genehmigung der Produktegruppensaldi im Rahmen von Budget und Finanzplan, über Planungs- erklärungen zu Zielen, Indikatoren und Sollwerte der Produktgruppen sowie über politische Vorstösse. Einen wichtigen Einfluss auf die Steuerung hat auch der Berufsbildungsrat. Darin sind die Arbeitswelt (Wirtschaft und Sozialpartner) sowie die Erwachsenenbildung und Beratung vertreten. Bei sämtlichen strategischen Entscheidungen ist der Berufsbildungsrat anzuhören. Das Leistungsangebot kann sowohl vom Kanton wie auch von Privaten erbracht werden. Bereits das BBG schreibt vor, dass auf dem Bildungsmarkt durch Mass-

nahmen der Kantone keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen dürfen. Die Verordnung über die Berufsbildung (BBV) verlangt explizit, dass bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Berufsfachschulen private Angebote zu berücksichtigen sind. Vorliegende Gesetzgebung verfolgt denn auch das Prinzip der gleich langen Spiesse für kantonale und private Anbieter. Mit privaten Anbietern sollen analog zu den kantonalen Anbietern Leistungsverträge abgeschlossen werden, welche eine Leistungs- und Kostentransparenz sicherstellen.

4.4 Leistungsangebote

4.4.1 Grundbildung

Im Bereich der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung besteht bezüglich der Angebotspalette kurzfristig kein Handlungsbedarf. Die Reorganisation der 10. Schuljahre wurde 2001 umgesetzt und ist in der Konsolidierungsphase. Die Angebote werden aber nicht abschliessend genannt, weil der Regierungsrat auf neue Bedürfnisse reagieren muss.

Die tief greifende Berufsschulorganisation Ende der 90er-Jahre, bei welcher zahlreiche Schulstandorte aufgegeben wurden, hat die Konsolidierungsphase bereits hinter sich. Heute stehen vielmehr Zusammenschlüsse verschiedener Schulen der Sekundarstufe II zu Bildungszentren zur Diskussion. Einen Anfang gemacht hat die Stadt Langenthal mit dem Bildungszentrum Langenthal, in welchem die gewerblich-industrielle, die Maturitätsschule, die Fachmittelschule und die Berufsfachschule Gesundheit unter einem Dach vereint sind. Diese Zusammenarbeitsform erlaubt einen fruchtbaren Austausch auf ganz verschiedenen Ebenen. Die Betriebe der beruflichen Praxis (Lehrbetriebe) müssen sich allerdings vermehrt damit auseinandersetzen, dass ein Berufsfachschulstandort nicht auch den Unterricht in einem bestimmten Beruf garantiert. Zukünftige Veränderungen sollen hin zur Bildung von Kompetenzzentren führen, in denen verwandte Berufe am gleichen Ort unterrichtet werden oder wo sich verschiedene Angebote der Sekundarstufe II in regionalen Bildungszentren zusammenschliessen. Das Lehrortsprinzip wird mit vorgehend beschriebener Einschränkung erhalten bleiben. Hingegen werden keine Schulkommissionen im herkömmlichen Sinn mehr eingesetzt, sondern beratende Organe in strategischen Fragen, welche die Verbindung zur Arbeitswelt herstellen.

Vollzeitschulen (Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen) sollen als ergänzendes Angebot eingesetzt werden können. Zum einen als Mittel zur Schaffung von mehr Ausbildungsplätzen und zum andern für die Bildung bestimmter Zielgruppen, wie Fremdsprachige.

Die berufliche Grundbildung soll aber klar zur Hauptsache in der dualen resp. trialen Lehre geschehen. Die wertvolle Mitarbeit der Betriebe der beruflichen Praxis soll durch beratende und begleitende Massnahmen von der Lehraufsicht unterstützt werden. Allerdings nicht mehr durch ein System von Lehraufsichtskommissionen. Die ehemaligen Mitglieder werden als Fachpersonen vom MBA vor allem branchenspezifisch eingesetzt und zugezogen. Bei der zweijährigen Attestbildung, welche zum Teil die heutige Anlehre und die heutigen zweijährigen Lehren ablöst,

besteht grosser Handlungsbedarf, weil schwach qualifizierten Schulabgängerinnen und Schulabgängern immer weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Das Bundesrecht sieht vor, dass bei Attestausbildungen ein individuelles Coaching zur Verfügung stehen muss, wenn der Bildungserfolg gefährdet ist. Die Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung, LAP) können weiterhin von Organisationen der Arbeitswelt (OdA) durchgeführt werden. Ausserdem sollen neu Validierungsverfahren zur Anerkennung nicht formal erworbener Bildung etabliert werden. Sowohl das Bundesgesetz wie auch das kantonale Gesetz setzen einen Schwerpunkt bei der Nachholbildung Erwachsener.

4.4.2 Höhere Berufsbildung

Wie bereits erwähnt, soll die Förderung der höheren Berufsbildung neu an Bedingungen geknüpft werden. So können Bildungsgänge gefördert werden, die zu einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Abschluss führen. Im Weiteren werden grundsätzlich nicht mehr Institutionen, sondern einzelne Bildungsgänge gefördert. Wichtigste Kriterien für einen förderungswürdigen Bildungsgang sind die Folgenden: Ein Bildungsgang muss der Absolventin oder dem Absolventen einen Mehrwert auf dem Arbeitsmarkt verschaffen, es muss eine nachgewiesene Nachfrage nach den entsprechend ausgebildeten Personen bestehen und diese Nachfrage darf nicht bloss eine Modeerscheinung darstellen. Ein Bildungsgang muss sich auch klar von weiteren Bildungsgängen in seinem Curriculum abgrenzen lassen. Die Kosten müssen transparent ausgewiesen werden und einem Vergleich standhalten, zudem sollen keine neuen Bildungsangebote finanziert werden, wenn in erreichbarer Nähe bereits solche Angebote bestehen.

Aus einer anderen Perspektive stellt sich die Lage bei den sozialen und Gesundheitsberufen dar. Nach der für diese Ausbildungen neuen Systematik werden ein grosser Teil dieser Bildungsgänge auf der nicht hochschulischen Tertiärstufe angesiedelt. Hier ist weder ein Zuviel an verwandten Bildungsgängen noch der Numerus clausus das Problem. Vielmehr müssen diese Bildungsgänge um Lernende werben, um den Arbeitsmarkt im Gesundheitswesen mit genügend ausgebildetem Personal zu versorgen. Die hier erforderlichen Massnahmen sind als Versorgungsauftrag im Spitalversorgungsgesetz²⁾ formuliert. Der Kanton wird hier via GEF die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen müssen. Ebenfalls im Spitalversorgungsgesetz ist vorgesehen, dass Leistungserbringer eine Abgeltung leisten müssen, wenn sie nicht eine entsprechende Anzahl Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

4.4.3 Weiterbildung

Im kantonalen Recht wird auf eine Trennung zwischen berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung weitgehend verzichtet. Viele Bildungsinhalte sind hilfreich bei der Bewältigung der Aufgaben im beruflichen, im gesellschaftlichen und im privaten Umfeld. Mit diesem integralen Verständnis der Weiterbildung können Doppelspurigkeiten und Ungleichbehandlungen vermieden werden, was die Effizienz und Effektivität der Förderung erhöht. Die Ziele des BBG werden im kantona-

²⁾ Spitalversorgungsgesetz vom 22. April 2004 (SpVG; BSG)

len Recht auf den gesamten Bereich angewendet. Neu werden nur noch Angebote und Programme gefördert und keine Institutionen mehr. Die Weiterbildung muss im Grundsatz voll kostendeckend angeboten werden. Dies entspricht auch der Regelung im Universitäts- und Fachhochschulgesetz sowie im Entwurf zu einem Gesetz über die pädagogische Hochschule. Eine Förderung erfolgt nur dort, wo ein besonderes öffentliches Interesse an Weiterbildungsangeboten respektive -massnahmen besteht, diese aber ohne kantonale Unterstützung nicht oder nicht genügend bereitgestellt werden. Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA), Bildungsorganisationen und Fachpersonen fest, welches die Schwerpunkte der kantonalen Förderung sein sollen.

4.4.4 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Betreffend die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ändert sich materiell wenig. Die Beratung wurde in den letzten Jahren kantonalisiert. Die Organisation und Aufzählung der Aufgaben der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden künftig sachgerecht in der Verordnung zu diesem Gesetz zu regeln sein.

4.5 Finanzierung

Die Finanzierungsbestimmungen sind im Wesentlichen geprägt von den Neuerungen, die durch die vorgesehene Gleichbehandlung von kantonalen und privaten Anbietern resultieren. Der Kanton trägt die Kosten abzüglich Erlöse der kantonalen und subventionierten privaten Anbieter respektive der Bildungsgänge in der höheren Berufsbildung. Dafür wird der gesetzlich vorgesehene Gebührenrahmen auch für die privaten Anbieter als verbindlich erklärt. Die Weiterbildung muss grundsätzlich kostendeckend angeboten werden. An die geförderten Angebote werden maximal 80 Prozent an die Kosten ausgerichtet. Private Träger, welche Aufgaben der Berufsbildung übernehmen, mussten bis anhin 10 Prozent Eigenleistung ausweisen. Weil schon bisher für den Besuch des obligatorischen Berufsschulunterrichts keine Gebühren erhoben werden durften, haben die privaten Träger die Eigenleistung hauptsächlich mit Zinserträgen oder aus Erlösen der Weiterbildung erbracht. Diese Erlöse werden aber weiterhin Teil der Schulrechnung sein und dem Kanton nicht verloren gehen. Bei der Anerkennung von Kosten ist vorläufig auf die vergleichbaren Kosten abzustellen. Wenn sich die Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung konsolidiert hat, wird auch auf Standardkosten und -erlöse abgestellt werden können. Damit kann auch den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Aufgrund der neu zur Verfügung stehenden Vergleichszahlen mit der Einführung der Kostenrechnung können einzelne Aspekte der Angebote auf ihre Effizienz hin überprüft werden. Bei den Reporting- und Budgetgesprächen werden die entsprechenden Massnahmen angeordnet werden müssen.

Veränderungen soll der Gebührenrahmen bei der höheren Berufsbildung erfahren. Seit Inkrafttreten des Schulgeldgesetzes³⁾ auf den 1. August 2001 wurden in

³⁾ Gesetz vom 29. November 2000 über die Änderung von Vorschriften über Schulgelder und Studiengebühren

der höheren Berufsbildung, in Anlehnung an die Gebühren der Universität und der Fachhochschule, die Semestergebühren auf 500 bis 1000 Franken limitiert. Dieser Gebührenrahmen galt aber lediglich für kantonale Anbieter. Neu wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung von kantonalen und subventionierten privaten Anbietern nachgelebt: Beide erheben die gleichen Gebühren, sind aber auch bei der Finanzierung gleichgestellt. Zudem soll die interkantonale Harmonisierung vorangetrieben werden. Daher muss mit einer Erhöhung des oberen Gebührenrahmens für mehr Spielraum gesorgt werden. Dies bedeutet nicht automatisch, dass die Angebote teurer werden (vgl. auch Kommentar zu Art. 48 Abs. 4).

4.6 Rechtspflege

Die Bestimmungen dieses Kapitels entsprechen weitgehend der bisherigen Ordnung zur Verwaltungsrechtspflege, zur Mitteilung der Strafurteile und zur Befreiung von der Mitteilungspflicht. Verzichtet wird auf die Wiedergabe von Bestimmungen ohne normativen Gehalt. Nicht mehr enthalten ist im Weiteren eine Bestimmung zu zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Lehrvertragsparteien, welche verlangt, dass vor Klageerhebung durch eine Vertragspartei zuerst eine Klagebescheinigung der Lehraufsichtskommission erwirkt werden muss.

5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

In diesem einführenden Kapitel werden der Aufgabenbereich, die Wirkungsziele, das Bekenntnis zur Zusammenarbeit und der Berufsbildungsrat als beratendes Organ geregelt. Zudem wird festgehalten, wer das Leistungsangebot zur Zielerreichung erbringen kann und wie dies zu geschehen hat.

Artikel 1 Aufgabenbereich

Absatz 1 umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Es wird deklariert, dass es sich um ein Vollzugsgesetz handelt. Separat erwähnt wird die allgemeine Weiterbildung, weil diese vom BBG nicht miterfasst ist. Deren Förderung ist in Artikel 45 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁴⁾ verankert. Das Gesetz umfasst sämtliche Berufe und Berufsbildungsgänge. Es gilt insbesondere auch für die GSK-Berufe sowie für die Berufe aus den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Es schliesst aber nicht aus, dass in den jeweiligen Bereichen aus anderen als nur aus bildungspolitischen Gründen Massnahmen ergriffen werden können. So werden beispielsweise Fördermassnahmen als agrarpolitische Instrumente vom Gesetz nicht betroffen. Solche sind aufgrund der jeweiligen Sachgesetzgebung nach wie vor möglich.

Absatz 2 enthält die Kernelemente der Bildungsstrategie. Im bisherigen Begriff Wirtschaft vermag sich das Arbeitsfeld des GSK-Bereichs und der allgemeinen Weiterbildung nicht abzubilden. Das BBG verzichtet denn auch auf den Begriff Wirtschaft und führt an dessen Stelle die Arbeitswelt an, was keinesfalls den Stel-

⁴⁾ BSG 101.1

lenwert der Wirtschaft für einen grossen Teil des Vollzugs der Berufsbildung verkennen soll.

Artikel 2 Ziele und Wirkungen

Absatz 1 stützt sich auf die Zielsetzungen des BBG in Artikel 3 Buchstabe *a*, die für den Kanton ebenfalls gelten. Als Hauptziel beinhaltet er die Entfaltung des Individuums und seine Integration in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft. Dieses Ziel und die in Absatz 2 umschriebenen Wirkungen von Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung setzen beim Individuum an. Gut ausgebildete, flexible Erwachsene sind für eine florierende Wirtschaft eine zentrale Voraussetzung. Sie legen die Grundlage für eine funktionierende Gesellschaft.

Mit der Ermöglichung eines anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe II für alle Jugendlichen und Erwachsenen (Abs. 2 Bst. *a*) wird eine solide Grundlage für den Einstieg in die Arbeitswelt geschaffen. Bildungswille und Bildungsfähigkeit werden dabei vorausgesetzt. Erfahrungsgemäss bleibt eine Gruppe von Jugendlichen (ca. 5 Prozent) aus verschiedenen Gründen ohne solchen Abschluss. Dies wird auch weiterhin der Fall sein. Ein ausreichendes Berufsbildungsangebot im Bereich der dualen Ausbildungsgänge und der Attestbildungen muss gewährleistet sein. Erst an zweiter Stelle bietet der Kanton Vollzeitausbildungen an.

Weiterbildung ist in einer sich ständig verändernden Umwelt ein zentrales Mittel, damit Erwachsene ihre Qualifikationen stärken können und den wirtschaftlichen, kulturellen und technologischen Wandel bewältigen respektive aktiv mitgestalten können. Darum ist der Zugang zur Weiterbildung zu erleichtern und zu fördern (Bst. *b*). Auf die Erwähnung des Schlagworts des lebenslangen Lernens wird verzichtet. Diese Forderung will vorliegendes Gesetz per se ermöglichen.

Das System der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufsberatung soll flexibel ausgestaltet sein und auf neue Bedürfnisse von Arbeitswelt und Gesellschaft reagieren können (Bst. *c*). Die Arbeitswelt wird sich in den nächsten Jahren laufend verändern. Die neuen Anforderungen werden zur Folge haben, dass bestehende Berufsbilder verschwinden und neue hinzukommen. Dies sowie die gesellschaftliche und demografische Entwicklung wird zu veränderten Aus- und Weiterbildungsbedürfnissen führen. So werden im sozialen und gesundheitspolitischen Umfeld (Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Spitex) in den nächsten Jahren neue Bedürfnisse auftreten. Handlungsbedarf besteht im Bereich der höheren Berufsbildung, bei der Neuregelung von 300 bisherigen Ausbildungen sowie bei der Etablierung der beruflichen Grundbildung mit Attest. Dieser grosse Wandel verlangt auf kantonaler Ebene die nötige Flexibilität, damit auf Neuerungen rasch reagiert und auch vorausschauend gehandelt werden kann.

Der Ausgleich von Bildungschancen in sozialer und struktureller Hinsicht sowie die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau (Bst. *d*) sind zentrale bildungspolitische und gesellschaftliche Anliegen. Die Berufs- und Weiterbildung kann in mancher Hinsicht dazu beitragen, diese Postulate zu realisieren. Wo ein diesbezüglicher Handlungsbedarf besteht, ist ein kantonales Engagement anzustreben. Buchstabe *e* gibt dem Kanton die Möglichkeit, einem bestehenden oder sich abzeichnenden Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung entgegen-

genzuwirken. Das duale Ausbildungssystem, insbesondere die Ausbildungsberbereitschaft der Betriebe und Institutionen ist mitunter abhängig von der konjunkturellen Lage. Der Kanton soll bei einem Mangel an Ausbildungsplätzen korrigierend eingreifen können und die Betriebe bei der Erhaltung und Schaffung von Lehrstellen unterstützen. Dies kann insbesondere durch eine gezielte Lehrstellenförderung erfolgen. Denkbar ist auch eine gezielte Entlastung bestimmter Branchen mit Basislehrjahren oder vermehrte Kostenbeteiligung an überbetrieblichen Kursen durch den Kanton. Überdies können als Ergänzung – soweit nötig und sinnvoll – Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen geführt werden. Alle diese Massnahmen müssen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen erfolgen. Mit der Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung wird eine Möglichkeit geschaffen, Erwachsene entsprechend ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten bei der Integration in den Arbeitsprozess zu unterstützen (Bst. *f*). Die Anerkennung und Validierung von ausserschulisch erworbenen Kompetenzen ist ein Mittel, um die nicht auf üblichem Weg erworbene Bildung zu dokumentieren. Personen, insbesondere den Migrantinnen und Migranten, die nicht über anerkannte berufliche Abschlüsse verfügen, werden damit neue Chancen eröffnet. Anerkennungs- und Validierungsverfahren sind aber auch generell bedeutsam in einer Gesellschaft, wo heute die Hälfte aller Erwerbstätigen einen anderen Beruf ausüben als den ursprünglich erlernten.

Buchstabe *g* betont die Notwendigkeit der Entwicklung der Qualität und der Förderung von Innovationen in der Berufs- und Weiterbildung. Auch im BBG (Art. 8) ist die Qualitätsentwicklung bei Anbietern und deren Förderung verankert. Im Rahmen der neuen Verwaltungsführung NEF wird dem Qualitätsgedanken ebenfalls grosses Gewicht beigemessen. Zudem kommen Massnahmen zur Förderung von Qualität und Innovationen eine Querschnittsfunktion zu, indem sie zur Erreichung der Ziele und Wirkungen dieses Gesetzes beitragen bzw. nötig sind. Die Förderung der Weiterentwicklung und von Innovationen soll Anreize bieten für eine laufende qualitative und quantitative Anpassung des Angebots an die sich verändernden Bedürfnisse der Arbeitswelt und der Gesellschaft.

Ein angemessenes Bildungsangebot (Bst. *h*) trägt zur Wirtschaftskraft von Regionen und des Kantons bei. Es soll nicht verschwiegen bleiben, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zuweilen einen Zielkonflikt auslösen können.

Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen soll gefördert und die Bestimmungen harmonisiert werden (Bst. *i*). Eine interkantonale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Harmonisierung in Belangen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, Durchführung von Qualifikationsverfahren, Studiengebühren etc. steigert die Attraktivität der Berufsbildung. Der Kanton Bern soll sich deshalb in der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und in der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK; Suborganisation der EDK) sowie der Interkantonalen Konferenz für Weiterbildung (IKW/EDK) für die Erreichung dieses Zieles engagieren.

Artikel 3 Leistungsangebot und Innovationen

Absatz 1: Bereits hier wird der Grundsatz stipuliert, dass alle Leistungsangebote, welche die Gesetzgebung vorsieht, von kantonalen oder privaten Anbietern er-

bracht werden können. Unter kantonalen Anbietern sind primär Schulen und Institutionen der Erziehungsdirektion gemeint, konkret wird aber auch die Volkswirtschaftsdirektion weiterhin als Trägerin des Inforama Bildungsaufgaben wahrnehmen. Die Steuerung und Finanzierung der Bildung wird durch die Erziehungsdirektion erfolgen. Durch die Führung mittels Leistungsvereinbarung und aufgrund von Vergleichszahlen werden die einzelnen Angebote künftig auf ihre Effizienz überprüft werden können. Vergleichsweise teure Angebote müssen entsprechend korrigiert werden.

Absatz 2: Bereits heute werden aufgrund eines Versuchsartikels etwa neue Berufe mit einem kantonalen Ausbildungsreglement initiiert und später vom Bund eidgenössisch geregelt. Diese Möglichkeit hat sich bewährt.

Artikel 4 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) wird bereits in Artikel 1 Absatz 1 und die Zusammenarbeit der Kantone unter sich in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b* BBG postuliert. Weil diese Verbundpartnerschaft ein grosses Anliegen ist, wird sie in einem separaten Artikel in Erinnerung gerufen. Ergänzt wird die Aufzählung mit weiteren Bildungsorganisationen, worunter beispielsweise die Berner Konferenz für Erwachsenenbildung gemeint ist. Im Weiteren sind bei Bedarf betroffene Anbieter der Berufs- und Weiterbildung (z.B. Berufsfachschulen) in die Zusammenarbeit einzubeziehen.

Nach der Bundesgesetzgebung (Art. 67 BBG) kann der Bund und können die Kantone die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) mit Vollzugsaufgaben betrauen. Ihre Bedeutung ist mit dem BBG gestiegen. Es liegt in der Zuständigkeit der Organisationen der Arbeitswelt (OdA), neue Bildungsverordnungen beziehungsweise Änderungen dem zuständigen Bundesamt zu beantragen. Die Bildungsverordnungen regeln insbesondere die Inhalte und die Dauer der betrieblichen und schulischen Grundbildung sowie die Qualifikationsverfahren. Diese verstärkte Einbindung der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) auf Bundesebene hat auch für den Kanton Konsequenzen. Einen Effort diesbezüglich muss noch in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kunst und Forstwirtschaft geleistet werden, wo zum Teil (noch) keine Organisationen der Arbeitswelt (OdA) existieren.

Artikel 5 Mitsprache

Nach Artikel 10 BBG haben die Anbieter in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung den Lernenden angemessene Mitspracherechte einzuräumen. Die Erfahrung zeigt, dass von den Mitsprachemöglichkeiten an Berufsfachsschulen, an welchen die Lernenden teilweise anwesend sind, wenn überhaupt, nur wenig Gebrauch gemacht wird. Anders verhält es sich bei den Vollzeitberufsfachschulen. Die Grundsätze der Mitsprache werden in der Verordnung zu regeln sein. Wie die Umsetzung im Einzelfall erfolgt, ist Sache der jeweiligen Schule oder Institution. In den regelmässigen Reporting-Gesprächen mit der Aufsichtsbehörde kann die Umsetzung überprüft werden. Neu ist, dass auch die Lehrbetriebe durch das Bundesrecht angehalten werden, den Lernenden Mitsprache zu gewährleisten. Auch die

Mitsprache der Lehrkräfte wird hier stipuliert. Wie diese durch die Schulleitung umgesetzt wird, soll Sache der Schulorganisation sein. So findet sich im Gesetz auch keine Bestimmung zur Lehrerkonferenz mehr.

Artikel 6 Berufsbildungsrat

Der bereits seit Jahrzehnten existierende Berufsbildungsrat (früher Berufsbildungskommission) hat sich bewährt und soll als beratendes Organ der Erziehungsdirektion beibehalten werden. Er wird aber um Vertretungen der allgemeinen Weiterbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung erweitert. Entsprechend werden die Erwachsenenbildungskommission und die Berufsberatungskommission aufgehoben. Auf eine Regionenvertretung mit Ausnahme der Sprachregionen wird verzichtet, ebenso auf Spezialausschüsse. Solche können projektbezogen und bei Bedarf jederzeit eingesetzt werden. Auf Verordnungsebene können zudem weitere Beratungsgremien (z.B. Schulleiterkonferenzen) geschaffen werden. Zu den Aufgaben des Berufsbildungsrats gehören beispielsweise die Beratung betreffend eine strategische Gesamtplanung, die Stellungnahme zu wichtigen Erlassen und Beschlüssen betreffend die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, die Erörterung wesentlicher Berufsbildungsfragen sowie die Unterstützung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion. Er ist Bindeglied zwischen der Bildungsverwaltung, den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und den Akteuren im Ausführungsbereich des Gesetzes und wirkt als Multiplikator für Projekte und Entscheidungen. Er hat ein Antragsrecht an die Erziehungsdirektion und folglich auch Anspruch auf Behandlung und einen Entscheid. Der Regierungsrat wird seine Organisation näher regeln. Die Anzahl Mitglieder soll nicht begrenzt werden.

Es ist dem Sachverhalt Rechnung zu tragen, dass der Beratungsauftrag der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung über den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausgeht und sich auch auf die allgemeinbildende Sekundarstufe II und die Hochschule bezieht. Sollten tatsächlich im Bereich Studien-, Berufs- und Laufbahnberatung strategische Entscheide zur Diskussion stehen, welche über die Berufsbildung hinausgehen, sind entsprechende Fachkreise anzuhören. Dies können die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz oder die Universitätsleitung sein.

Kapitel 2: Leistungsangebot

Das Kapitel beschreibt die Leistungsangebote, welche der Kanton einerseits aufgrund des Bundesauftrags und andererseits des kantonalen Verfassungsauftrags bereitstellen muss.

Abschnitt 2.1: Grundbildung

2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7 Organisation

Nicht zuletzt die neue Terminologie verlangt, dass eingangs eine Übersicht über die Grundbildung gegeben wird. Gleichzeitig wird auch ein Bekenntnis zur dualen

respektive trialen Grundbildung (ehemals Lehre) als Grundpfeiler der Berufsbildung stipuliert. Dual respektive trial beinhaltet die Zusammenarbeit zwischen dem Betrieb der beruflichen Praxis, der Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen. Absoluten Vorrang genießt die duale Ausbildung vor Vollzeitangeboten, Letztere kommen erst zum Zug, wenn alle möglichen Massnahmen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen nicht zum Ziel führen.

In anderen Kantonen wird die Möglichkeit diskutiert, kantonale Attestbildungen im Sinne der heutigen Anlehen zu schaffen. Der Kanton Bern will bewusst auf diese Möglichkeit im Sinne der interkantonalen Harmonisierung verzichten. Zudem soll die Berufsbildungssystematik respektiert werden mit der Verbundpartnerschaft zwischen Bund-Kantonen-Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und dem Fokus auf eidgenössische Abschlüsse.

Artikel 8 Massnahmen

Die Massnahmen zur Schaffung von mehr Ausbildungsplätzen werden heute mit den ausserordentlichen Bundes- und Kantonsmitteln des Lehrstellenbeschlusses (LSB) 1 und 2 finanziert. Diese Massnahmen sollen auch mit dem neuen Gesetz weitergeführt werden können, so die Lehrstellenförderung, die Startfinanzierung von Ausbildungsverbänden, Junior Job Service, die Einführung von Reformen (wie z. B. Verkaufslehre), degressive Schulmodelle, die Umstellung von der Anlehre auf die zweijährige Grundbildung mit Attest. Auch weiterhin soll der Kanton Innovationen fördern und mit Pilotversuchen erproben.

2.1.2 Brückenangebote

Artikel 9 bis 12 Grundsatz, Organisation, Aufnahme, Lehrpläne

Der Bund schreibt vor, dass die Kantone Massnahmen ergreifen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten (Art. 12 BBG, Art. 7 BBV). Brückenangebote stellen ein freiwilliges Bildungsangebot für schulentlassene Jugendliche dar, die neben Bildungsdefiziten auch aus mangelnder Reife noch nicht in der Lage sind, eine Berufsbildung in Angriff zu nehmen. Es ist ein erklärtes Ziel der Erziehungsdirektion, allen Ausbildungswilligen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu ermöglichen. Allerdings soll diese Ausbildung möglichst nahtlos an die Volksschule erfolgen. Brückenangebote sollen nur so weit bereitgestellt werden, als dies absolut notwendig ist. Zurzeit existieren folgende kantonale Angebote:

- berufsvorbereitendes Schuljahr in drei Grundangeboten
 - Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der Integration Fremdsprachiger (BSI)
 - Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der praktischen Ausbildung (BSP)
 - Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der Allgemeinbildung (BSA)
- Vorkurse für gestalterische Ausbildungen
- Vorlehren

Die Organisation erfolgt nach den gleichen Prinzipien, die für die Organisation der Berufsfachschulen gelten.

Lernende müssen sich für die Aufnahme in ein berufsvorbereitendes Schuljahr qualifizieren. Die Einzelheiten werden in der Verordnung und im Lehrplan geregelt. Es werden Elemente wie eine notwendige weitere schulische Bildung unter Berücksichtigung der Sozial-, Selbst- und Sachkompetenzen der Einzelnen überprüft.

Die Klassen der Brückenangebote werden an Berufsfachschulen geführt. Für diese Angebote existieren keine eidgenössischen Lehrpläne. Die seit 2001 existierenden kantonalen Lehrpläne für die berufsvorbereitenden Schuljahre haben sich bewährt. Auch im Bereich Vorlehre besteht aktuell kein Handlungsbedarf. Hier besuchen die Lernenden während zwei Tagen pro Woche den Vorlehrunterricht an der Berufsfachschule und sind während dreier Tage in einem Vorlehrbetrieb beschäftigt. Das Angebot an Vorlehrklassen wird jährlich im August neu bestimmt, wenn die Anzahl Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Anschlusslösung bekannt ist. Zur Aufnahme in eine Vorlehrklasse wird Bildungswille vorausgesetzt, zudem wird ein Vorlehrvertrag verlangt. In eine Vorlehrklasse kann bis Ende Dezember des laufenden Schuljahres eingetreten werden.

Die möglichen Brückenangebote sind nicht abschliessend definiert. Es muss die Möglichkeit offen stehen, den Bedürfnissen entsprechend neue oder modifizierte Angebote bereitzustellen.

Absatz 3: Vorkurse, welche auf eine gestalterische Grundbildung vorbereiten, sind im neuen BBG nicht mehr vorgesehen. Vorläufig schreiben die Ausbildungsreglemente der einschlägigen Berufe diese Vorbereitung noch vor. Die bestehenden Angebote sind daher weiterzuführen und zu gegebener Zeit zu überprüfen, eventuell sind die Angebote der Fachhochschulgesetzgebung zu unterstellen. Für diese Angebote wurde bewusst eine «kann»-Formulierung gewählt.

2.1.3 Bildung in beruflicher Praxis

Unter diese neue Begrifflichkeit fällt die bisherige praktische Ausbildung im Lehrbetrieb oder in einer Lehrwerkstätte.

Artikel 13 Begleitung und Aufsicht

Unter diese Bestimmung fällt die ganze bisherige Lehraufsicht. Diese wird heute zentral und in dezentralisierten Verwaltungseinheiten des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) wahrgenommen. Die Lehraufsichtskommissionen sind kantonal nach Berufen, regional nach Berufen, oder nur regional nach ganzen Berufsgruppen geordnet. Ihnen stehen Ausbildungsberaterinnen und -berater des MBA zur Seite. Einsitz in die Lehraufsichtskommissionen nehmen heute Fachleute der verschiedenen Branchen, paritätisch nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite zusammengesetzt. Sie werden auf Vorschlag der Sozialpartner ernannt. Diese Fachpersonen sollen dem MBA weiterhin zur Verfügung stehen, aber nicht mehr in Kommissionen geordnet. Bereits heute handeln diese Kommissionen nicht mehr hoheitlich, sondern werden beratend eingesetzt und stellen Antrag an die Ausbildungsberaterinnen bzw. -berater zur Ergreifung von Massnahmen. Die Fachpersonen sollen von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) vorgeschlagen und vom MBA beauftragt und nach den bisherigen Ansätzen entschädigt werden. Zu ihren

Aufgaben gehören die Begleitung und Beratung der Lehrparteien mit Betriebsbesuchen. Sie helfen mit, die Qualität der Ausbildung bei den Anbietern sicherzustellen. Zuständig werden sie auch weiterhin sein für die Abklärung im Hinblick auf eine Bildungsbewilligung und Beratungsgespräche im Betrieb bei Schwierigkeiten zwischen den Lehrvertragsparteien. Weiterhin möglich ist, dass die Beratung der Lehrparteien einem Berufs- oder Branchenverband (z. B. LOBAG) übertragen werden kann. Aber auch in diesem Fall wird die Verfügungsbefugnis bei der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion sein. Ansonsten ist die Gewaltenteilung zwischen Betroffenen und der Aufsicht nicht gewährleistet.

Weiterhin wird das MBA die Lehrverträge auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht prüfen (Art. 14 Abs. 3 BBG). Neu sind auch Praktikumsverträge, wenn das Praktikum länger als sechs Monate dauert, zu genehmigen (Art. 15 Abs. 4 BBV). Es handelt sich dabei um private Handelsmittelschulen oder Informatikschulen, welche den Lernenden ein Praktikum im Verlaufe der schulischen Bildung vorschreiben.

Die Bildungsbewilligung (Art. 20 Abs. 2 BBG) wird durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion erteilt, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bestimmungen finden sich in den einzelnen Bildungsverordnungen, im BBG, in der BBV und im Schweizerischen Obligationenrecht. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn gesetzliche Pflichten verletzt werden, die Ausbildung ungenügend ist oder andere Voraussetzungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts nicht mehr erfüllt sind. Diese Massnahme ist auch bereits im Artikel 11 BBV vorgesehen. Die Lehrvertragsgenehmigung und die Erteilung der Bildungsbewilligung wird in der Verordnung geregelt.

In der neuen zweijährigen Grundbildung zum eidgenössischen Berufsattest wird die Aufsichtsbehörde auch eine individuelle und fachkundige Begleitung (Coaching) des Lernenden sicherstellen müssen, wenn der Bildungserfolg in Frage gestellt ist (Art. 10 Abs. 4 BBV).

Der Regierungsrat wird in der Verordnung in Ergänzung des Bundesrechts die Organisation, die Verfahren und die Massnahmen der Lehraufsicht regeln.

Artikel 14 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (aBBG: Lehrmeister)

Auch hier vollzieht der Kanton einen Bundesauftrag (Art. 45 Abs. 4 BBG). Der Bildungsinhalt wird ebenfalls vom Bund vorgegeben. Das Bildungsangebot kann von einem kantonalen oder einem privaten Anbieter durchgeführt werden. In letzterem Fall entscheidet die zuständige Stelle über die Anerkennung des Ausbildungsgangs. Dies geschieht bereits heute, indem die privaten Bildungsangebote die Qualität des Bildungsgangs nachweisen müssen.

Das kantonale oder vom Kanton subventionierte Angebot ist laufend den Bedürfnissen anzupassen.

Artikel 15 Überbetriebliche Kurse

In den überbetrieblichen Kursen werden wie bereits heute in den Einführungskursen die berufsspezifischen grundlegenden Fertigkeiten der beruflichen Grundbildung vermittelt und somit die Bildung im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule

ergänzt (Art. 23 BBG). Mit der schweizerischen KV-Reform wird auch in dieser Berufsgruppe der Besuch eines überbetrieblichen Kurses obligatorisch. Dieses Angebot müssen die Berufsverbände bereitstellen. Der Kanton muss einzig aktiv werden, wenn ein Berufsverband seiner diesbezüglichen Pflicht nicht nachkommt.

2.1.4 Berufsfachschulen

Artikel 16 bis 19 Allgemeines

Gemäss Systematik gelten diese Bestimmungen auch für die Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten und den Berufsmaturitätsunterricht.

Artikel 16 Allgemeines: Organisation

Diese Bestimmung enthält die wichtigsten organisatorischen Bestimmungen. Berufsfachschulen sorgen in erster Linie für die allgemeine und berufskundliche Bildung (bisher: allgemein bildender und berufspraktischer Unterricht). Die Berufsfachschulen führen aber schon heute Klassen von Brückenangeboten und Berufsmaturitätsklassen. Weiter bieten sie auf höhere Berufs- oder Fachprüfungen vorbereitende Kurse an und führen Angebote der höheren Fachschulen und der berufsorientierten Weiterbildung, vereinzelt auch der allgemeinen Weiterbildung. Sie werden von einer Schulleitung geführt. Deren Anstellung wird in der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung⁵⁾ respektive in der Personalgesetzgebung⁶⁾ geregelt. Die Aufgaben der Schulleitung von kantonalen Berufsfachschulen und von solchen mit privater Trägerschaft sind in der Verordnung näher zu umschreiben. Gemäss der Revisionsvorlage für eine Änderung des LAG können Lehrkräfte von Schulen der Sekundarstufe II neu von der Schulleitung angestellt werden. Die eigentlichen Schulleitungen sowie Abteilungsleiterinnen und -leiter ihrerseits werden durch die zuständige Direktion angestellt. Damit kann das Anstellungsverfahren vereinfacht werden. Auf Verordnungsebene (LAV) wird es ebenfalls möglich sein, die Anstellung der Schulleitung von subventionierten Berufsfachschulen an die Trägerorganisation zu delegieren.

Die Kompetenz über die Errichtung und Aufhebung von kantonalen Berufsfachschulen zu entscheiden, soll beim Regierungsrat bleiben. Ob eine Gemeinde oder Region Standort einer Berufsfachschule ist, hat wirtschaftsstrategische Bedeutung. Das Vorgängergesetz zum BerG sah denn auch einen Beitrag von 5 Prozent an die Betriebskosten durch die Standortgemeinde vor. Die Abgeltung eines solchen Standortvorteils ist im geltenden BerG nicht mehr vorgesehen und soll auch nicht wieder eingeführt werden. Aufgrund der Verpflichtung zur Zusammenarbeit (vgl. Art. 4) sollen die betroffenen Gemeinden, weitere interessierte Direktionen und die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) angehört werden. Wem die Ausgabebefugnis zukommt, wird in Artikel 51 geregelt.

Sowohl auf der Sekundarstufe II als auch auf der Tertiärstufe müssen aus bildungspolitischen und bildungsökonomischen Überlegungen Kompetenzzentren gebildet werden. Diese stehen bisweilen in einem Zielkonflikt zu regionalpoliti-

⁵⁾ Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

⁶⁾ Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstverhältnis (PG; BSG 153.01)

schen Aspekten. Die Bildung vor Ort soll aber sichergestellt sein. Allerdings erlaubt die heutige Finanzlage ein Angebot in allen Regionen nur so lange, als auch genügend Lernende für das Führen von sinnvollen Klassengrößen bzw. Parallelklassen vorhanden sind. Das bisherige Angebot nach Landesteilen ist nicht mehr sinnvoll und auch nicht mehr Realität. Eine Zusammenarbeit findet bereits heute vielmehr unter Berufsschulen mit ähnlichen Angeboten statt. Im Landwirtschaftsbereich wird der Berufsfachschulunterricht bereits heute zentralisiert angeboten. Wird der Berufsfachschulunterricht in einzelnen Berufen vermehrt modular angeboten, wie beispielsweise in der Informatik, wird eine Zentralisation an bestimmten Berufsfachschulen unabdingbar. Das Lehrortsprinzip, wonach ein Lernender (Lehrling) die seinem Lehrort nächstgelegene Berufsfachschule besucht, gilt weiterhin. Es gibt kein anderes sinnvolles Organisationsprinzip, allerdings muss aus wichtigen Gründen davon abgewichen werden können (Ausgleich von Klassenbeständen, modular organisierter Unterricht). Es besteht aber kein Anspruch darauf, dass die nächstgelegene Berufsfachschule ein Angebot eines bestimmten Berufes oder Berufsfeldes führt. Die Zuordnung der Berufe zu den einzelnen Schulstandorten ist Sache der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen werden in der Verordnung geregelt. Dort soll ebenfalls der Zusammenschluss der Schulleitungen zu einer beratenden Konferenz des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) festgehalten werden.

Artikel 17 Allgemeines: Disziplin, Massnahmen

Analog dieser Möglichkeit im Volksschulgesetz⁷⁾ soll auch an den Schulen der Berufsbildung ein temporärer Schulausschluss möglich sein. Lernende in der dualen Bildung werden diese Schultage im Lehrbetrieb verbringen. Bei Vollzeitschülern muss die Schulleitung dafür besorgt sein, dass die Ausgeschlossenen eine Alternative haben, wie zum Beispiel einen Arbeitseinsatz zu leisten.

Die Aufhebung des Lehrvertrags bei schweren Regelverstössen gegen die Schulpflicht ist eine Folge des Systems, wonach Lernende mit einem Lehrvertrag Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Berufsfachschule haben. Die Auflösung des Lehrvertrags durch die Aufsichtsbehörde ist im Übrigen in Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe *b* BBG bereits vorgesehen. Ein definitiver Schulausschluss ist nur in Vollzeitschulen möglich und stellt ebenfalls einen schweren Grundrechtseingriff dar, welcher nach einer Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz verlangt. Im bisherigen Gesetz wurden weitere disziplinarische Massnahmen nach dem Kaskadenprinzip aufgezählt, diese sollen aber stufengerecht in der Verordnung erwähnt werden. Die Ausnahme vom Prinzip gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz, wonach einer Verwaltungsbeschwerde aufschiebende Wirkung zukommt, ist nicht neu und stellt das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Schulbetriebes über das private Interesse des Lernenden am weiteren Schulbesuch bis zu einem rechtskräftigen Entscheid.

⁷⁾ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Artikel 18 Allgemeines: Schulräte

Nachdem die Kompetenz zur Anstellung der Lehrkräfte neu den Schulleitungen zukommen kann (vgl. Kommentar zu Artikel 16) und die Schulleitungen der kantonalen Schulen durch die zuständige Direktion angestellt werden sollen, fällt eine zentrale Aufgabe der heutigen Schulkommissionen weg. Sie ist in dem Sinne auch nicht mehr Aufsichtsbehörde. Mit der künftigen Führung der Schulen durch Leistungsvereinbarung kommt die strategische Führung einerseits der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion zu, andererseits soll aber auf Schulebene der künftige Schulrat die Umsetzung der kantonalen Strategie mitbestimmen. Die Schulräte sind ein Bindeglied zur Verankerung der Schule in der Wirtschaft, der Arbeitswelt, der Gesellschaft und allenfalls in der Region. Sie sollen bei der Anstellung der Schulleitung angehört werden. Diese Regelung hat sich am Inforama bereits bewährt. Weiterhin können die Berufsfachschulen Fachkommissionen einsetzen, aber auch diesen kommt nur beratende und keine hoheitliche Funktion zu. Als solche brauchen sie im Gesetz nicht erwähnt zu werden. Die Bestimmung ermöglicht, allenfalls ganz auf die Etablierung eines Schulrats zu verzichten. Bei den nicht kantonalen Berufsfachschulen sollen aus Gründen der Organisationsautonomie die Mitglieder durch die Trägerorganisation ernannt werden. Sie nehmen dieselben Aufgaben wahr wie die Schulräte kantonalen Berufsfachschulen. Daneben können sie auch mit weiteren Aufgaben wie der Anstellung der Schulleitung betraut werden.

Artikel 19 Allgemeines: Informationsaustausch

Angaben über schulische Leistungen und über das Verhalten von Lernenden sind Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung⁸⁾. Die Weitergabe solcher Daten an Private bedarf einer formell gesetzlichen Grundlage. Einer Einsichtnahme Dritter in solche Daten steht Artikel 29 des Informationsgesetzes⁹⁾ entgegen, weil Zeugnisse und Beurteilungsberichte als Teil des persönlichen Geheimbereichs einzustufen sind. Zusätzlich wird aber zum Informationsrecht eine Informationspflicht festgeschrieben. Die gegenseitige Information der Parteien der Berufsbildung trägt nachweislich zum Lernerfolg bei.

Artikel 20 Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten

Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten vermitteln die allgemein bildenden und die berufskundlichen Fächer. Aus Effizienzgründen kann die Vermittlung der allgemeinen oder der berufskundlichen Bildung auch an einer benachbarten Berufsfachschule erfolgen. Das Angebot Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen muss weiterhin kritisch beleuchtet werden. Neu wird der Grundsatz der Subsidiarität dieser kantonalen Angebote stipuliert, das heisst sie werden zur Ergänzung des bestehenden Bildungsangebots geführt. Sollte sich die Situation auf dem Lehrstellenmarkt zugunsten der Lernenden wenden, darf der Kanton mit seinem Ange-

⁸⁾ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

⁹⁾ Informationsgesetz vom 2. November 1993 (IG; BSG 107.1)

bot die Betriebe der beruflichen Praxis nicht konkurrenzieren. Das Angebot muss in diesem Fall reduziert werden. Diese Institutionen sollen sich im Sinne einer Ergänzung auch auf Zielgruppen ausrichten, welche auf dem Lehrstellenmarkt eingeschränkte oder keine Chancen haben. Dies sind beispielsweise bildungsschwächere Jugendliche oder Migrantinnen und Migranten, welche erfahrungsgemäss auf dem knappen Lehrstellenmarkt die geringsten Chancen haben.

Vor allem die Handelsmittelschulen erleben als Folge eines Rückgangs von Lehrstellenangeboten im kaufmännischen Bereich einen wachsenden Zustrom von Lernenden. Heute wird einzig auf Ebene Direktionsverordnung vorgesehen, dass eine Prüfung für alle durchgeführt werden muss, wenn die Anzahl prüfungsfrei empfohlener Lernender die Anzahl Ausbildungsplätze übersteigt. Diese Zulassungsbeschränkung wird nun entsprechend der Regelung im Universitäts- und Fachhochschulgesetz auf Gesetzesebene festgehalten. Im Aufnahmeverfahren muss die Eignung nachgewiesen werden.

Artikel 21 Berufsmaturität

Nach Artikel 25 Absatz 3 BBG haben die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsmaturitätsunterricht zu sorgen. Dieser wird im Kanton Bern an Berufsfachschulen angeboten. Die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung¹⁰⁾ behält ihre Gültigkeit. Auf Verordnungsebene wird der Kanton somit weiterhin das Aufnahmeverfahren und die Prüfungsfächer der Berufsmaturitätsprüfung regeln. Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis schafft die Voraussetzung für ein Studium an einer Fachhochschule.

Die neu geschaffene Passerelle von der Berufsmaturität zur Universität, geläufig unter dem Namen Passerelle Dubs, wird in einem einjährigen berufsbegleitenden Bildungsgang von der Berner Maturitätsschule für Erwachsene (BME) angeboten. Der Bildungsgang bereitet auf eine unter der Verantwortung der Schweizerischen Maturitätskommission durchgeführte Ergänzungsprüfung zur Berufsmaturitätsprüfung vor. Damit wird die allgemeine Hochschulreife erlangt¹¹⁾. Inhalt des Bildungsgangs und Verfahren des Abschlusses sind eidgenössisch geregelt. Im BerG besteht kein Regelungsbedarf.

Artikel 22 Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK)

Analog zur Organisation der gymnasialen Matur ist für die Durchführung und Qualität der Prüfungen eine kantonale Berufsmaturitätskommission zuständig. Es besteht kein Änderungsbedarf gegenüber der heutigen Regelung.

¹⁰⁾ Verordnung vom 30. November 1998 über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung; SR 412.103.1)

¹¹⁾ Reglement vom 4. März 2004 über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement)

2.1.5 Nicht subventionierte private Berufsfachschulen

Artikel 23

Nach der Bestimmung von Artikel 16 BBV erteilt der Kanton an Institutionen, welche die berufliche Praxis schulisch vermitteln, eine Bildungsbewilligung, wenn diese Gewähr bieten, dass der Bezug zur Arbeitswelt gewährleistet ist. Darüber hinaus sieht das kantonale Gesetz noch weitere Kriterien vor. Zurzeit werden im Kanton jährlich etwa 400 Lernende auf diesem Weg zur Lehrabschlussprüfung geführt. Indem diese Lernenden an den kantonalen Prüfungen teilnehmen, wird die Qualität gesichert. Wenn diese Schulen die Prüfungen selbst durchführen, stehen sie unter der kantonalen Aufsicht. Dieses Bewilligungsverfahren rechtfertigt sich angesichts der doch beachtlichen Anzahl Lernender, welche zudem zum Teil hohe Schulgelder entrichten.

2.1.6 Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

Artikel 24

Unter Qualifikationsverfahren werden auch die bisherigen Lehrabschlussprüfungen (LAP) verstanden. Wie diese Qualifikationsverfahren künftig aussehen werden, ist eine Frage der Regelung in den einzelnen eidgenössischen Bildungsverordnungen. Das BBG macht die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren nicht vom Besuch der entsprechenden Bildungsgänge abhängig. Die bisherige Lehrabschlussprüfung gemäss Artikel 41 Absatz 1 aBBG kann weiterhin umgesetzt werden. Das BBG eröffnet neu weitere Möglichkeiten, «bestimmte Qualifikationsnachweise auf verschiedenen Wegen zu erlangen»¹²⁾ und für nicht formal erworbene Qualifikationen die entsprechenden Abschlüsse zu erhalten. Ein vorwiegend in der Westschweiz mehrmals erprobtes Modell ist die Anerkennung und Validierung von nicht formal erworbenen Kompetenzen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Lernen an vielen Orten und bei unterschiedlichsten Gelegenheiten geschieht. Lebensläufe sind häufig nicht mehr eine Abfolge klar voneinander abgrenzbarer Phasen. Sie beinhalten vielfache Übergänge und Umorientierungen zwischen verschiedenen Aus- und Weiterbildungen, Berufstätigkeiten und Lebensformen. Die Hälfte aller Erwerbstätigen übt heute einen anderen Beruf aus als den ursprünglich erlernten. Zu beachten sind aber auch Artikel 31 und 32 BBV. Dort wird eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung vorausgesetzt. Die Anerkennung und Validierung von ausserschulisch erworbenen Kompetenzen ist ein Mittel, nicht auf üblichem Weg erworbene Bildung zu dokumentieren. Dabei versteht man unter Kompetenzen eine Kombination von Ressourcen (etwa Kenntnisse, Fähigkeiten, Haltungen, Erfahrungen) und deren kontextbezogene Anwendung in bestimmten Situationen. Die Anerkennung und Validierung dieser Kompetenzen ist ein dreistufiges Verfahren. In einem ersten Schritt geht es um die persönliche Anerkennung, das Erfassen der Kompetenzen durch das Individuum. Zur Inventarisierung und Bewusstmachung der Kompetenzen existieren verschiedene Ansätze, z. B. Portfo-

¹²⁾ Aus der Botschaft zu einem neuen BBG

lios, Tests etc. Der nächste Schritt beinhaltet die institutionelle Anerkennung, die Fremdevaluation der Kompetenzen durch eine offizielle Instanz, z. B. Berufsverband, Arbeitsamt, Ausbildungsinstitution. Die Validierung als Endstufe ist ein offizieller Akt und beinhaltet die Verleihung eines Ausweises, Zertifikats, Diploms oder Fähigkeitszeugnisses durch eine externe Autorität (Bund, Berufsverband oder Kanton). Nicht formal erworbene Kompetenzen werden somit durch die Validierung zu Qualifikationen. Mittels solcher Anerkennungs- und Validierungsverfahren wird etwa im Kanton Genf schon heute ein substanzieller Anteil der eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse verliehen.

Wie bereits heute soll die Durchführung der Prüfungen an Dritte, das heisst Berufsverbände oder neu Organisationen der Arbeitswelt delegiert werden (vgl. Art. 35). Diese Privaten amten in diesem Fall als Prüfungsorgane und somit hoheitlich.

Abschnitt 2.2: Höhere Berufsbildung

Artikel 25 Angebot

Analog dem Abschnitt Grundbildung wird auch hier (Absatz 1) zuerst ein Überblick über die Bildungsgänge der nicht hochschulischen Tertiärbildung vermittelt. Die Angebote der höheren Fachschulen (Buchstabe *b*) erhalten gesamtschweizerisch erhöhte Bedeutung mit den GSK-Berufen. Die Überführung dieser Berufe in die Systematik der bisherigen BBT-Berufe geschieht auf Bundesebene. So soll ein Grossteil der Ausbildungen in den Gesundheits- und Sozialberufen auf Tertiärstufe an einer höheren Fachschule positioniert werden. Inhaltlich werden die Bildungsgänge durch die eidgenössische Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen geregelt. Diese Verordnung liegt erst im Entwurf vor. Die Spezifitäten für die einzelnen Bildungsgänge finden sich in Anhängen zu dieser Verordnung. Das BBT erlässt für diese Bildungsgänge Rahmenlehrpläne. Die Kantone können Bildungsgänge der höheren Berufsbildung anbieten (Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 5 BBG). Angesichts der Bedeutung, welche der höheren Berufsbildung für die Arbeitswelt zukommt, will der Kanton für ein ausreichendes Angebot sorgen. Nachdiplomstudiengänge an höheren Fachschulen sind in den Mindestvorschriftenverordnungen des Bundes heute schon vorgesehen. Es existieren einzelne Angebote.

Artikel 26 Organisation

Nebst den Berufsfachschulen führt heute auch die Berner Fachhochschule Technikerschulen, welche neu als höhere Fachschulen gelten. Als selbstständige höhere Fachschule existiert heute die Hotelfachschule Thun mit privater Trägerschaft. Mit den Gesundheitsberufsschulen werden neue höhere Fachschulangebote entstehen.

Will der Kanton nach vorgenannten Kriterien einen Bildungsgang anbieten oder subventionieren, muss er bei der Auswahl des Anbieters ebenfalls Kriterien beachten. Diese legt der Regierungsrat fest und es können etwa sein:

- der Anbieter ist akkreditiert oder

- der Anbieter ist in anderen kantonally finanzierten Bildungsbereichen tätig, womit Synergien genutzt werden können (falls ein Anbieter z. B. bereits in der Grundbildung engagiert ist, kann damit auch eine vertikale Entwicklung sichergestellt werden).

Bei der örtlichen Standortwahl ist zudem auf ausserkantonale Angebote Rücksicht zu nehmen. Kommen verschiedene Anbieter in Frage, ist in der Regel aufgrund von Offerten zu entscheiden. In der Gesundheitsberufsbildung ist dem Versorgungsauftrag aufgrund der Spitalversorgungsgesetzgebung besondere Beachtung zu schenken.

Artikel 27 Förderung

Der Kanton führt diese Bildungsgänge nur, wenn sie den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen und einen längerfristigen Nutzen aufweisen. Bei der Entscheidung über diese Kriterien wird die Mitarbeit der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) unabdingbar sein. Es werden neu Bildungsgänge und nicht mehr Institutionen gefördert. Dadurch können Quersubventionierungen verhindert werden.

Der Regierungsrat legt weitere Kriterien fest, welche Voraussetzung für eine kantonale Finanzierung sind (Absatz 2). So muss sich diese grundsätzlich nach öffentlichen Interessen, insbesondere nach bildungspolitischen und ökonomischen Kriterien richten. Grundsätzlich sollen nur noch Bildungsgänge unterstützt werden, die zu einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Abschluss führen. Ausbildungen, welche nicht mindestens schweizerisch anerkannt sind, sind nicht im Sinne der Lernenden und bildungspolitisch unerwünscht. Eine Bundesanerkennung führt aber nicht automatisch zu einer Unterstützung durch den Kanton. Ein Bildungsgang hat weiteren Kriterien standzuhalten. Die entsprechenden Kriterien auf Verordnungsstufe können etwa sein:

- Nachweis, dass das Angebot den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entspricht,
- Nachweis, dass das Bedürfnis nicht bereits durch ein bestehendes, auch ausserkantonales, Angebot abgedeckt wird,
- der längerfristige Nutzen des Bildungsgangs,
- die klare Trennung von anderen, ähnlichen Angeboten,
- die Kostentransparenz für den Bildungsgang durch den Anbieter.

Artikel 28 Aufnahme

Die Aufnahme in die Bildungsgänge an höheren Fachschulen ist in erster Linie eine Frage des eidgenössischen Rechts. Allerdings kann es auch hier wegen grosser Nachfrage nach Ausbildungsplätzen und dem aus bedürfnisorientierter Sicht eingeschränkten Angebot zu einer Numerus-clausus-Situation kommen. In diesem Fall muss zusätzlich zu den eidgenössischen Vorgaben eine Eignungsprüfung durchgeführt werden.

In der Gesundheitsberufsbildung herrscht aktuell allerdings eine gegenteilige Marktlage. Hier bietet die Rekrutierung von einer genügenden Anzahl Lernenden Schwierigkeiten. Gemäss Spitalversorgungsgesetz muss der Kanton dafür sorgen, dass für die Leistungserbringer genügend Berufsleute ausgebildet werden.

Die dafür erforderlichen Massnahmen und Mittel müssen durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ergriffen bzw. bereitgestellt werden.

Abschnitt 2.3: Weiterbildung

Artikel 29 Angebot, Grundsätze

In Absatz 1 wird die Funktion von Weiterbildung umschrieben. Diese lässt sich aus unterschiedlichen Perspektiven begründen. Aus der Sicht des Individuums dient sie dazu, vorhandene Kompetenzen und Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen oder zu erweitern oder sich neu anzueignen. Dies befähigt Erwachsene, beruflich flexibel zu bleiben sowie sich aktiv an den gesellschaftlichen, ökonomischen und technischen Entwicklungen beteiligen zu können.

Gemäss Absatz 2 sorgt der Kanton für ein bedarfsgerechtes Angebot an Weiterbildung. Artikel 31 BBG schreibt dies für die berufsorientierte Weiterbildung vor. Der Begriff «sorgen» ist auslegungsbedürftig, umso mehr, als der Begriff in der französischen Fassung des BBG mit «veiller» übersetzt ist. Nachfolgende Auslegung stammt aus einem Entwurf EDK-Empfehlungen zur Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung für die Berufsbildung in den Kantonen. «Sorgen meint, es sei eine aktive Rolle einzunehmen und mit unterschiedlichen Instrumenten die Weiterbildung mitzugestalten. Einerseits umfasst dies die Aufgabe, möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die (kantonalen und privaten) Anbieter die vorhandene Weiterbildungsnachfrage abdecken können. Andererseits bedeutet [sorgen], dass die Kantone gezielt Lücken im Weiterbildungsangebot schliessen, wenn der Markt im besonderen öffentlichen Interesse stehende Angebote nicht bereitstellt. Der Begriff [sorgen] beinhaltet damit in keiner Weise die Verpflichtung, die gesamte Weiterbildung selber anzubieten oder zu finanzieren; die Kantone greifen steuernd ein. Sie werden da aktiv, wo ohne ihre Fördermassnahmen kein oder kein genügendes Angebot entsteht. Die Kantone nehmen also eine subsidiäre Rolle ein.» Die Förderung der allgemeinen Weiterbildung ist in Artikel 45 der Kantonsverfassung verankert.

Absatz 3 hält fest, was seit den SAR-Massnahmen bereits gilt: Das Angebot der Weiterbildung ist grundsätzlich zu kostendeckenden Preisen anzubieten. Das bedeutet, dass ein Anbieter durchaus ein Angebot zu einem «Einführungspreis» lancieren kann und im Gegenzug ein anderes Angebot gewinnbringend kalkuliert (vgl. auch Kommentar zu Art. 31). Im Übrigen ist dies auch im Universitäts- und Fachhochschulgesetz so vorgesehen.

Artikel 30 Anbieter

Als Anbieter der Weiterbildung kommen wie bis anhin Berufsfachschulen und private Organisationen in Frage. Der Grossteil der Weiterbildungsangebote wird heute von privater Seite erbracht; 80 Prozent der Veranstaltungsbesuche in der Weiterbildung entfallen auf private Bildungsanbieter. Artikel 11 Absatz 2 BBG schreibt vor, dass kantonale Anbieter, die in Konkurrenz zu privaten, nicht subventionierten Anbietern stehen, für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen haben. Das bedeutet, dass der Kalkulation von Kursgebühren

bei den kantonalen Anbietern die vollen Kosten zu Grunde gelegt werden müssen und nicht mit Mitteln der Grundbildung quersubventioniert werden dürfen. Auf der anderen Seite wird die Bestimmung von Artikel 32 dazu führen, dass die kantonalen Anbieter tatsächlich Marktpreise realisieren können, indem sie die Referentinnen und Referenten auch nach marktmässigen Lohnansätzen entschädigen können.

Artikel 31 Förderung

Absatz 1 formuliert das Subsidiaritätsprinzip, wonach der Kanton nur dort fördernd tätig wird, wo Angebote oder Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, nicht oder nicht genügend durch die kantonalen oder privaten Bildungsanbieter bereitgestellt werden.

Gemäss Absatz 2 wird sich die Förderung auf jene Angebotssegmente konzentrieren, die der Integration des Einzelnen in die Gesellschaft oder in die Arbeitswelt dienen und damit von besonderem öffentlichem Interesse sind. Hier nützt Weiterbildung nicht nur der Einzelperson, sondern bringt auch für die Allgemeinheit und die Wirtschaft einen positiven Effekt. So trägt sie zur Bewältigung gesellschafts- und sozialpolitischer Probleme und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit bei und stärkt insgesamt die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Strukturen. Im Rahmen von Programmen legt der Kanton gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und weiteren betroffenen Organisationen sowie Fachleuten aus dem Bildungsbereich die Schwerpunkte der kantonalen Förderung fest. Damit wird gewährleistet, dass die Förderung an die jeweils aktuellen Gegebenheiten angepasst werden kann. Kern der Programme ist die Durchführung von Bildungsangeboten, sie können aber auch weitere Massnahmen umfassen wie etwa Bedarfsabklärungen oder Angebotsinformation. Speziell zu berücksichtigen sind in der kantonalen Förderung die in Buchstaben *a* bis *e* genannten Bereiche.

Situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen (Bst. *a*) sind beispielsweise Migrantinnen und Migranten, junge Erwachsene ohne Erstausbildung, Menschen mit Behinderung, Wiedereinsteigerinnen oder Personen, die nicht lesen und schreiben können. Für solche Gruppen sind Bildungsangebote notwendig, um ihre soziale und berufliche Integration zu unterstützen. Längerfristig werden damit auch Folgekosten vermieden, für die sonst die Öffentlichkeit aufkommen muss. Es kann hier auch um eine Starthilfe gehen, diese Gruppe zur Weiterbildung zu bewegen. Damit wird auch der Motion Mosimann nachgelebt.

Buchstabe *b* ermöglicht die Förderung von Weiterbildungsangeboten zu spezifischen Sachgebieten oder Themen, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt oder der Bewältigung gesellschaftlichen Wandels in Bezug auf Werte, Normen, Wirtschaft oder Technologie dienen. Als Beispiele seien hier die Elternbildung, Angebote zur Genderthematik oder zur Förderung von ehrenamtlich Tätigen und Freiwilligen erwähnt.

Mit der Bestimmung von Buchstabe *c* wird eine Ausnahme von der Regel geschaffen, dass berufsorientierte Weiterbildung nicht gefördert wird. Ein besonderes Augenmerk ist auf Personen gerichtet, welche durch die Maschen der arbeitsmarktlichen Massnahmen fallen (Langzeitarbeitslose, Um- oder Wiedereinsteigerinnen

und Wiedereinsteiger). Eine andere Gruppe sind Personen, welche Wissenslücken aufweisen, die mit gezielter Weiterbildung behoben werden können. Bei dieser Gruppe ist jeweils auch die Frage zu klären, ob der Staat sich überhaupt an den Kosten für diese berufsorientierte Weiterbildung zu beteiligen hat oder ob es genügt, gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) für eine Bereitstellung zu kostendeckenden Preisen zu sorgen.

Mit der Förderung von Qualitätsentwicklung (Bst. d) trägt der Kanton zu einem leistungsfähigen, effizienten Weiterbildungssystem bei. So fördert der Kanton schon heute Ausbildungsangebote zur Qualifizierung von Personen, die in der Weiterbildung tätig sind (Ausbildung der Auszubildenden) oder unterstützt (gemeinnützige) Bildungsorganisationen bei der Durchführung von Massnahmen zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung.

Mit Buchstabe e wird der Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsbereich ermöglicht. Bei Angeboten von besonderem öffentlichem Interesse gilt es zu berücksichtigen, dass sie je nach Region auf kantonale Förderung angewiesen sein können oder auch nicht. In Zentrums- und Agglomerationslagen besteht in der Regel ein höheres Marktpotenzial, sodass hier Anbieter eher in der Lage sind, ohne kantonale Subventionen tätig zu sein. Hingegen kann es für das gleiche Weiterbildungsangebot in einer peripheren Lage schwierig sein, sich ohne Hilfe des Kantons allein über die Teilnahmegebühren finanzieren zu können. In solchen Fällen, wo das besondere öffentliche Interesse gegeben ist, wird dem Kanton ermöglicht, gezielt ausgleichende Beiträge zu sprechen. Erwachsene sollen in allen Regionen die gleichen Chancen haben, sich grundlegendes Wissen (d. h. das gemäss geltendem Volksschullehrplan notwendige Wissen) anzueignen bzw. nachzuholen.

Artikel 32 Anstellungsrecht

Dass die Berufsfachschulen auch Weiterbildungsangebote zu kostendeckenden Preisen anbieten, ist durchaus sinnvoll und bringt Synergien. Um auf dem Markt bestehen zu können, müssen sie im Bereich Weiterbildung aber vom Anstellungsrecht des LAG abweichen können. Das Personalgesetz sieht die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages vor, in welchem von den kantonalen Besoldungsansätzen abgewichen werden kann.

Abschnitt 2.4: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Artikel 33

Im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) sorgt der Kanton wie bis anhin für ein bedarfsgerechtes regionales Angebot. Die Aufgaben der BSLB sowie die Qualifikation der Beraterinnen und Berater werden grundsätzlich in der Bundesgesetzgebung und in der dazugehörigen Verordnung geregelt. Die Aufgabe ist, Einzelpersonen, aber auch Institutionen (z. B. Schulen, Arbeitsmarktbehörden) in Fragen der Vorbereitung, der Wahl von Aus- und Weiterbildung, des Studiums und der Gestaltung der beruflichen Laufbahn sowie in Fragen des Übergangs vom Bildungssystem in den Erwerbsprozess zu unterstützen. Die BSLB

trägt zur erfolgreichen Integration in Ausbildungen, in den Arbeitsprozess oder in einen Beruf bei und steht im Dienste der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit. Sie hat einen zentralen Stellenwert in der Frage der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II. Sie arbeitet eng mit den für die Berufswahlvorbereitung verantwortlichen Lehrkräften zusammen und führt Veranstaltungen durch zur Erleichterung der Berufs- und Studienwahl für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II. Neben der Informationsvermittlung und der Beratung gehören zum Angebot auch Hilfen bei der Verwirklichung des Berufsentscheidens, insbesondere in Fällen erschwerter Eintrittsbedingungen, so etwa für schwächere Schülerinnen und Schüler, für fremdsprachige Jugendliche und andere.

Das Grundangebot umfasst Leistungen, die diesen Zielsetzungen dienen. Wesentliche Elemente eines qualitativ hoch stehenden Grundangebots an Beratungs- und Informationsleistungen sind zielgruppengerecht aufbereitete, aktuelle und gut zugängliche Grundlagenmaterialien über alle Bildungs- und Beschäftigungsbereiche, die eine grosse Breitenwirkung erzielen und der Selbstinformation dienen können. Daneben besteht das Grundangebot aus den Informations- und Beratungsangeboten in den Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ), die dem Finden und dem Verarbeiten relevanter Informationen und der beraterischen Unterstützung in komplexeren Problemstellungen dienen.

Das Grundangebot wird ergänzt durch ein kostenpflichtiges erweitertes Angebot. Es umfasst insbesondere Leistungen im Bereich der Laufbahngestaltung und der Neuorientierung, die über den Rahmen des Grundangebotes hinausgehen. Die Gebühren der erweiterten und kostenpflichtigen Angebote werden in den kantonalen Gebührenvorschriften geregelt.

Kapitel 3: Steuerung des Leistungsangebots

Abschnitt 3.1: Bedarfserhebung und Planung

Artikel 34

Der Steuerung des Leistungsangebots kommt aus verschiedenen Gründen hohe Bedeutung zu. Die nächsten Jahre werden von einem Anstieg der Schülerzahlen geprägt sein. Ab zirka 2010 setzt auf der Sekundarstufe II ein Rückgang ein. Das Bildungsangebot muss mit dieser Entwicklung Schritt halten. Die Förderkriterien in der höheren Berufsbildung verlangen ebenfalls nach einer kontinuierlichen Überprüfung des Leistungsangebots im Hinblick auf die sich wandelnden Bedürfnisse. Gemäss Bildungsstrategie der Erziehungsdirektion wird das gesamte Bildungsangebot 2008 überprüft werden. Zu beachten sind hier weiter die Ausführungen zum Steuerungsmodell unter Kapitel 4.3.

Mit dem Koordinationsauftrag in Absatz 3 wird der Forderung von Artikel 32 Absatz 4 BBG entsprochen. Die Kantone müssen die vom Bund geförderten Weiterbildungsangebote und die arbeitsmarktlichen Massnahmen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz koordinieren. Konkret müssen die von der öffentlichen Hand getragenen Strukturen und Angebote der beruflichen Bildung für solche Massnahmen zur Verfügung stehen. Eingeschlossen sind Massnahmen, welche von der Invalidenversicherung finanziert werden.

Abschnitt 3.2: Übertragung an private Anbieter

Artikel 35

Absatz 1: Sämtliche Aufgaben dieses Gesetzes können an Dritte übertragen werden. Dazu braucht es Voraussetzungen. Es muss die begründete Erwartung da sein, dass die Aufgabenerfüllung wirtschaftlicher erfolgt, dass aufgrund von bereits vorhandenem Wissen eine bessere Qualität erbracht wird oder dass Synergien genutzt werden können. Dabei kann ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Das im vorliegenden Gesetz umschriebene Leistungsangebot ist gesetzlich (Bundesrecht oder kantonales Recht) vorgeschrieben. Es handelt sich mithin um öffentliche Aufgaben. Daran ändert sich nichts, wenn der Kanton diese Aufgaben privaten Anbietern überträgt. Die privaten Anbieter erhalten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben einen Staatsbeitrag (Abgeltung). Die Beziehung zwischen dem Kanton und dem privaten Leistungserbringer erschöpft sich grundsätzlich in der Gewährung eines Staatsbeitrages. Der entsprechende öffentlich-rechtliche Leistungsvertrag zwischen dem Kanton und dem privaten Anbieter hat gemäss kantonalen Rechtsprechung¹³⁾ keine Dienstleistung im Sinne des Submissionsrechts zum Inhalt. Das eigentliche Dienstleistungsverhältnis besteht vielmehr zwischen den Lernenden und dem Anbieter. Die gemäss diesem Gesetz abgeschlossenen Leistungsverträge unterliegen daher in der Regel nicht den Submissionsbestimmungen. Weil die finanziellen Mittel der öffentlichen Hand zielgerichtet und effizient eingesetzt werden sollen, kann ein Wettbewerbsverfahren, auch im Sinne der Gleichbehandlung möglicher Kontrahenten, für die Bestellung der zu übertragenden Aufgaben allemal angebracht sein. Sollte im Einzelfall ein Leistungsvertrag doch unter die Submissionsgesetzgebung fallen, so gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁴⁾.

Absatz 2 ist die analoge Regelung zu Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 2. Die Übertragung des Betriebs einer Berufsfachschule entspricht dem Entscheid über die Errichtung und Aufhebung einer kantonalen Berufsfachschule. Dieser muss also auch in die Kompetenz des Regierungsrats fallen. Einzelne Bildungsangebote hingegen werden in einem Leistungsvertrag übertragen (Abs. 3).

Abschnitt 3.3: Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge

Artikel 36 Abschluss

Nach kantonalen NEF-Terminologie werden zwischen einer Direktion des Regierungsrats und einer Verwaltungseinheit Leistungsvereinbarungen abgeschlossen und mit nicht kantonalen Anbietern Leistungsverträge (Abs. 1). Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge werden in der Regel für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Regelmässig wird aber im Rahmen dieses vierjährigen Verpflichtungskredits ein Vorbehalt der Budgetgenehmigung des Grossen Rates angebracht.

¹³⁾ BVR 1999 S. 507 ff.

¹⁴⁾ Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)

Absatz 2: Es werden neue Kriterien für den Abschluss eines Leistungsvertrags festgehalten. Die möglichen Anbieter sind gleich zu behandeln. Die Finanzierungsbestimmungen sehen ebenfalls neue Gleichbehandlung von kantonalen und privaten Anbietern vor. Die Anbieter müssen eine transparente Kosten- und Erlösrechnung vorweisen können. Gemäss Artikel 21 FLG wird diese als Vollkostenrechnung unter Einbezug der Drittmittel und Spezialfinanzierungen geführt und dient der objektiven Zurechnung von Kosten und Erlösen auf die Kostenträger. Sie müssen Gewähr bieten, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dazu gehört auch die Erfüllung der Qualitätsvorgaben. Das LAG unterstellt auch subventionierte Berufsfachschulen und Anbieter der höheren Berufsbildung seinen Bestimmungen oder ausnahmsweise den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung. Auf der anderen Seite gilt für den Bereich Weiterbildung das LAG für die kantonalen Anbieter nicht mehr zwingend.

Artikel 37 Inhalt

Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge werden künftig mit den öffentlichen und privaten Anbietern abgeschlossen. Auch die kantonalen Schulen sollen im Rahmen der Neuen Verwaltungsführung mit Leistungsvereinbarungen nach den Grundsätzen der teilautonomen Schulen geführt werden. Mit Einführung der Kostenrechnung auf den 1. Januar 2005 sowie mit entsprechenden Kompetenzen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) wird dies künftig möglich sein. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen müssen auf Basis der Kostenstruktur und von vergleichbaren Kennzahlen die zu übernehmenden Kosten für die Budgetgenehmigung ausgehandelt werden. Die Leistungsvereinbarungen mit den kantonalen und die Leistungsverträge mit nicht kantonalen Bildungsinstitutionen enthalten u. a. finanzielle (Anforderungen an die Kosten- und Erlösrechnung) und qualitative Vorgaben. Absatz 2 schafft im Weiteren die Grundlage für ein regelmässiges Reporting und Controlling.

Kapitel 4: Finanzierung des Leistungsangebots

Abschnitt 4.1: Grundsatz

Artikel 38

Absatz 1: Nachdem der Bund seine Aufwandfinanzierung einstellt, muss der Kanton nach Bundesrecht sämtliche Kosten abzüglich der Erlöse (Gebühren) für seine Leistungsangebote übernehmen. Inbegriffen sind dabei die Investitionskosten. Der Kanton übernimmt sowohl für die eigenen Angebote wie auch für die subventionierten die vollen Kosten. Gleichzeitig gilt aber die Gebührenregelung auch für die privaten Anbieter (vgl. Art. 43). Damit werden für kantonale und private Anbieter gleich lange Spiesse geschaffen.

Absatz 2: Bisher wurde bei der kantonalen Subventionierung von den Nettobetriebskosten ausgegangen. Weiter werden nicht mehr anerkannte oder anrechenbare Kosten definiert. Es werden für die Finanzierung diejenigen Kosten berücksichtigt, welche sich bei einer ordnungsgemässen (nach Gesetz, Verordnung, Leistungsvereinbarung etc.), effizienten und wirkungsvollen Durchführung ergeben.

Um diese Kosten zu eruieren, muss auch auf Vergleichszahlen abgestellt werden können. Mit der Einführung der Kostenrechnung wird bezüglich Teilproduktkosten die nötige Transparenz mit Vergleichszahlen geschaffen.

Absatz 3: Sobald aufgrund der Kostenrechnung Vergleichszahlen vorhanden sind, kann dort, wo es Sinn macht, auf eine Pauschalfinanzierung umgestellt werden.

Abschnitt 4.2: Finanzierung einzelner Leistungen

Artikel 39 Bildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern (aBBG: Lehrmeisterkurse)

Die Finanzierung für nicht kantonale Anbieter betrug bisher maximal 40 Prozent der Nettobetriebskosten. Bei kantonalen Anbietern mussten die direkten Kosten nach Abzug der Bundesbeiträge mit Gebühren gedeckt werden. Hier wird heute ein Überschuss erzielt. Neu übernimmt der Kanton maximal 30 Prozent der Kosten (inkl. Gebäudekosten). Vollkostenrechnungen liegen bis zur Einführung NEF nicht vor, Modellrechnungen haben aber ergeben, dass die Gebühren eher leicht angehoben werden müssen.

Artikel 40 Überbetriebliche Kurse (ÜK)

Es ist erklärter Wille der Kantone hier einheitliche Ansätze festzulegen. In diesem Bereich ist der interkantonale Austausch gross. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) sind darauf angewiesen, von den Kantonen nicht unterschiedlich abgolt zu werden. Modellrechnungen haben ergeben, dass mit einem Beitragssatz von höchstens 50 Prozent der heutige Finanzierungsumfang beibehalten werden kann. Ausnahmsweise sollen auch höhere Ansätze bezahlt werden können, etwa dann, wenn in einem Lehrberuf nachgewiesenermassen wegen hoher Kosten für die Betriebe der beruflichen Praxis die ÜK-Kosten zu hoch sind. Investitionskosten können ebenfalls zu einer Beitragserhöhung berechtigen.

Artikel 41 Qualifikationsverfahren

Etwa 40 Prozent aller Lehrabschlussprüfungen werden von Verbänden durchgeführt. Der Kanton übernimmt die Expertenentschädigungen und entrichtet einen Pauschalbetrag pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die Lehrbetriebe übernehmen weiterhin die Kosten für Material und Raummiete (Art. 39 Abs. 1 BBV). Neu wird der Kanton auch einen Beitrag an die Kosten für die Validierungsverfahren übernehmen müssen (Art. 39 Abs. 2 BBV).

Artikel 42 Weiterbildung

Diese Bestimmung gilt für Angebote, die gemäss gesetzgeberischem Willen zu fördern sind. Auch heute können Beiträge an Angebote bis zur Höhe von 80 Prozent der anerkannten Kosten ausgerichtet werden. Mit Beiträgen der maximalen Höhe werden heute Angebote für Bildungsbenachteiligte (Lesen, Schreiben und Rechnen für Erwachsene) oder zur Integration von Migrantinnen und Migranten unterstützt. Beiträge bis zu 60 Prozent der anerkannten Kosten erhalten Angebote

für Behinderte oder Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger. Die Beiträge werden schon heute in Form von Pauschalen ausgerichtet. Bei themenspezifischen Angeboten liegen die Ansätze zwischen 20 und 40 Prozent. Angebote der beruflichen Weiterbildung können auch via Spezialgesetzgebung (KLwG, SpVG, KWaG) subventioniert werden. Generelle Kriterien für die Höhe der von den Kantonen ausgerichteten Beiträge sind die finanzielle Situation der Adressatengruppe (Grösse des Portemonnaies) einerseits und der Bildungsstand dieser Adressatengruppe andererseits.

Artikel 43 Mensen, Internate

Die Subventionierung eines Teils oder ausnahmsweise der ganzen Infrastrukturkosten von Mensabetrieben entspricht der heutigen Praxis. Lernende in der beruflichen Grundbildung können in den seltensten Fällen zu Hause ihre Mahlzeit einnehmen. Es ist ein bildungs-, wenn nicht sogar ein sozialpolitisches Anliegen, dass sich Jugendliche in der Ausbildung gesund und genügend ernähren. Wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten dieser Betriebe sind diese nur in Ausnahmefällen ohne Beiträge des Kantons zu führen. Ausnahmsweise verlangen der Standort und die Organisation beruflicher Grundbildung, dass die Berufsfachschule den Lernenden die Möglichkeit bietet, intern zu wohnen (z. B. Inforama mit Vollzeitschule im dritten Lehrjahr).

Artikel 44 Weitere Bildungsbestrebungen

Dieser Artikel bildet einen Auffangtatbestand für weitere förderungs- oder unterstützungswürdige Bildungsbestrebungen. Darunter fallen beispielsweise Projektierungskosten für die regionale Koordination von Bildungsangeboten oder Informationsmaterialien für die Zielgruppen, Konzeptentwicklungen, Evaluationen, Lehrstellenförderung, Starthilfen für Umsetzungen von eidgenössischen Reformen, Pilotprojekte zur Angebots- und Qualitätsentwicklung. Es handelt sich nicht um bedeutende Leistungen im Sinne von Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe c KV. Es kann deshalb darauf verzichtet werden, einen Rahmen der kantonalen Leistungen im Gesetz zu umschreiben.

Artikel 45 Beiträge an interkantonale Projekte

Die interkantonale Koordination gehört zu den Zielsetzungen dieses Gesetzes. Beiträge werden heute an die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geleistet, etwa zur Harmonisierung der Lehrverträge und der Prüfungen. Im Bereich Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden Beiträge an die Schweizerische Konferenz für Studien- und Berufsberatung (KSBS) ausgerichtet. Bezüglich Umfang der Leistung gilt das zu Artikel 44 Gesagte.

Abschnitt 4.3: Gebühren

Artikel 46 Geltungsbereich

Es wird der Grundsatz festgehalten, dass die privaten Anbieter an die gesetzlichen Gebührenregelungen gebunden sind. Indem diese mit dem Vollzug staatlicher Aufgaben betraut werden, ist diese Lösung folgerichtig. Entsprechend können sie diese Gebühren auch hoheitlich verfügen und durchsetzen.

Im bisherigen Recht galten die Gebührenansätze nur für die kantonalen Institutionen. Ausgewirkt hat sich dies jedoch bisher nur in der höheren Berufsbildung. Es gibt keine subventionierten Brückenangebote. Der Besuch des obligatorischen Berufsschulunterrichts war auch bis anhin von Bundesrechts wegen gebührenfrei.

Artikel 47 Gebührenfreiheit

Die in dieser Bestimmung erwähnten Angebote und Dienstleistungen sind nach Bundesrecht gebührenfrei.

Absatz 1: Gemäss Artikel 22 Absatz 2 BBG ist der obligatorische Unterricht an Berufsfachschulen unentgeltlich.

Absatz 2: Neu ist, dass der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts an öffentlichen Schulen durchwegs gebührenfrei sein muss (Art. 25 Abs. 4 BBG). Nach geltendem Gesetz beträgt die Schulgebühr 4000 Franken pro Semester, sofern der Unterricht ab dem vierten Kalenderjahr nach Lehrabschluss begonnen wird.

Absatz 3 entspricht der heutigen Regelung.

Absatz 4 entspricht der Bundesvorgabe (Art. 41 Abs. 1 BBG). Für die Berufsmaturitätsprüfung ausserhalb der Lehrabschlussprüfung darf weiterhin eine Gebühr erhoben werden.

Absatz 5 entspricht der heutigen Regelung.

Absatz 6: Für Vorlehreangebote wird aktuell eine Gebühr von 600 Franken jährlich erhoben. Es besteht seit Jahren grosser Koordinationsbedarf mit dem so genannten Motivationssemester das im Rahmen der Arbeitslosenversicherung angeboten wird. Dort wird keine Gebühr erhoben. Beide Angebote richten sich an eine ähnliche Kundschaft. Es soll aber nicht die Gebührenfrage wegweisend sein, sondern die Profile der beiden Ausbildungsgänge. Jugendliche im Motivationssemester bedürfen einer umfassenderen Betreuung als solche in der Vorlehre. Auf die Gebührenerhebung in der Vorlehre soll deswegen verzichtet werden. Um diese Massnahmen kostenneutral zu verwirklichen, wird die Gebühr für die berufsvorbereitenden Schuljahre maximal um 100 Franken jährlich zu erhöhen sein.

Vorlehreangebote sind für die Jugendlichen ein Sicherheitsnetz, wenn sie bis zu den Sommerferien keine Ausbildungsstelle auf der Sekundarstufe II gefunden haben. Berufsvorbereitende Schuljahre sollen dagegen gezielt Lücken schliessen im Hinblick auf eine künftige Berufsbildung. Der Kanton Bern weist heute im interkantonalen Quervergleich einen überdurchschnittlichen Anteil der Volksschulabgängerinnen bzw. -abgänger in einem berufsvorbereitenden Schuljahr auf. Mit diesen haushaltneutralen Gebührenverschiebung (Fr. 100.– mehr für das berufsvorbereitende Schuljahr, Vorlehre gratis) würde ein Ansatz geboten, möglichst intensiv eine passende Lehrstelle zu suchen und ein Brückenangebot lediglich in Anspruch zu nehmen, wenn alle Stricke reissen.

Für das Anerkennungs- und Validierungsverfahren werden die Gebühren nach der kantonalen Gebührenverordnung erhoben. Aber auch hier muss die Schlussprüfung gebührenfrei sein. Allerdings dürfen Materialkosten in Rechnung gestellt werden (Art. 39 Abs. 2 BBV).

Artikel 48 Schul- und Kursgebühren

Im Gesetz ist für den Besuch der einzelnen Leistungsangebote eine Rahmengebühr festzulegen, dabei darf der obere Tarifwert höchstens das Fünffache des unteren Tarifwerts betragen (Artikel 68 und 69 FLG). Die Kosten der einzelnen Bildungsgänge sind derart unterschiedlich, dass nicht ein Kostendeckungsgrad festgelegt werden kann. Man muss sich bewusst sein, dass es sich nachfolgend um politische Tarife handelt.

In Absatz 1 wird der Gebührenrahmen der kantonalen Brückenangebote festgelegt. Gemäss geltendem Recht betragen die Gebühren pro Semester 450 Franken. In Härtefällen kann auf Besuch hin auf die Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. Diese Bestimmung entspricht bisherigem Recht.

Absatz 2: Wer im Rahmen der Nachholbildung die Berufsfachschule besucht, muss dafür eine Gebühr entrichten. Diese bewegt sich allerdings in einem Rahmen, welcher nicht prohibitiv wirken soll.

Absatz 3 gibt den Gebührenrahmen in der höheren Berufsbildung vor. Er liegt neu zwischen 500 und 3000 Franken pro Semester für eine Vollzeitausbildung gemäss den Vorgaben der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen. Heute beträgt die Semestergebühr bei den kantonalen Anbietern 1000 Franken. Die Erweiterung des Gebührenrahmens erfolgt aus folgenden Gründen: Die privaten Anbieter haben die Gebührenansätze von ca. 3000 Franken pro Semester, welche vor Inkrafttreten des Schulgeldgesetzes galten, beibehalten, weil sie diesbezüglich nicht dem Geltungsbereich des BerG unterstanden. Daraus ist ersichtlich, dass die durch das Schulgeldgesetz angestrebte Harmonisierung auf der Tertiärstufe nur zum Teil umgesetzt wurde. Dabei ist zu beachten, dass Lernende nicht zwischen kantonalen und privaten Anbietern wählen können, weil die Bildungsgänge thematisch entweder von kantonalen oder von privaten Anbietern angeboten werden. Im kaufmännischen Bereich sind die Anbieter grösstenteils privat. Weiter wird in der nicht hochschulischen Tertiärbildung in Klassen zu zehn bis 23 Studierenden unterrichtet mit einer zum Teil hohen Präsenzzeit. Sie kann damit kaum mit einem Vorlesungsbetrieb an der Hochschule verglichen werden. Zudem können die Absolventen in den meisten Fällen einen direkten wirtschaftlichen Nutzen erzielen, weil es sich nicht um eine Grundbildung auf Tertiärstufe handelt, wie dies an der Universität und in der Lehrerbildung der Fall ist. Schliesslich muss die interkantonale Harmonisierung vorangetrieben werden. Darum muss der obere Gebührenrahmen erhöht werden.

Die neue Gebühr muss so festgelegt werden, dass für den Kanton keine Mehrkosten entstehen. Es wird bei den privaten Anbietern eine Korrektur nach unten und für die kantonalen eine Korrektur nach oben geben. Die Bildungsgänge der Gesundheitsberufe waren bis anhin gebührenfrei. Die Gebühr muss hier so festge-

legt werden, dass sie sich nicht kontraproduktiv auf die Rekrutierung auswirkt, da damit die Versorgungssicherheit gefährdet wäre. Hier ist immerhin zu beachten, dass die Studierenden während des vorgeschriebenen Praktikums auch Einnahmen generieren (vgl. auch Kap. 4.5). Der Modularisierung der Bildungsgänge wird auf Verordnungsstufe bei der Tariffestsetzung Rechnung zu tragen sein.

Absatz 4 hält den bereits heute gültigen Grundsatz fest, dass für Nachdiplomstudiengänge grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben sind. Bei der Ausnahmeregelung werden Nachdiplomstudiengänge der Gesundheitsberufe im Auge behalten, insbesondere der Versorgungsauftrag.

Absatz 5: In der Weiterbildung richtet sich die Gebührenerhebung nach den verbleibenden Kosten.

Artikel 49 Aufnahme- und Prüfungsverfahren

Absatz 1: Diese Gebühren sind heute in den kantonalen Gebührevorschriften (vgl. Anhang VII der Gebührenverordnung)¹⁵⁾ geregelt. Die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses sind gemäss Bundesrecht gebührenfrei (vgl. Artikel 47 Absatz 3). Im Falle von unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung von Prüfungen können die Kantone jedoch Gebühren erheben. Davon wird in Absatz 2 Gebrauch gemacht.

Abschnitt 4.4: Entschädigungen

Artikel 50

Das Nähere zu den Entschädigungen ist in der Verordnung zu regeln. Für die Mitglieder der im Gesetz erwähnten Kommissionen sollen wie bis anhin die Ansätze für die Mitglieder staatlicher Kommissionen (vgl. Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen [BSG 156.256]) gelten. Da das Präsidium einen wesentlichen Mehraufwand mit sich bringt, soll dafür wie bis anhin eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Die Entschädigungen für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten und für die Lehraufsicht betragen heute 25 Franken in der Stunde. Zudem werden die Spesen entschädigt. In der Praxis wie auch im Vernehmlassungsverfahren wurde die geringe Höhe dieser Entschädigung verschiedentlich kritisiert. So werde es immer schwieriger, genügend Fachleute zu finden. In den meisten anderen Kantonen wurde die Entschädigung angepasst. Der Kanton Bern wird nicht umhin kommen, eine Erhöhung zu prüfen.

¹⁵⁾ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)

Abschnitt 4.5: Ausgabenbefugnisse

Artikel 51

Diese Delegationsnorm verleiht dem Regierungsrat wie bis anhin die Kompetenz, abschliessend über die Gewährung von Kantonsbeiträgen zu befinden. Gemäss Grundsätzen der NEF-Gesetzgebung kann er diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

Betreffend Investitionsbeiträge gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Abschnitt 4.6: Anreizsysteme

Artikel 52

Diese Möglichkeit knüpft an die heute geltende Versuchsverordnung über Bonus und Malus bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Berufsschulen¹⁶⁾ an. Diese tritt auf Ende 2005 ausser Kraft. Die Bonus-Malus-Regelung dient als Anreizsystem zur Führung von Berufsschulen. Boni und Mali können heute nach festgelegten Kriterien verwendet werden. Diese Regelung wird seit 2001 an vier NPM-Pilotschulen erprobt. Erfahrungen zeigen, dass das betriebswirtschaftliche und qualitätsorientierte Denken gefördert wird. Es besteht die Absicht, ein solches Anreizsystem auf alle Berufsfachschulen auszudehnen, sobald die finanzielle Steuerung über die Kostenrechnung genügend konsolidiert ist. Gegenwärtig wird in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe die Frage des künftigen kollektiven Anreizsystems gemäss Artikel 4 FLG geprüft. Die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen sollen Ende 2005 vorliegen. Es wird sich nicht um bedeutende Leistungen im Sinne von Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe c KV handeln.

Kapitel 5: Interkantonale Zusammenarbeit

Artikel 53 Interkantonaler Schulbesuch

In dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage für die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch eines ausserkantonalen schulischen Angebots geschaffen. Der Regierungsrat muss die Kriterien für die Bewilligungspraxis festlegen, es sei denn, die interkantonalen Abkommen sähen künftig Freizügigkeit vor. Umgekehrt wird die Rechtsgrundlage geschaffen, ausserkantonale Lernende aufzunehmen. Interkantonale Vereinbarungen gehen dieser Bestimmung selbstverständlich vor. Die Gebührenregelungen gelten auch für ausserkantonale Lernende.

Artikel 54 Interkantonale Schulgeldvereinbarungen

Nach Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung kann der Regierungsrat unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Grossen Rates interkantonale Verträge

¹⁶⁾ Versuchsverordnung vom 29. August 2001 über Bonus und Malus bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Berufsschulen (Bonus-Malus-Verordnung Berufsschulen; BSG 435.120)

abschliessen. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen nur kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungs Kompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind. Vorliegend rechtfertigt es sich, den Regierungsrat abschliessend zu ermächtigen, weil der Gegenstand der Regelung beschränkt ist und die Kostenregelung dem Grundsatz nach bestimmt ist. Gemäss heutigem Stand der interkantonalen Verhandlungen nach einer Vernehmlassung bei den Kantonen wird Kostendeckungsgrad von mindestens 80 Prozent eines einzelnen beitragsberechtigten Angebots angestrebt. Er wurde unter Berücksichtigung des Standortvorteils festgelegt.

Kapitel 6: Rechtspflege

Artikel 55 Verwaltungsrechtspflege

Die Bestimmungen zur Verwaltungsrechtspflege entsprechen dem bisherigen Recht. Absatz 4 bestimmt, dass Beschwerden gegen Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft werden. Dies ist sinnvoll. Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse eignen sich mangels Justiziabilität nicht zur vollen Überprüfung. Sie sind praktisch nur auf Willkür hin überprüfbar.

Artikel 56 Strafurteile

Die Aufsichtsbehörden sind zur Wahrnehmung ihrer Pflichten darauf angewiesen, dass sie von den Strafbehörden darüber orientiert werden, wenn eine Berufsbildnerin oder ein Berufsbildner ihre bzw. seine Pflichten derart verletzt, dass eine Verurteilung stattfindet. Das Gleiche gilt für eine Titelanmassung, wenigstens im Bereich der kantonal ausgestellten Zeugnisse.

Artikel 57 Befreiung von der Mitteilungspflicht

Nach Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (BSG 321.1) sind die Behörden und die Beamtschaft des Kantons und der Gemeinden zur Mitteilung an die Untersuchungsbehörde verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen (mit Gefängnis und Zuchthaus bedrohte Straftatbestände) bekannt werden. In Spezialgesetzen können Befreiungen von der Mitteilungspflicht vorgesehen werden. Diese Befreiung von der Mitteilungspflicht war bis anhin vorgesehen und hat sich bewährt. Grundgedanke der Regelung ist, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Lernenden und Lehrkraft oder Beratungsorgan höher einzustufen ist als eine Strafverfolgung. Die Regelung bedingt aber von den Betroffenen, dass sie in jedem Einzelfall eine sorgfältige Güterabwägung vornehmen.

Kapitel 7: Vollzug

Artikel 58 Erziehungsdirektion

Da sämtliche Berufe und Bildungsgänge der Berufsbildung in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion wechseln, obliegt auch die Aufsicht über die Gesundheits-

berufe und die Berufe der Land- und Forstwirtschaft sowie die zugehörigen Bildungsgänge neu der Erziehungsdirektion. Absatz 2 definiert die generelle Vollzugszuständigkeit für das Bundesrecht auf kantonaler Ebene. Es ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig, dies mit einer Generalnorm zu regeln. Es ist ebenfalls zulässig, sich für den Vollzug auf Verordnungsstufe direkt auf die Bundesgesetzgebung abzustützen, wenn es sich um Kompetenzen von untergeordneter Bedeutung handelt.

Artikel 59 Regierungsrat

Nach Absatz 1 erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Absatz 2 gibt in zusammenfassender Form die Zuständigkeiten des Regierungsrates wieder. Absatz 3 ermächtigt den Regierungsrat, die Rechtsetzungskompetenz an die Erziehungsdirektion zu übertragen.

Kapitel 8: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 60 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 regelt die Amtsdauer der nach bisherigem Recht bestellten Kommissionen. Im Sinne des Vertrauensschutzes rechtfertigt es sich, dass für Ausbildungsgänge, welche nach geltendem Recht begonnen wurden, bis zu deren Abschluss die bisherigen Gebührenregelungen gelten (Absatz 2).

Absatz 3 regelt die Situation in der bisherigen Erwachsenenbildung. Durch die Aufhebung des bisherigen Fördersystems (Betriebsbeiträge) ergeben sich in diesem Bereich grundlegende Änderungen. Diese haben unter Umständen zur Folge, dass gewisse allgemeine Weiterbildungsangebote an Stellenwert verlieren. In wichtigen Fällen sollen ausnahmsweise während einer bestimmten Übergangsfrist weiterhin Betriebsbeiträge ausgerichtet werden können. Die betroffenen Institutionen wurden Anfang Dezember 2002 informiert. Die Leistungsvereinbarung, welche bis 2005 gilt, enthält als Kernstück eine Passage, in der sie ihre Strategie und die Massnahmen zur Weiterführung des Betriebs unter den neuen Bedingungen ab 2006 planen und einleiten müssen. Dies erklärt die kurze Übergangsfrist im Gesetz.

Artikel 61 Änderung von Erlassen

Der Wechsel der Berufe und der Bildungsgänge aus den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie Gesundheit zur Erziehungsdirektion hat geringfügige Änderungen im Organisationsgesetz zur Folge. Gegen das Spitalversorgungsgesetz, welches das Spitalgesetz ablöst, wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Sollte das Spitalversorgungsgesetz nicht zusammen mit der BerG auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten, müsste in diese Vorlage noch eine indirekte Änderung des Spitalgesetzes und des Organisationsgesetzes eingebaut werden. Hingegen finden sich im Landwirtschaftsgesetz Bestimmungen zur Berufsbildung, welche geändert werden müssen:

- Artikel 4 wird dem Umstand angepasst, dass nur noch die Beratung gestützt auf die Landwirtschaftsgesetzgebung gewährleistet wird, wohingegen die Aufga-

- ben des Kantons im Bereich der Berufsbildung in der Landwirtschaft, der bäuerlichen Hauswirtschaft und der landwirtschaftlichen Spezialberufe fortan in der Berufsbildungsgesetzgebung umschrieben werden.
- Dem trägt auch die Änderung von Artikel 26 Rechnung. Unter den Begriff Beratung nach dem Landwirtschaftsgesetz fallen Massnahmen, die der Kanton zur Unterstützung der in der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft Beschäftigten anbietet und die im Ergebnis der Umsetzung der Agrarpolitik des Bundes dienen. Dazu gehören insbesondere Massnahmen, die den Betroffenen behilflich sind, berufsbezogene Probleme zu lösen und sich den sich verändernden Verhältnissen anzupassen. Solche Beratungsmassnahmen treten in zwei Formen in Erscheinung: Einerseits als Einzelberatung auf individuelle Nachfrage hin (z. B. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Betriebsmanagement, nachhaltige Entwicklung der Betriebe, umweltschonende und tiergerechte Produktion, soziale Fragen), andererseits als Leistungen im Bereich der Information, Weiterbildung und Projektplanung («Gruppenberatung»). Die Beratung bietet eine den aktuellen Bedürfnissen entsprechende Hilfestellung an und leistet einen wichtigen Beitrag an die Multifunktionalität der Landwirtschaft. Die Einzelheiten des Beratungswesens werden wie bis anhin auf Verordnungsstufe festgelegt. Dies ermöglicht dem Regierungsrat eine flexible und rasche Anpassung an veränderte tatsächliche Verhältnisse und an die sich wandelnden Vorgaben der Agrarstrategien des Bundes. Unverändert bleibt der Grundsatz, dass der Kanton (bzw. die Volkswirtschaftsdirektion als Trägerin) geeignete Zentren unterhält und dem Regierungsrat die Kompetenz für allfällige Schliessungen zukommt. Aufgehoben wird hingegen die Bestimmung, wonach der Kanton die Aus- und Weiterbildung von Landwirtinnen und Landwirten in ergänzenden Bereichen fördern kann. Soweit aus bildungspolitischem Anlass Fördermassnahmen ergriffen werden, stellt das Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung die nötige gesetzliche Grundlage dar. Agrarpolitisch motivierte Weiterbildungsmassnahmen hingegen lassen sich auf Absatz 1 stützen.
 - Nach Artikel 27 sollen die Zentren im Bereich der Beratung nach wie vor in der Region vertreten sein. Dadurch können die Beratungsbedürfnisse der Betroffenen vor Ort am besten befriedigt werden. Die Zentren sollen weiterhin für die Umsetzung der landwirtschaftlichen, der bäuerlichen-hauswirtschaftlichen Bildung und derjenigen der landwirtschaftlichen Spezialberufe zuständig sein (Abs. 1). Die Steuerung des Leistungsangebotes im Bereich der Berufsbildungsgesetzgebung obliegt indessen künftig der Erziehungsdirektion. Es sollen entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Wie bisher sollen die Angebote in der Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Der Bedarf wird künftig durch die Erziehungsdirektion nach Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der Steuerung des Leistungsangebots bestimmt.
 - Auch für das Disziplinar- und Aufsichtswesen gilt fortan das Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, weshalb die Artikel 27a und 28 aufgehoben werden können.
 - Artikel 29 bezieht sich neu nur noch auf die landwirtschaftliche Beratung. Auf-

grund dieser Einschränkung rechtfertigt es sich, die Möglichkeit zu schaffen, Kompetenzen zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen (unter Vorbehalt des Genehmigungsrechtes des Grossen Rates) dem Regierungsrat zu übertragen. Gemäss Artikel 69 Absatz 3 KV kann der Regierungsrat diese Befugnis ohne gesetzliche Grundlage an die zuständige Direktion bzw. zuständige Stelle delegieren.

- Die Beratungsdienstleistungen waren bereits bisher gebührenpflichtig. Für Einzelberatungen ergab sich dies aus Artikel 36 des Finanzhaushaltgesetzes und dem Anhang II B zur Gebührenverordnung, während für Weiter- und Fortbildungskurse (Gruppenberatung) ein Rahmentarif von 1 bis 30 pro Stunde im Kantonalen Landwirtschaftsgesetz festgelegt war. Ein derart weiter Gebührenrahmen ist gemäss dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁷⁾ nicht mehr zulässig. Neu wird deshalb im Gesetz nur noch der Grundsatz der Gebührenpflicht (sowohl für die Einzel- als auch für die Gruppenberatung) festgehalten. Die Einzelheiten der Gebührenausgestaltung werden vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzt, wobei die im FLG dargelegten Grundsätze für die Bemessung massgebend sind. Kursmaterial geht wie bis anhin zu Lasten der Teilnehmenden. Die Artikel 29b bis 29d können aufgehoben werden, da sich entsprechende Regelungen im Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung finden.
- Die Änderungen in Artikel 51 resultieren ebenfalls aus der Zuständigkeitsübertragung an die Erziehungsdirektion.
- Indirekte Änderungen ergeben sich im Weiteren im Kantonalen Waldgesetz:
- Auch in der forstlichen Berufsbildung geht die finanzielle und strategische Zuständigkeit auf die Erziehungsdirektion über. Unabhängig davon wird der Forstdienst weiterhin gewisse Aufgaben im Bereich der Aus- und Weiterbildung wahrnehmen bzw. Dritten übertragen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Beratung von Waldeigentümerinnen und -eigentümern im Sinne der bundesrechtlichen Waldgesetzgebung und um Fach- und Spezialkurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte sowie Landwirtinnen und Landwirte. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten ist klarzustellen, dass das Kantonale Waldgesetz grundsätzlich nur noch diejenigen Bildungsmassnahmen umfasst, welche nicht unter die Berufsbildungsgesetzgebung fallen. Aus diesem Grund wird Artikel 40 entsprechend präzisiert und in diesem Sinne ist auch der Begriff der «Ausbildung» (nach BerG: Weiterbildung) gemäss Artikel 45 Absatz 1 zu verstehen.
- Betreffend die Finanzierung ist angesichts der besonderen Situation des forstlichen Bildungswesens im Spezialgesetz die Möglichkeit einer Abgeltung von Aufwendungen für die Berufsbildung beizubehalten. Fachpersonen, die sich im Bereich der forstlichen Bildung einsetzen, sind in der Regel nicht Arbeitgebende, sondern Angestellte von Forstbetrieben. Prüfungsexpertinnen und -experten wurden bisher wie Kursinstructorinnen und -instructoren zu Vollkostensätzen entschädigt. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Forstwirtschaft im Kanton Bern dürften in Anbetracht der heutigen wirtschaftlichen Lage nicht

¹⁷⁾ BSG 620.0

bereit sein, ihre Mitarbeitenden zu nicht kostendeckenden Entschädigungsansätzen als Prüfungsexpertinnen und -experten zur Verfügung zu stellen. Im Interesse einer qualitativ hoch stehenden Bildung müssen jedoch die bestmöglichen Expertinnen und Experten eingesetzt werden können, was angemessene Entschädigungen bedingt. Entsprechende Abgeltungen erfolgen im Rahmen des Voranschlags und sind subsidiär zu den Beiträgen nach dem Berufsbildungsgesetz. Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d KWaG wird demzufolge aufgehoben und ein neuer Absatz 3 umschreibt den eigenständigen Subventionstatbestand.

- Da davon auszugehen ist, dass der Forstdienst auch in Zukunft – gestützt auf entsprechende Leistungsvereinbarungen – massgeblich an der forstlichen Berufsbildung beteiligt sein wird, kann Artikel 44 Absatz 1 beibehalten werden. Aufgehoben werden kann hingegen der Absatz 2, da die Aufsicht und die Durchführung der Qualifikationsverfahren künftig der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion obliegen.

Artikel 62 Aufhebung von Erlassen

Die Bestimmung enthält die Liste der aufzuhebenden Erlasse.

Artikel 63 Inkrafttreten

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Januar 2006 vorgesehen. Wobei das Gesetz gestaffelt in Kraft gesetzt werden muss bzw. das geltende Gesetz gestaffelt ausser Kraft gesetzt werden muss. Insbesondere die neuen Finanzierungsbestimmungen können nur sukzessive eingeführt werden.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

6.1 Berufsbildung

6.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Im Bereich der Berufsbildung sind die finanziellen und personellen Auswirkungen weitgehend durch den Bund vorgegeben. Der Kanton muss die Bildungsverordnungen vollziehen. In diesen sind die Lektionenzahlen und auch die Prüfungsanforderungen vorgegeben. Spielraum besteht in der Festlegung der Entschädigung der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) für die überbetrieblichen Kurse. Diese sollen im bisherigen Mass entschädigt werden. Geringfügiger Spielraum besteht ebenfalls bei der Aushandlung der Leistungsvereinbarungen mit den Bildungsinstitutionen, bei den Vorgaben der durchschnittlichen Klassengrössen und bei der Bewilligung von zusätzlichen Innovationsprojekten.

Kostentreibend werden sich die verschiedenen anstehenden Reformen in der Berufsbildung auswirken. So wird beispielsweise die Verkaufsausbildung von zwei auf drei Jahre erhöht, was in diesem Bereich allein eine Kostensteigerung von 5 bis 10 Prozent für die Kantone zur Folge haben wird. Allerdings wird sich der Bund fortan verstärkt an den Kosten der Berufsbildung beteiligen. So ist er gemäss Artikel 59 BBG verpflichtet, einen Viertel der Gesamtkosten der öffentlichen Hand zu finanzieren. Davon gehen maximal zehn Prozent weg für die Förderung der Berufs-

entwicklung und für besondere Massnahmen im öffentlichen Interesse (z. B. Förderung von Projekten im Bildungsmarketing). Weitere fünf Prozent werden für die Lehrerbildung abgezweigt. Somit verbleiben den Kantonen netto noch 21,25 Prozent Kostendeckung durch den Bund (Kanton Bern aktuell: zirka 18 Prozent). Die finanziellen Auswirkungen für die Kantone werden laufend in der Koordinationsgruppe «Masterplan» von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) erörtert. Durch diese Koordinationsgruppe ist auch die Mitwirkung der Kantone bei den künftigen Reformen sichergestellt.

Derzeit kann aufgrund der verschiedenen Unbekannten keine abschliessende Beurteilung über die finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden. Immerhin dürften die Mehraufwendungen in etwa durch die höheren Bundesbeiträge aufgefangen werden. Zu einer Kostensteigerung wird es in den nächsten Jahren allerdings wegen der höheren Zahl an Schulabgängerinnen und -abgängern aus der Volksschule kommen. Erst ab 2010 wird sich aufgrund der rückläufigen Geburtenjahrgänge die Lage wieder entspannen. Nachfolgend wird eine Übersicht gegeben über den aktuellen Saldo Berufsbildung und Weiterbildung (inkl. Erwachsenenbildung) und die Entwicklung in den nächsten Jahren:

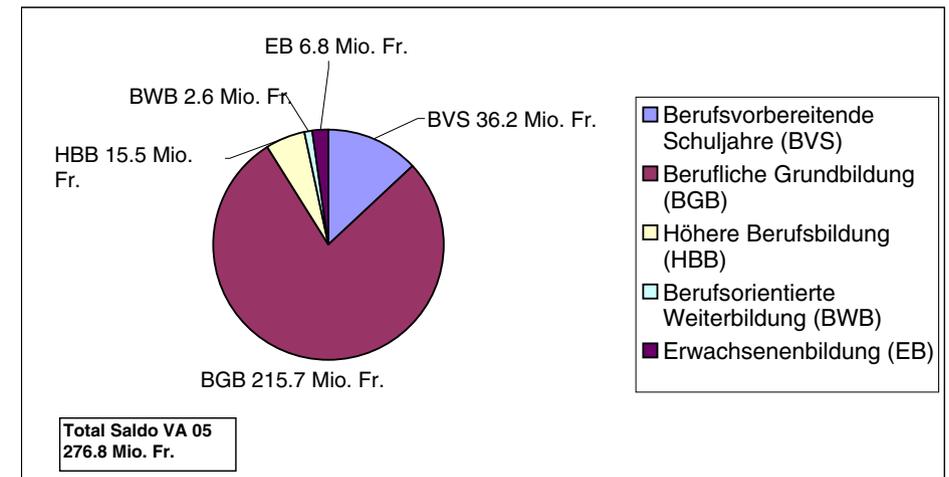


Abbildung: Saldo Voranschlag 2005 (Planungsstand: 31.3.2004) in der Berufsbildung und der Erwachsenenbildung (neu Weiterbildung).

Entwicklung der Ausgaben in den nächsten Jahren gemäss Voranschlag/Finanzplan 2005 und folgende Jahre (Planungsstand 31.3.2004):

	RG03	VA04	VA05	FP06	FP07	FP08
Berufsbildung	258.6	263.3	270.0	273.6	277.6	280.6
Erwachsenenbildung	6.8	6.8	6.8	5.4	5.4	5.4
Total Saldo	265.4	270.1	276.8	279	283	286

Der Anstieg im Voranschlag 2005 von zirka 10 Mio. Franken ist weitgehend auf die Übertragung der interkantonalen Schulgeldbeiträge vom Generalsekretariat an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) zurückzuführen. In der Planung enthalten sind insbesondere

- die Aufhebung der Gebühren in verschiedenen Bereichen des neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes zur Entlastung der Betriebe der beruflichen Praxis,
- die Umsetzung der KV-Reform,
- die Umsetzung der Reform in den Informatik-Berufen,
- die Einführung von verschiedenen Attestbildungen (je nach Fortschritt auf eidg. Ebene),
- die Umsetzung der SAR-Massnahmen (Erwachsenenbildung, Weiterbildung, Lehrwerkstätten),
- spezielle Lehrstellenfördermassnahmen (Ausbildungsverbände usw.) sowie
- eine massvolle Steigerung der Bundesbeiträge (siehe Kommentar oben).

Nicht in der Planung enthalten und entsprechend auch als Risiken im Planungsprozess deklariert sind folgende Positionen mit einer hohen Eintretenswahrscheinlichkeit (aber noch ohne genügende konkrete Planungsgrundlagen):

Folgekosten neues Berufsbildungsgesetz

- Reform Verkaufsberufe: Ablösung der heutigen zweijährigen Verkaufslehre durch eine dreijährige Ausbildung zum Detailhandelsangestellten und einer Erhöhung des Schulanteils; voraussichtliche Mehrkosten ab 2006 von jährlich zirka 1,5 Mio. Franken, ansteigend bis 2008 auf 3,2 Mio. Franken.
- Reform Gastroberufe: Ablösung der zweijährigen Gastroausbildungen in dreijährige Ausbildungen (Hotelfachassistent/in, Servicefachassistent/in); voraussichtliche Mehrkosten ab 2006 von zirka 0,8 Mio. Franken, ansteigend bis 2008 auf 1,6 Mio. Franken.
- Aufbau Neue Bildungssystematik Gesundheitsberufe, Transfer der Zuständigkeit zur Erziehungsdirektion: gemäss Berechnungen sollte der Umbau abgesehen von den Projektkosten (in der Planung enthalten) keine Mehrkosten verursachen; im Moment sind die Aufwendungen noch in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion budgetiert.
- Transfer Zuständigkeit Landwirtschaftsberufe: Der Transfer wird keine Mehrkosten verursachen.

Höhere Schülerzahlen

In den nächsten Jahren ist aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge mit höheren Schülerzahlen auf der Sekundarstufe II zu rechnen, bevor sie ab 2010 unter das heutige Niveau fallen werden. Das Ausmass und vor allem die gewählten Ausbildungen sind im Moment nicht einschätzbar. Mehraufwendungen bis zu elf Millionen Franken pro Jahr dürften daraus mittelfristig entstehen.

6.1.2 Personelle Auswirkungen

Die personellen Auswirkungen sind ebenfalls schwierig abzuschätzen, da sie weit-

gehend von der künftigen Ausgestaltung der einzelnen Bildungsverordnungen abhängen (z. B. Prüfungsorganisation). Die Überführung der Gesundheitsberufe zur Erziehungsdirektion wird zu einem personellen Mehraufwand führen, der aber mit Einsparungen bzw. Stellenverschiebungen von Seiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kompensiert wird. Zu einer personellen Entlastung wird der Wechsel des Bundes von der aufwandorientierten Finanzierung zur Pauschalfinanzierung führen. Allerdings tritt diese Entlastung erst nach der Umstellung ein (anfangs 2008).

6.2 Weiterbildung

6.2.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Bereich der Erwachsenenbildung wurde der Beitrag durch SAR um 1,4 Millionen Franken gekürzt. Diese Einsparung wird mit der Umsetzung des neuen Gesetzes realisiert. Eine Aussage bezüglich Personalbedarfs ist schwierig zu machen. Auf Grund der künftigen Aufgaben und der Zusammenlegung von berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung wird der Personalbedarf neu bestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Nutzung von Synergien der Mehraufwand, der sich aus den Bestimmungen des BBG im Bereich der Nachholbildungen ergibt, aufgefangen werden kann.

6.2.2 Kantonsvergleich

Der Grosse Rat hat eine Planungserklärung gutgeheissen, wonach der Kanton in der gesamten Produktgruppe Erwachsenenbildung mit anderen Kantonen im Durchschnitt vergleichbare Leistungen zu erbringen habe. Im Weiteren hat der Regierungsrat den Grossen Rat im Rahmen des Vortrags zum Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung über sämtliche Leistungen des Kantons Bern in der Erwachsenenbildung inklusive Verwaltungsaufwand im Vergleich mit den Leistungen anderer Kantone zu informieren.

Insgesamt fehlt es zurzeit an statistischem Datenmaterial, welches einen aussagekräftigen Kantonsvergleich ermöglichen würde. Es existiert keine einheitliche Basis und kein gemeinsames Verständnis dessen, was als Leistung der Kantone in der allgemeinen oder der berufsorientierten Weiterbildung angesehen werden kann. Um den Auftrag des Grossen Rates zu erfüllen und unter Berücksichtigung der gegebenen Voraussetzungen hat die Abteilung Erwachsenenbildung der Erziehungsdirektion eine Umfrage in verschiedenen Kantonen zu klar bezeichneten Sachgebieten durchgeführt, um so möglichst einheitliche und aktuelle Angaben zu erhalten. Eine Erhebung über alle Kantone hinweg konnte angesichts der beschränkt vorhandenen Ressourcen von vornherein nicht angestrebt werden. Es wurden sechs Kantone ausgewählt, um eine gewisse Bandbreite des Vergleichs gewährleisten zu können: Es handelt sich um die Kantone Luzern, Basel-Land, Basel-Stadt, Freiburg, Zürich sowie Genf. Auswahlkriterium war einerseits, dass in den Kantonen städtische und/oder ländliche Räume vorhanden sind, welche mit dem Kanton Bern vergleichbar sind und sich demzufolge ähnliche Weiterbildungsbedürfnisse stellen. Andererseits sollten die Kantone verschiedene Regionen re-

präsentieren. Aufgrund von unterschiedlichen Definitionen und teilweise nicht vorhandenem Zahlenmaterial sind auch die Ergebnisse dieser Umfrage wenig aussagekräftig. Zusammenfassend zeigte sich eine grosse Spannbreite der Ausgaben für die Erwachsenenbildung. Je nach Leistung nimmt der Kanton Bern bei den Pro-Kopf-Ausgaben

- eine führende Position ein (z. B. Ausbildungen für Auszubildende oder Bildungsmassnahmen für Behinderte),
- eine Position im Mittelfeld ein (z. B. Elternbildung, Maturität für Erwachsene) sowie
- eine Position am Schluss ein (z. B. Bildungsmassnahmen für Wiedereinsteigerinnen, Nachholen von Sekundar- oder Realschulabschluss).

Sowohl der schweizerische Bildungsserver educa als auch die aktuellste Studie zur Situation der Weiterbildung in der Schweiz¹⁸⁾ stützen sich mangels genauerer Daten auf den im Jahr 1998 publizierten Bericht des Bundesamtes für Bildung und Technologie (BBT)¹⁹⁾. In diesem werden die Ausgaben der Kantone für allgemeine Weiterbildung (Erwachsenenbildung) auf 50 Mio. Franken und für die berufsorientierte Weiterbildung auf 100 Mio. Franken geschätzt. Berechnet man auf der Basis dieser Schätzwerte die durchschnittliche Pro-Kopf-Ausgabe der Kantone, so ergibt dies für den Bereich der allgemeinen Weiterbildung im Kanton Bern einen Betrag von rund 6,95 Franken. Hochgerechnet auf die Bevölkerung des Kantons Bern resultiert daraus ein Total von ca. 6,6 Mio. Franken für allgemeine Weiterbildung. Mit dem vorliegenden neuen Berufsbildungsgesetz liegt der entsprechende Betrag bei 5,439 Mio. oder 5,75 Franken pro Einwohner/in.

6.3 Beratung

Im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung entstehen durch das Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung keine personellen und finanziellen Auswirkungen, da sich inhaltlich nichts ändert.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

In den Bereichen Berufsbildung und Beratung gibt es keine Auswirkungen auf die Gemeinden, da diese Leistungen bereits mit dem abzulösenden Berufsbildungsgesetz kantonalisiert worden sind.

Im bisherigen Erwachsenenbildungsgesetz bestimmten die Gemeinden eine für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle oder Person (Art. 6), welche gemäss Verordnung (Art. 4) über das Angebot informieren sollte. Diese Bestimmungen entfallen. Somit werden die Gemeinden entlastet.

Andererseits beinhalten die neuen gesetzlichen Förderbestimmungen und die im Rahmen des SAR-Programmes schon beschlossenen Sparmassnahmen das Risiko einer Verteuerung oder sogar eines Abbaus des Weiterbildungsangebotes. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der betroffenen Organisationen ohne struktu-

rerhaltende Beiträge des Staates auf dem freien Markt nicht überleben wird, ein anderer Teil wird mittels Preisanpassungen und konsequenter Nutzung von Nischen weiter bestehen, jedoch ihr Angebot reduzieren müssen. Mit der Schliessung von Institutionen – primär als Folge der Sparmassnahmen – wird vermutlich die Grundversorgung der Bevölkerung mit einem breiten Kursangebot über verschiedenste Sparten hinweg verringert und es können Marktlücken entstehen. Dieses Risiko besteht insbesondere in peripheren Gebieten, wo in der Regel keine anderen Anbieter diese Marktlücken wieder schliessen werden. Die Attraktivität einzelner Regionen als Lebensraum und Wirtschaftsstandort könnte darunter leiden.

8. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Berufsbildung stützt sich auf das duale Ausbildungssystem mit einer betrieblichen und einer schulischen Grundbildung. Dabei ist die Partnerschaft von Organisationen der Arbeitswelt (OdA) (Berufsorganisationen), Schule und Staat ein zentraler Erfolgsfaktor für eine qualitativ hochwertige und auch effiziente Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll diese Partnerschaft weiter gestärkt werden. Zudem sollen die Bildungsinstitutionen den nötigen Freiraum erhalten, damit sie mit klaren finanziellen und qualitativen Leistungsvorgaben die Bedürfnisse der Arbeitswelt möglichst optimal erfüllen können. Wie der Bericht des Wirtschaftsrates unter der Leitung von Prof. Gunter Stephan aufzeigt, haben Bildungsinstitutionen in der Berufs- und Weiterbildung für die Entwicklung der Wirtschaft eine wichtige Rolle, da sie Wissen transferieren.

Direkte negative oder positive Auswirkungen von Tragweite auf die Wirtschaft gibt es aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht. Diese Auswirkungen werden vielmehr auf der eidgenössischen Ebene im Rahmen der Umsetzung der neuen Berufsbildungsgesetzgebung generiert. So ist entscheidend, mit welchen Reformschritten die rund 300 Berufsreglemente in Bildungsverordnungen umgesetzt werden. Die Wirtschaft selbst ist über die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) in diesem Prozess die Taktgeberin.

Falls es wie unter Kapitel 7 erwähnt zu Schliessungen von Weiterbildungsinstitutionen kommt, so wäre damit einerseits ein Arbeitsplatzverlust verbunden, andererseits gehen Möglichkeiten zur berufsorientierten oder allgemeinen Weiterbildung vor Ort verloren.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Gesetzesvorlage stiess bei den Vernehmlassungspartnern im Grundsatz auf ein positives Echo. Begrüsst wurde mit einer Ausnahme die Zusammenlegung des BerG mit dem Erwachsenenbildungsgesetz. Auch die Ausgestaltung als Rahmengesetz wurde begrüsst unter dem Vorbehalt, dass der Verordnungsentwurf im Zeitpunkt der Beratung der Vorlage in der grossrätlichen Kommission vorliege. Dieser Forderung soll entsprochen werden. Von den eingeladenen 125 Organisationen haben sich 83 zu Wort gemeldet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 66,4 Prozent. Zudem sind 24 zusätzliche Stellungnahmen eingegangen.

¹⁸⁾ UNESCO-Bericht 2003, Schröder-Näf (noch unveröffentlicht)

¹⁹⁾ Gonon, Philipp; Schläfli, André: Weiterbildung in der Schweiz, Bericht an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie und das Bundesamt für Kultur, November 1998.

Die wesentlichen Punkte der Vernehmlassungsantworten sind folgende:

- Im Bereich der Ziele und Wirkungen wurde von Seiten der Erwachsenenbildungsorganisationen gefordert, dass auch die Entwicklung der Gesellschaft und der Ausgleich der Bildungschancen in kultureller Hinsicht ein Ziel sein müsste. Letzterer Forderung wurde nicht entsprochen, weil die künftigen finanziellen Mittel eine sehr eingeschränkte Priorisierung des Mitteleinsatzes erfordern.
- Dieselben Organisationen fordern bei der Zusammensetzung des Berufsbildungsrates die Berücksichtigung der Regionen. Zudem sollen für die Bereiche Weiterbildung und Beratung Ausschüsse gebildet werden, welche die heutige Erwachsenenbildungskommission und die Berufsberatungskommission ersetzen sollen. Dieser Forderung nachzugeben hiesse, den Rat so zu vergrössern, dass eine effektive Arbeit verunmöglicht würde. Hingegen wurde das Anliegen, die Sprachregionen zu berücksichtigen, aufgenommen. Es soll allerdings auf Verordnungsebene die Möglichkeit verankert werden, dass beratende Fachgremien geschaffen werden können.
- Als äusserst wichtig wurde die interkantonale Zusammenarbeit gewertet.
- Vor allem von linker Seite wurden die vielen «kann»-Bestimmungen für die Bereitstellung des Leistungsangebots (Brückenangebote, Vollzeitangebote, höhere Berufsbildung) bemängelt. Im Bereich Brückenangebote wurde die «kann»-Formulierung fallen gelassen, weil das Bundesrecht den Kantonen dieses Angebot vorschreibt. Hingegen überlässt er den Umfang des Angebots den Kantonen. Dem entspricht die Formulierung des bedarfsgerechten Angebots in Artikel 9 Absatz 1. Ausgenommen sind die Vorkurse (Art. 9 Abs. 3). Wenn diese Vorbereitung für spezifische Grundbildungen in den künftigen Bildungsverordnungen nicht mehr vorgesehen sind, wird das Angebot überprüft.
- Im Bereich Aufsicht über die Bildung in beruflicher Praxis wurde gefordert, dass nicht nur überwacht wird, sondern auch Qualitätsbestrebungen unterstützt werden. Dem wurde Rechnung getragen.
- Der Wechsel von den Schulkommissionen zu Schulräten mit neuen Aufgaben wurde mit Ausnahme der Stimmen aus dem französischsprachigen Kantonsteil begrüsst. Es trat aber auch die Forderung auf, diese Gremien ganz abzuschaffen. Zur besseren Verankerung der Institutionen in der Region und der Arbeitswelt soll daran festgehalten werden, jedoch mit einer «kann»-Bestimmung.
- Von bürgerlicher Seite wurde die Forderung gestellt, dass subventionierte private Anbieter nicht den Bestimmungen des Lehreranstellungsgesetzes unterstellt werden sollen. Diese Thematik ist jedoch im Lehreranstellungsgesetz geregelt.
- Es wurde gefordert, dass die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an private Anbieter mit Kriterien verknüpft werden sollen. Der Entwurf wurde entsprechend angepasst.
- Die Forderung, wonach die Preise in der Weiterbildung kostendeckend und marktgerecht sein müssten, wurde als nicht vollziehbar eingestuft. Neu werden deshalb nur noch kostendeckende Preise verlangt, und zwar über das ganze Angebot einer Institution. Somit besteht bei der Preisgestaltung mehr Freiheit.

ein Mittel des Staates, Erwachsene zur Weiterbildung anzuregen. Es handelt sich dabei um klassische Personalförderung. Der Staat legt dabei fest, für welche Inhalte der Gutschein eingesetzt werden kann. Er greift bei der Abgabe von Bildungsgutscheinen nicht, wie bei der Förderung von Institutionen oder Angeboten, direkt in den Angebotsmarkt ein.

Seit dem Jahr 2001 arbeitet der Kanton Genf zur Förderung der Weiterbildung auch mit Bildungsgutscheinen. Jährlich können Personen, welche über ein steuerbares Einkommen bis zu einer vorgegebenen Höhe verfügen, einen Antrag um einen Gutschein von Fr. 750.– beim Berufsbildungsamt einreichen. Die Angebotsliste, wofür der Gutschein eingesetzt werden kann, ist im Internet publiziert. Die anbietenden Institutionen müssen eduQua-zertifiziert sein. Im ersten Durchführungsjahr (2001) wurden 1028 Gutscheine ausgegeben, was einem Anteil von 0,252 Prozent der Bevölkerung des Kantons Genf entspricht. Im Jahr 2002 waren es bereits 1696 Gutscheine (0,416 % der Bevölkerung). Dies entspricht einer Steigerung von 65 Prozent. Rechnet man diese Prozentzahlen auf die Bevölkerungszahl des Kantons Bern um, wären im Jahr 2001 rund 2370 Gutscheine und im Jahr 2002 rund 3900 Gutscheine abzugeben gewesen, Kostenpunkt rund 2,9 Mio. Franken. Wenn man bedenkt, dass sich heute rund 40 Prozent der erwachsenen Bevölkerung, allerdings eher die bereits gut Ausgebildeten, regelmässig weiterbilden, sind die Kosten nicht mehr absehbar. Bei einer Nachfrage von lediglich 5 Prozent der bernischen Bevölkerung (rund 47 000 Personen) müsste bereits ein Betrag von 35 Mio. Franken aufgewendet werden. Künftig stehen der Erwachsenenbildung noch 5,4 Mio. Franken zur Verfügung.

Im Kanton Genf wollte man mit dem Bildungsgutschein vor allem Bildungsbenachteiligte zum Besuch von Weiterbildung anregen. Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden, da vorwiegend Personen aus der Mittelschicht den Gutschein beantragt haben.

Sowohl die Erfahrungen als auch die finanziellen Perspektiven sprechen nicht für eine Einführung von Bildungsgutscheinen in diesem Gesetz.

- Die neue Gebührenregelung (Geltung für kantonale und private Anbieter) wurde nicht kritisiert. Hingegen wurde die Gebühr für den Besuch der Berufsmaturitätsschule 2 ab dem vierten Kalenderjahr nach Lehrabschluss beanstandet. Für den Verzicht sprechen juristische Überlegungen: Art. 25 Abs. 4 BBG erklärt den Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts als gebührenfrei. Es ist dabei fraglich, ob der Bundesgesetzgeber die Tragweite dieser Bestimmung erkannt hat. Dem Bildungskanton Bern würde es aber schlecht anstehen, wenn das Bundesgericht auf Beschwerde hin die Gebühr als bundesrechtswidrig erklären würde. Weiter gibt es auch bildungspolitisch relevante Überlegungen. So ist die Förderung der Nachholbildung zur Hochschulreife erwünscht. Gemäss Bericht Stephan hat der Kanton Bern eine unterdurchschnittliche Quote an Berufsleuten mit einem tertiären Bildungsabschluss. Hingegen sprechen finanzpolitische Aspekte gegen eine Streichung der Gebühr. Die Gebühreneinnahmen, welche wegfallen werden, betragen heute etwa 160 000 Franken. Offen bleiben die Auswirkungen auf private Angebote und die Vorbereitung auf die gymnasiale Erwachsenenmaturität, welche auch gebührenpflichtig ist. Da schlussendlich die

juristischen und bildungspolitischen Überlegungen überwiegen, soll der Berufsmaturitätsunterricht künftig gebührenfrei angeboten werden. Wir werden dafür sorgen, dass der Gebührenaufschlag über eine massvolle Erhöhung der Gebühren in der höheren Berufsbildung kompensiert wird.

Teilweise wurde zu bedenken gegeben, dass die Gebührenregelungen auch auf modulare Bildungsgänge anwendbar sein müssen. Mit Sorgen sehen die Organisationen der GSK-Berufe der Gebührenpflicht entgegen. Die Kantonsfinanzen erlauben hier allerdings keine Anpassung.

- Auf die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts ab dem vierten Kalenderjahr nach der Lehrabschlussprüfung wird verzichtet.
- Die Möglichkeit der Schaffung eines kollektiven Anreizsystems wurde mit wenigen Ausnahmen begrüsst. Es wurde auch hier die «kann»-Vorschrift bemängelt. Die gewählte Formulierung entspricht derjenigen im FLG.
- Bei den Übergangsbestimmungen wurde kritisiert, dass Angebote der Weiterbildung nur noch während dreier Monate in den Genuss der Beiträge nach altem Recht kommen sollen. Die Frist wurde nicht erweitert, weil die Betroffenen seit den SAR-Beschlüssen über die Massnahmen im Bild sind.

Zahlreiche weitere inhaltliche und redaktionelle Änderungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.

10. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern, 12. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 der Kantonsverfassung¹⁾, gestützt auf Artikel 66 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufgabenbereich **Art. 1** ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die berufsorientierte Weiterbildung und die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Es regelt die allgemeine Weiterbildung.

² Es bezweckt, ein leistungsfähiges, qualitativ hoch stehendes und attraktives Bildungs- und Beratungsangebot sicherzustellen. Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft, der Arbeitswelt und der Lernenden.

**Ziele und
Wirkungen**

Art. 2 ¹Die kantonale Berufs- und Weiterbildungspolitik fördert ein Bildungssystem, das den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht und das ihnen die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt und im persönlichen Umfeld zu bestehen.

- ² Sie will insbesondere
- a allen Jugendlichen und Erwachsenen einen anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II ermöglichen,
 - b den Zugang zur Weiterbildung erleichtern, um die Kompetenzen und Qualifikationen der Erwachsenen zu fördern,
 - c die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Beratung laufend auf neue Bedürfnisse der Gesellschaft, der Arbeitswelt und der Einzelnen ausrichten,
 - d Bildungschancen ausgleichen und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beitragen,

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 412.10

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 der Kantonsverfassung¹⁾, gestützt auf Artikel 66 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufgabenbereich **Art. 1** ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die berufsorientierte Weiterbildung und die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Es regelt die allgemeine Weiterbildung.

² Es bezweckt, ein leistungsfähiges, qualitativ hoch stehendes und attraktives Bildungs- und Beratungsangebot sicherzustellen. Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft, der Arbeitswelt und der Lernenden.

**Ziele und
Wirkungen**

Art. 2 ¹Die kantonale Berufs- und Weiterbildungspolitik fördert ein Bildungssystem, das den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht und das ihnen die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt und im persönlichen Umfeld zu bestehen.

- ² Sie will insbesondere
- a allen Jugendlichen und Erwachsenen einen anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II ermöglichen,
 - b den Zugang zur Weiterbildung erleichtern, um die Kompetenzen und Qualifikationen der Erwachsenen zu fördern,
 - c die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Beratung laufend auf neue Bedürfnisse der Gesellschaft, der Arbeitswelt und der Einzelnen ausrichten,
 - d Bildungschancen ausgleichen und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beitragen,

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 412.10

- e einem bestehenden oder sich abzeichnenden Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung entgegenwirken,
- f durch die Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung zu einer besseren Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Arbeitswelt beitragen,
- g zur Erhöhung der Qualität und Förderung der Innovation in der Berufs- und Weiterbildung beitragen,
- h mit einem angemessenen Bildungsangebot die Wirtschaftskraft des Kantons stärken und
- i die interkantonale Harmonisierung und Zusammenarbeit fördern.

Leistungsangebot und Innovationen

Art. 3 ¹Der Kanton oder von ihm beauftragte Dritte führen zur Erreichung der Ziele das nachfolgend beschriebene Leistungsangebot.

² Der Kanton kann mit Pilotversuchen Innovationen zur Entwicklung der Berufs- und Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fördern.

Zusammenarbeit

Art. 4 Der Kanton arbeitet zur Verwirklichung der Ziele zusammen mit

- a Organisationen der Arbeitswelt (OdA),
- b weiteren Organisationen,
- c Anbietern der Berufs- und Weiterbildung und
- d anderen Kantonen.

Mitsprache

Art. 5 Die Anbieter sorgen für eine angemessene Mitsprache der Lehrkräfte und der Lernenden.

Berufsbildungsrat

Art. 6 ¹Der Berufsbildungsrat berät die Erziehungsdirektion in allen strategischen Fragen der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Er kann der Erziehungsdirektion Anträge stellen.

² Er setzt sich insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern der OdA, von Bildungsinstitutionen, von Weiterbildungsorganisationen, der Berufsberatung sowie der Wissenschaft zusammen. Die Sprachregionen sind angemessen vertreten. Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder.

³ Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder, die Aufgaben und die Organisation durch Verordnung.

2. Leistungsangebot

2.1 Grundbildung

2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Ziel und Organisation

Art. 7 ¹Die Grundbildung führt zum eidgenössischen Berufsattest oder zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.

- e einem bestehenden oder sich abzeichnenden Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung entgegenwirken,
- f durch die Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung zu einer besseren Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Arbeitswelt beitragen,
- g zur Erhöhung der Qualität und Förderung der Innovation in der Berufs- und Weiterbildung beitragen,
- h mit einem angemessenen Bildungsangebot die Wirtschaftskraft des Kantons stärken und
- i die interkantonale Harmonisierung und Zusammenarbeit fördern.

Leistungsangebot und Innovationen

Art. 3 ¹Der Kanton oder von ihm beauftragte Dritte führen zur Erreichung der Ziele das nachfolgend beschriebene Leistungsangebot.

² Der Kanton kann mit Pilotversuchen Innovationen zur Entwicklung der Berufs- und Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fördern.

Zusammenarbeit

Art. 4 Der Kanton arbeitet zur Verwirklichung der Ziele zusammen mit

- a Organisationen der Arbeitswelt (OdA),
- b weiteren Organisationen,
- c Anbietern der Berufs- und Weiterbildung und
- d anderen Kantonen.

Mitsprache

Art. 5 Die Anbieter sorgen für eine angemessene Mitsprache der Lehrkräfte und der Lernenden.

Berufsbildungsrat

Art. 6 ¹Der Berufsbildungsrat berät die Erziehungsdirektion in allen strategischen Fragen der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Er kann der Erziehungsdirektion Anträge stellen.

² Er setzt sich insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern der OdA, von Bildungsinstitutionen, von Weiterbildungsorganisationen, der Berufsberatung sowie der Wissenschaft zusammen. Die Sprachregionen sind angemessen vertreten. Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder.

³ Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder, die Aufgaben und die Organisation durch Verordnung.

2. Leistungsangebot

2.1 Grundbildung

2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Ziel und Organisation

Art. 7 ¹Die Grundbildung führt zum eidgenössischen Berufsattest oder zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.

Antrag des Regierungsrates

² Sie wird im Lehrbetrieb oder im Lehrbetriebsverbund, in der Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen erworben. Bei Bedarf kann der Kanton Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten führen, welche die berufliche Grundbildung vermitteln.

³ Als Vorbereitung auf die Grundbildung führt der Kanton Brückenangebote.

⁴ Während der Grundbildung oder im Anschluss daran kann ein Berufsmaturitätsunterricht besucht werden.

Massnahmen **Art. 8** Der Kanton kann nach Anhörung der betroffenen Organisationen und Institutionen Massnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in beruflicher Praxis ergreifen, wenn sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung abzeichnet.

2.1.2 Brückenangebote

Grundsatz **Art. 9** ¹Der Kanton führt Brückenangebote in angemessenem Umfang; diese bereiten Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vor.

² Als Brückenangebote werden geführt

- a berufsvorbereitende Schuljahre,
- b Vorlehren und
- c Angebote zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit.

³ Der Kanton kann Brückenangebote zur Vorbereitung auf bestimmte Grundbildungen führen.

Organisation **Art. 10** Brückenangebote werden von Berufsfachschulen oder anderen geeigneten Anbietern geführt.

Aufnahme **Art. 11** ¹In ein berufsvorbereitendes Schuljahr wird aufgenommen, wer eine zusätzliche Vorbereitung für den Eintritt in eine berufliche Grundbildung benötigt und das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

² In Vorlehren und in übrige Brückenangebote wird aufgenommen, wer keinen Ausbildungsplatz auf der Sekundarstufe II gefunden hat.

³ In ein Brückenangebot zur Vorbereitung auf eine bestimmte Grundbildung wird aufgenommen, wer in einem Aufnahmeverfahren die besondere Eignung nachweist.

⁴ Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich.

Lehrpläne **Art. 12** Die Erziehungsdirektion erlässt die Lehrpläne, sofern keine eidgenössischen Vorschriften bestehen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 32

² Sie wird im Lehrbetrieb oder im Lehrbetriebsverbund, in der Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen erworben. Bei Bedarf kann der Kanton Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten führen, welche die berufliche Grundbildung vermitteln.

³ Als Vorbereitung auf die Grundbildung führt der Kanton Brückenangebote.

⁴ Während der Grundbildung oder im Anschluss daran kann ein Berufsmaturitätsunterricht besucht werden.

Massnahmen **Art. 8** Der Kanton kann nach Anhörung der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt und Institutionen Massnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in beruflicher Praxis ergreifen, wenn sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung abzeichnet.

2.1.2 Brückenangebote

Grundsatz **Art. 9** ¹Der Kanton führt Brückenangebote in angemessenem Umfang; diese bereiten Personen mit individuellen Bildungsdefiziten nach der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vor.

² Als Brückenangebote werden geführt

- a berufsvorbereitende Schuljahre,
- b Vorlehren und
- c Angebote zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit.

³ Der Kanton kann Brückenangebote zur Vorbereitung auf bestimmte Grundbildungen führen.

Organisation **Art. 10** Brückenangebote werden von Berufsfachschulen oder anderen geeigneten Anbietern geführt.

Aufnahme **Art. 11** ¹In ein berufsvorbereitendes Schuljahr wird aufgenommen, wer eine zusätzliche Vorbereitung für den Eintritt in eine berufliche Grundbildung benötigt und das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

² In Vorlehren und in übrige Brückenangebote wird aufgenommen, wer keinen Ausbildungsplatz auf der Sekundarstufe II gefunden hat.

³ In ein Brückenangebot zur Vorbereitung auf eine bestimmte Grundbildung wird aufgenommen, wer in einem Aufnahmeverfahren die besondere Eignung nachweist.

⁴ Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich.

Lehrpläne **Art. 12** Die Erziehungsdirektion erlässt die Lehrpläne, sofern keine eidgenössischen Vorschriften bestehen.

2.1.3 Bildung in beruflicher Praxis

Begleitung
und Aufsicht

Art. 13 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis bei den Anbietern.

² Sie kann dabei Fachpersonen aus der beruflichen Praxis beiziehen.

³ Der Regierungsrat regelt die fachkundige individuelle Begleitung von Personen in der zweijährigen beruflichen Grundbildung durch Verordnung.

Berufsbildnerinnen
und
Berufsbildner

Art. 14 ¹Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion anerkennt private Bildungsgänge, wenn sie die Anforderungen des Bundesrechts erfüllen.

Überbetriebliche
Kurse

Art. 15 ¹Überbetriebliche Kurse ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.

² Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot.

2.1.4 Berufsfachschulen

Allgemeines
1. Organisation

Art. 16 ¹Der Kanton gewährleistet die allgemeine und die berufskundliche Bildung in Berufsfachschulen.

² Die Schulleitung führt die Berufsfachschule. Diese kann sich in Abteilungen gliedern.

³ Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von kantonalen Berufsfachschulen.

2. Disziplin,
Massnahmen

Art. 17 ¹Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann die Schulleitung Lernende bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen.

² In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung
a der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion beantragen, den Lehrvertrag aufzuheben,
b in Vollzeitschulen den Ausschluss der oder des Lernenden von der Schule verfügen.

³ Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.

3. Schulrat

Art. 18 ¹Die Berufsfachschulen können einen Schulrat als beratendes Organ für strategische Fragen und als Bindeglied zwischen der Berufsfachschule, der Arbeitswelt und der Gesellschaft einsetzen.

Begleitung
und Aufsicht

Art. 13 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis bei den Anbietern.

² Sie kann dabei Fachpersonen aus der beruflichen Praxis beiziehen.

³ Der Regierungsrat regelt die fachkundige individuelle Begleitung von Personen in der zweijährigen beruflichen Grundbildung durch Verordnung.

Berufsbildnerinnen
und
Berufsbildner

Art. 14 ¹Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion anerkennt private Bildungsgänge, wenn sie die Anforderungen des Bundesrechts erfüllen.

Überbetriebliche
Kurse

Art. 15 ¹Überbetriebliche Kurse ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.

² Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot.

2.1.4 Berufsfachschulen

Allgemeines
1. Organisation

Art. 16 ¹Der Kanton gewährleistet die allgemeine und die berufskundliche Bildung in Berufsfachschulen.

² Die Schulleitung führt die Berufsfachschule. Diese kann sich in Abteilungen gliedern.

³ Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von kantonalen Berufsfachschulen.

2. Disziplin,
Massnahmen

Art. 17 ¹Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann die Schulleitung Lernende bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen.

² In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung
a der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion beantragen, den Lehrvertrag aufzuheben,
b in Vollzeitschulen den Ausschluss der oder des Lernenden von der Schule verfügen.

³ Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.

3. Schulrat

Art. 18 ¹Die Berufsfachschulen setzen einen Schulrat als beratendes Organ für strategische Fragen und als Bindeglied zwischen der Berufsfachschule, der Arbeitswelt und der Gesellschaft ein.

Antrag des Regierungsrates

² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder, die Aufgaben und die Organisation durch Verordnung.

³ Bei Berufsfachschulen mit privater Trägerschaft bestimmt die Trägerorganisation die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder und die Organisation des Schulrats.

4. Informations-
austausch

Art. 19 Die zuständigen Organe der Berufsfachschulen und der Lehrbetriebe sind soweit nötig zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet.

Vollzeitschulen
und
Lehrwerkstätten

Art. 20 ¹Der Kanton kann bei Bedarf Handelsmittelschulen, Lehrwerkstätten oder andere Institutionen führen, welche die berufliche Grundbildung vermitteln.

² Im Rahmen der verfügbaren Plätze wird aufgenommen, wer im Aufnahmeverfahren die Eignung nachweisen kann.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation, die Aufnahme und die Promotion, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind, durch Verordnung.

Berufsmaturität

Art. 21 ¹Der Kanton gewährleistet den Berufsmaturitätsunterricht.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Organisation, zur Aufnahme und zu den Prüfungen durch Verordnung.

³ Die Erziehungsdirektion stellt das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis aus.

Kantonale
Berufsmaturitäts-
kommission
(KBMK)

Art. 22 ¹Die Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) leitet und koordiniert die eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsprüfungen und stellt die Qualität sicher. Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder.

² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder, die Aufgaben und die Organisation durch Verordnung.

2.1.5 Nicht subventionierte private Berufsfachschulen

Art. 23 ¹Nicht subventionierte private Berufsfachschulen, welche Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis vorbereiten, brauchen eine Bildungsbewilligung.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion erteilt die Bildungsbewilligung, wenn das Bildungsangebot folgende Qualitätsanforderungen erfüllt:

a Die Berufsbildungsverantwortlichen müssen genügend qualifiziert sein.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 34

² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder, die Aufgaben und die Kompetenzen sowie die Organisation durch Verordnung.

³ Bei Berufsfachschulen mit privater Trägerschaft bestimmt die Trägerorganisation die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder und die Organisation des Schulrats.

4. Informations-
austausch

Art. 19 Die zuständigen Organe der Berufsfachschulen und der Lehrbetriebe sind soweit nötig zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet.

Vollzeitschulen
und
Lehrwerkstätten

Art. 20 ¹Der Kanton kann bei Bedarf Handelsmittelschulen, Lehrwerkstätten oder andere Institutionen führen, welche die berufliche Grundbildung vermitteln.

² Im Rahmen der verfügbaren Plätze wird aufgenommen, wer im Aufnahmeverfahren die Eignung nachweisen kann.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation, die Aufnahme und die Promotion, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind, durch Verordnung.

Berufsmaturität

Art. 21 ¹Der Kanton gewährleistet den Berufsmaturitätsunterricht.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Organisation, zur Aufnahme und zu den Prüfungen durch Verordnung.

³ Die Erziehungsdirektion stellt das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis aus.

Kantonale
Berufsmaturitäts-
kommission
(KBMK)

Art. 22 ¹Die Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) leitet und koordiniert die eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsprüfungen und stellt die Qualität sicher. Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder.

² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder, die Aufgaben und die Organisation durch Verordnung.

2.1.5 Nicht subventionierte private Berufsfachschulen

Art. 23 ¹Nicht subventionierte private Berufsfachschulen, welche Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis vorbereiten, brauchen eine Bildungsbewilligung.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion erteilt die Bildungsbewilligung, wenn das Bildungsangebot folgende Qualitätsanforderungen erfüllt:

a Die Berufsbildungsverantwortlichen müssen genügend qualifiziert sein.

- b* Die Überwachung der Praktikumsbetriebe durch die private Berufsfachschule ist sichergestellt.
c Die Berufsfachschule stellt den Bezug zur Arbeitswelt sicher.

2.1.6 Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

Art. 24 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion führt die Qualifikationsverfahren sowie die Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung durch.

² Sie stellt das eidgenössische Berufsattest und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren und der Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung durch Verordnung.

2.2 Höhere Berufsbildung

- Angebot **Art. 25** Der Kanton kann für ein ausreichendes Angebot folgender Bildungsgänge der höheren Berufsbildung sorgen:
a vorbereitende Kurse zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung,
b eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an einer höheren Fachschule und
c eidgenössisch anerkannte Nachdiplomstudiengänge an höheren Fachschulen.

- Organisation **Art. 26** ¹Bildungsgänge der höheren Berufsbildung werden von Berufsfachschulen oder anderen geeigneten Institutionen geführt.
² Der Kanton kann höhere Fachschulen als selbstständige Institutionen führen.
³ Die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

- Förderung **Art. 27** ¹Der Kanton kann Bildungsgänge der höheren Berufsbildung fördern, wenn sie den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen und einen längerfristigen Nutzen aufweisen.
² Der Regierungsrat legt weitere Kriterien für die Förderung der Angebote und die Wahl des Anbieters fest.

- Aufnahme **Art. 28** ¹Es gelten die eidgenössischen Vorschriften für die Aufnahme.
² Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen grösser ist als das Angebot, erfolgt die Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze. In einem Aufnahmeverfahren wird die Eignung der Lernenden überprüft.

- b* Die Überwachung der Praktikumsbetriebe durch die private Berufsfachschule ist sichergestellt.
c Die Berufsfachschule stellt den Bezug zur Arbeitswelt sicher.

2.1.6 Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

Art. 24 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion führt die Qualifikationsverfahren sowie die Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung durch.

² Sie stellt das eidgenössische Berufsattest und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren und der Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung durch Verordnung.

2.2 Höhere Berufsbildung

- Angebot **Art. 25** Der Kanton kann für ein ausreichendes Angebot folgender Bildungsgänge der höheren Berufsbildung sorgen:
a vorbereitende Kurse zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung,
b eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an einer höheren Fachschule und
c eidgenössisch anerkannte Nachdiplomstudiengänge an höheren Fachschulen.

- Organisation **Art. 26** ¹Bildungsgänge der höheren Berufsbildung werden von Berufsfachschulen oder anderen geeigneten Institutionen geführt.
² Der Kanton kann höhere Fachschulen als selbstständige Institutionen führen.
³ Die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

- Förderung **Art. 27** ¹Der Kanton kann Bildungsgänge der höheren Berufsbildung fördern, wenn sie den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen und einen längerfristigen Nutzen aufweisen.
² Der Regierungsrat legt weitere Kriterien für die Förderung der Angebote und die Wahl des Anbieters fest.

- Aufnahme **Art. 28** ¹Es gelten die eidgenössischen Vorschriften für die Aufnahme.
² Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen grösser ist als das Angebot, erfolgt die Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze. In einem Aufnahmeverfahren wird die Eignung der Lernenden überprüft.

2.3 Weiterbildung

Angebot,
Grundsätze

Art. 29 ¹In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Erwachsene ihre Kompetenzen oder Qualifikationen, um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen, ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich zu gestalten und darin bestehen zu können.

² Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot und unterstützt Massnahmen zur qualitativen Entwicklung der Weiterbildung.

³ Das Weiterbildungsangebot muss die Kosten decken. Davon ausgenommen sind Angebote und Massnahmen, die vom Kanton gefördert werden.

Anbieter

Art. 30 Weiterbildungsangebote können von Berufsfachschulen, höheren Fachschulen oder von Dritten angeboten werden.

Förderung

Art. 31 ¹Der Kanton fördert diejenigen Angebote und Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und welche ohne seine Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

² Von besonderem öffentlichem Interesse sind Angebote und Massnahmen, die zur Integration des Individuums in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt beitragen. Gefördert werden insbesondere Angebote und Massnahmen

- a für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen,
- b zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen,
- c zur Unterstützung von Personen, welche von tief greifenden wirtschaftlichen oder technologischen Veränderungen betroffen sind,
- d zur Unterstützung von Organisationen bei der Entwicklung und Qualitätsförderung und
- e zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsangebot.

Anstellungsrecht

Art. 32 Für die Angebote der Weiterbildung an kantonalen Institutionen können die Lehrkräfte und die Referentinnen und Referenten mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss der Personalgesetzgebung angestellt werden.

2.4 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 33 ¹Der Kanton gewährleistet die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Er sorgt für ein bedarfsgerechtes regionales Angebot an Beratungs- und Informationsstellen.

2.3 Weiterbildung

Angebot,
Grundsätze

Art. 29 ¹In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Erwachsene ihre Kompetenzen oder Qualifikationen, um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen, ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich zu gestalten und darin bestehen zu können.

² Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot und unterstützt Massnahmen zur qualitativen Entwicklung der Weiterbildung.

³ Das Weiterbildungsangebot muss die Kosten decken. Davon ausgenommen sind Angebote und Massnahmen, die vom Kanton gefördert werden.

Anbieter

Art. 30 Weiterbildungsangebote können von Berufsfachschulen, höheren Fachschulen oder von Dritten angeboten werden.

Förderung

Art. 31 ¹Der Kanton fördert diejenigen Angebote und Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und welche ohne seine Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

² Von besonderem öffentlichem Interesse sind Angebote und Massnahmen, die zur Integration des Individuums in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt beitragen. Gefördert werden insbesondere Angebote und Massnahmen

- a für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen,
- b zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen,
- c zur Unterstützung von Personen, welche von tief greifenden wirtschaftlichen oder technologischen Veränderungen betroffen sind,
- d zur Unterstützung von Organisationen bei der Entwicklung und Qualitätsförderung und
- e zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsangebot.

Anstellungsrecht

Art. 32 Für die Angebote der Weiterbildung an kantonalen Institutionen können die Lehrkräfte und die Referentinnen und Referenten mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss der Personalgesetzgebung angestellt werden.

2.4 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 33 ¹Der Kanton gewährleistet die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Er sorgt für ein bedarfsgerechtes regionales Angebot an Beratungs- und Informationsstellen.

3. Steuerung des Leistungsangebots

3.1 Bedarfserhebung und Planung

Art. 34 ¹Die Erziehungsdirektion erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungen.

² Sie sorgt im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates für einen zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Mittel und für ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion koordiniert das Leistungsangebot mit Bildungsangeboten anderer kantonaler Stellen.

3.2 Übertragung an private Anbieter

Art. 35 ¹Aufgaben dieses Gesetzes können an private Anbieter übertragen werden, insbesondere wenn die Leistungen wirtschaftlicher und qualitativ besser erbracht werden können.

² Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung der Führung von Berufsfachschulen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 und höheren Fachschulen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 an private Anbieter.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion beschliesst über die Übertragung der übrigen Angebote an private Anbieter.

3.3 Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge

Abschluss

Art. 36 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion schliesst mit den Anbietern Leistungsvereinbarungen oder Leistungsverträge ab.

² Beim Abschluss der Leistungsverträge mit Dritten ist auf eine Gleichbehandlung aller Anbieter zu achten. Diese müssen Gewähr für die Führung einer Kosten- und Erlösrechnung und für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Qualitätsvorgaben bieten.

Inhalt

Art. 37 ¹Die Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge regeln die zu erbringenden Leistungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion genehmigt im Rahmen des Voranschlags die Budgets der Leistungserbringer und sorgt für ein regelmässiges Reporting und Controlling.

4. Finanzierung des Leistungsangebots

4.1 Grundsatz

Art. 38 ¹Der Kanton trägt die Kosten nach Abzug der Erlöse für das Leistungsangebot nach diesem Gesetz, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

3. Steuerung des Leistungsangebots

3.1 Bedarfserhebung und Planung

Art. 34 ¹Die Erziehungsdirektion erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungen.

² Sie sorgt im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates für einen zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Mittel und für ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion koordiniert das Leistungsangebot mit Bildungsangeboten anderer kantonaler Stellen.

3.2 Übertragung an private Anbieter

Art. 35 ¹Aufgaben dieses Gesetzes können an private Anbieter übertragen werden, insbesondere wenn die Leistungen wirtschaftlicher und qualitativ besser erbracht werden können.

² Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung der Führung von Berufsfachschulen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 und höheren Fachschulen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 an private Anbieter.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion beschliesst über die Übertragung der übrigen Angebote an private Anbieter.

3.3 Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge

Abschluss

Art. 36 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion schliesst mit den Anbietern Leistungsvereinbarungen oder Leistungsverträge ab.

² Beim Abschluss der Leistungsverträge mit Dritten ist auf eine Gleichbehandlung aller Anbieter zu achten. Diese müssen Gewähr für die Führung einer Kosten- und Erlösrechnung und für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Qualitätsvorgaben bieten.

Inhalt

Art. 37 ¹Die Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge regeln die zu erbringenden Leistungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion genehmigt im Rahmen des Voranschlags die Budgets der Leistungserbringer und sorgt für ein regelmässiges Reporting und Controlling.

4. Finanzierung des Leistungsangebots

4.1 Grundsatz

Art. 38 ¹Der Kanton trägt die Kosten nach Abzug der Erlöse für das Leistungsangebot nach diesem Gesetz, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Antrag des Regierungsrates

² Die Finanzierung richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Durchführung der Leistung ergeben.

³ Sie kann in Form von Pauschalen erfolgen.

4.2 Finanzierung einzelner Leistungen

Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern

Art. 39 Der Kanton leistet höchstens 30 Prozent an die Kosten der Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern. Es werden Pauschalen ausgerichtet.

Überbetriebliche Kurse

Art. 40 ¹Der Kanton leistet höchstens 50 Prozent an die Kosten für überbetriebliche Kurse. Es werden Pauschalen gemäss interkantonal vereinbarten Ansätzen ausgerichtet.

² Aus wichtigen Gründen kann von diesen Ansätzen abgewichen werden.

Qualifikationsverfahren

Art. 41 Der Kanton leistet maximal kostendeckende Beiträge an Qualifikationsverfahren, welche von Dritten durchgeführt werden. Es werden Pauschalen ausgerichtet.

Weiterbildung

Art. 42 Der Kanton leistet höchstens 80 Prozent an die Kosten der Weiterbildungsangebote. Es können Pauschalen ausgerichtet werden.

Mensen, Internate

Art. 43 Der Kanton kann sich an den jährlichen Kosten von Mensen und Internaten beteiligen, sofern solche Einrichtungen aus pädagogischen oder unterrichtsorganisatorischen Gründen notwendig sind und sie nicht kostendeckend geführt werden können.

Weitere Bildungsbestrebungen

Art. 44 Der Kanton kann weitere Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung, Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung und die Information und Dokumentation mit Beiträgen unterstützen.

Beiträge an interkantonale Projekte

Art. 45 Der Kanton kann Beiträge an Organisationen und Projekte für die interkantonale Koordination leisten.

4.3 Gebühren

Geltungsbereich

Art. 46 Diese Gebührenregelung gilt für Leistungen von kantonalen Anbietern und Dritten, mit denen ein Leistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Gebührenfreiheit

Art. 47 ¹Der Besuch der Berufsfachschule ist gebührenfrei für Lernende innerhalb der beruflichen Grundbildung.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 38

² Die Finanzierung richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Durchführung der Leistung ergeben.

³ Sie kann in Form von Pauschalen erfolgen.

4.2 Finanzierung einzelner Leistungen

Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern

Art. 39 Der Kanton leistet höchstens 30 Prozent an die Kosten der Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern. Es werden Pauschalen ausgerichtet.

Überbetriebliche Kurse

Art. 40 ¹Der Kanton leistet höchstens 50 Prozent an die Kosten für überbetriebliche Kurse. Es werden Pauschalen gemäss interkantonal vereinbarten Ansätzen ausgerichtet.

² Aus wichtigen Gründen kann von diesen Ansätzen abgewichen werden.

Qualifikationsverfahren

Art. 41 Der Kanton leistet maximal kostendeckende Beiträge an Qualifikationsverfahren, welche von Dritten durchgeführt werden. Es werden Pauschalen ausgerichtet.

Weiterbildung

Art. 42 Der Kanton leistet höchstens 80 Prozent an die Kosten der Weiterbildungsangebote. Es können Pauschalen ausgerichtet werden.

Mensen, Internate

Art. 43 Der Kanton beteiligt sich höchstens im Umfang der jährlichen Infrastrukturkosten an Mensen und Internaten, sofern solche Einrichtungen aus pädagogischen oder unterrichtsorganisatorischen Gründen notwendig sind.

Weitere Bildungsbestrebungen

Art. 44 Der Kanton kann weitere Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung, Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung und die Information und Dokumentation mit Beiträgen unterstützen.

Beiträge an interkantonale Projekte

Art. 45 Der Kanton kann Beiträge an Organisationen und Projekte für die interkantonale Koordination leisten.

4.3 Gebühren

Geltungsbereich

Art. 46 Diese Gebührenregelung gilt für Leistungen von kantonalen Anbietern und Dritten, mit denen ein Leistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Gebührenfreiheit

Art. 47 ¹Der Besuch der Berufsfachschule ist gebührenfrei für Lernende innerhalb der beruflichen Grundbildung sowie für Lernende nach Artikel 32 BBV, welche über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen.

Antrag des Regierungsrates

- ² Der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts ist gebührenfrei.
- ³ Die Genehmigung von Lehr- und Praktikumsverträgen und die Erteilung der Bildungsbewilligung sind gebührenfrei.
- ⁴ Die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses innerhalb der beruflichen Grundbildung sind gebührenfrei. Vorbehalten bleibt Artikel 49 Absatz 2.
- ⁵ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist gebührenfrei.
- ⁶ Der Regierungsrat kann Brückenangebote gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* durch Verordnung für gebührenfrei erklären.

Schul- und Kursgebühren

Art. 48 ¹Die Schulgebühr für den Besuch von Brückenangeboten beträgt 300 bis 1500 Franken pro Semester. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

² Die Schulgebühr für den Besuch der Berufsfachschule beträgt für Lernende, die nicht unter Artikel 47 Absatz 1 fallen, 300 bis 1500 Franken pro Semester.

³ Die Kursgebühr für den Besuch eines vorbereitenden Kurses auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung oder eines Bildungsgangs einer höheren Fachschule beträgt 600 bis 3000 Franken pro Semester.

⁴ Die Kursgebühr für den Besuch eines Nachdiplomstudiengangs muss grundsätzlich die Kosten decken. Aus wichtigen Gründen kann die Kursgebühr herabgesetzt werden.

⁵ Die Kursgebühr für den Besuch einer Ausbildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern oder eines Weiterbildungsangebots, das mit Beiträgen des Kantons gefördert wird, deckt mindestens die verbleibenden Kosten.

Aufnahme- und Prüfungsverfahren

Art. 49 ¹Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Aufnahme- und Prüfungsverfahren durch Verordnung.

² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung von Prüfungen gemäss Artikel 47 Absatz 4 kann eine Gebühr nach Absatz 1 erhoben werden.

4.4 Entschädigungen

Art. 50 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Entschädigung für die Mitglieder des Berufsbildungsrats, der Schulräte, der kantonalen Berufsmaturitätskommission und weiterer Beteiligter.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 39

- ² Der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts ist gebührenfrei.
- ³ Die Genehmigung von Lehr- und Praktikumsverträgen und die Erteilung der Bildungsbewilligung sind gebührenfrei.
- ⁴ Die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses innerhalb der beruflichen Grundbildung sind gebührenfrei. Vorbehalten bleibt Artikel 49 Absatz 2.
- ⁵ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist gebührenfrei.
- ⁶ Der Regierungsrat kann Brückenangebote gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* durch Verordnung für gebührenfrei erklären.

Schul- und Kursgebühren

Art. 48 ¹Die Schulgebühr für den Besuch von Brückenangeboten beträgt 300 bis 1500 Franken pro Semester. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

² Die Schulgebühr für den Besuch der Berufsfachschule beträgt für Lernende, die nicht unter Artikel 47 Absatz 1 fallen, 300 bis 1500 Franken pro Semester.

³ Die Kursgebühr für den Besuch eines vorbereitenden Kurses auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung oder eines Bildungsgangs einer höheren Fachschule beträgt 600 bis 3000 Franken pro Semester.

⁴ Die Kursgebühr für den Besuch eines Nachdiplomstudiengangs muss grundsätzlich die Kosten decken. Aus wichtigen Gründen kann die Kursgebühr herabgesetzt werden.

⁵ Die Kursgebühr für den Besuch einer Ausbildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern oder eines Weiterbildungsangebots, das mit Beiträgen des Kantons gefördert wird, deckt mindestens die verbleibenden Kosten.

Aufnahme- und Prüfungsverfahren

Art. 49 ¹Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Aufnahme- und Prüfungsverfahren durch Verordnung.

² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung von Prüfungen gemäss Artikel 47 Absatz 4 kann eine Gebühr nach Absatz 1 erhoben werden.

4.4 Entschädigungen

Art. 50 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Entschädigung für die Mitglieder des Berufsbildungsrats, der Schulräte, der kantonalen Berufsmaturitätskommission und weiterer Beteiligter.

4.5 Ausgabenbefugnisse

Art. 51 ¹Der Regierungsrat bewilligt die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Leistungsangebote.

² Er kann diese Befugnis teilweise oder ganz der Erziehungsdirektion übertragen.

³ Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

4.6 Anreizsysteme

Art. 52 Der Regierungsrat kann durch Verordnung kollektive Anreizsysteme für kantonale und private Anbieter nach der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen schaffen.

5. Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 53 ¹Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen, wenn

a der Standort des Lehrbetriebs im Kanton Bern ist oder
b die oder der Lernende den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat.

² Sie bewilligt ausserkantonalen Lernenden den Besuch eines Bildungsangebots im Rahmen der verfügbaren Plätze, wenn die Kostenübernahme sichergestellt ist.

³ Interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 54 Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge abzuschliessen.

6. Rechtspflege

Art. 55 ¹Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann Verwaltungsbeschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁾ angefochten werden.

³⁾ BSG 155.21

Interkantonaler
Schulbesuch

Interkantonale
Schulgeld-
vereinbarungen

Verwaltungs-
rechtspflege

4.5 Ausgabenbefugnisse

Art. 51 ¹Der Regierungsrat bewilligt die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Leistungsangebote.

² Er kann diese Befugnis teilweise oder ganz der Erziehungsdirektion übertragen.

³ Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

4.6 Anreizsysteme

Art. 52 Der Regierungsrat kann durch Verordnung kollektive Anreizsysteme für kantonale und private Anbieter nach der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen schaffen.

5. Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 53 ¹Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen, wenn

a der Standort des Lehrbetriebs im Kanton Bern ist oder
b die oder der Lernende den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat.

² Sie bewilligt ausserkantonalen Lernenden den Besuch eines Bildungsangebots im Rahmen der verfügbaren Plätze, wenn die Kostenübernahme sichergestellt ist.

³ Die Kosten gemäss Absatz 2 entsprechen dem jeweiligen Ansatz der interkantonalen Vereinbarungen zuzüglich allfälliger Schul- bzw. Kursgebühren. Fehlt ein interkantonaler Ansatz, sind die direkten Kosten zu belasten.

⁴ Interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 54 Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge abzuschliessen.

6. Rechtspflege

Art. 55 ¹Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann Verwaltungsbeschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁾ angefochten werden.

³⁾ BSG 155.21

Interkantonaler
Schulbesuch

Interkantonale
Schulgeld-
vereinbarungen

Verwaltungs-
rechtspflege

³ Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion über Kantonsbeiträge, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht, kann Einsprache bei der Erziehungsdirektion erhoben werden.

⁴ Beschwerden gegen Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft.

Strafurteile **Art. 56** Die Gerichte setzen die Erziehungsdirektion über alle Strafurteile in Kenntnis, die gestützt auf die Artikel 62 und 63 BBG⁴⁾ gefällt werden.

Befreiung von der Mitteilungspflicht **Art. 57** Die Beratungs- und Gesundheitsdienste und ihre Aufsichtsbehörden und Lehrkräfte sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)⁵⁾ befreit, soweit das Wohl der Lernenden dies erfordert.

7. Vollzug

Erziehungsdirektion **Art. 58** ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Leistungsanbieter aus.

² Sie vollzieht die Gesetzgebung von Bund und Kanton, soweit die Gesetzgebung nicht andere Organisationseinheiten für zuständig erklärt.

Regierungsrat **Art. 59** ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung namentlich

- a die Organisation des Berufsbildungsrats, der Schulräte und von Kommissionen,
- b die Brückenangebote,
- c die Bildung in beruflicher Praxis,
- d die Berufsfachschulen,
- e die disziplinarischen Massnahmen,
- f die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren und der Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung,
- g die höhere Berufsbildung,
- h die Weiterbildung,
- i die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- k die Übertragung von Vollzugsaufgaben an Dritte und die Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge,

⁴⁾ SR 412.10

⁵⁾ BSG 321.1

³ Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion über Kantonsbeiträge, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht, kann Einsprache bei der Erziehungsdirektion erhoben werden.

⁴ Beschwerden gegen Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft.

Strafurteile **Art. 56** Die Gerichte setzen die Erziehungsdirektion über alle Strafurteile in Kenntnis, die gestützt auf die Artikel 62 und 63 BBG⁴⁾ gefällt werden.

Befreiung von der Mitteilungspflicht **Art. 57** Die Beratungs- und Gesundheitsdienste und ihre Aufsichtsbehörden und Lehrkräfte sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)⁵⁾ befreit, soweit das Wohl der Lernenden dies erfordert.

7. Vollzug

Erziehungsdirektion **Art. 58** ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Leistungsanbieter aus.

² Sie vollzieht die Gesetzgebung von Bund und Kanton, soweit die Gesetzgebung nicht andere Organisationseinheiten für zuständig erklärt.

Regierungsrat **Art. 59** ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung namentlich

- a die Organisation des Berufsbildungsrats, der Schulräte und von Kommissionen,
- b die Brückenangebote,
- c die Bildung in beruflicher Praxis,
- d die Berufsfachschulen,
- e die disziplinarischen Massnahmen,
- f die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren und der Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung,
- g die höhere Berufsbildung,
- h die Weiterbildung,
- i die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- k die Übertragung von Vollzugsaufgaben an Dritte und die Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge,

⁴⁾ SR 412.10

⁵⁾ BSG 321.1

l die Anreizsysteme, die Qualitätssysteme und die Wirkungskontrolle,
m die Finanzierung, die Beiträge und die Gebühren.

³ Er kann seine Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 ¹Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht bestellten Kommissionen endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Für Ausbildungsgänge, welche nach geltendem Recht begonnen worden sind, gelten bis zu deren Abschluss die bisherigen Gebührensregelungen.

³ Beiträge für Angebote der allgemeinen Weiterbildung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden, können längstens bis drei Monate nach Inkrafttreten gemäss dem Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung⁶⁾ ausgerichtet werden. An Institutionen können in Ausnahmefällen längstens bis 31. Juli 2006 Betriebsbeiträge gewährt werden.

Art. 61 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG):

Art. 27 Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes, der wirtschaftlichen Landesversorgung, der Landwirtschaft, des Veterinärwesens sowie der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei, der Jagd und in weiteren Umweltbereichen.

2. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG):

Art. 4 Nebst der Gewährleistung der Beratung sowie der Gewährung von Staatsbeiträgen können Förderungsmassnahmen nach diesem Gesetz auch darin bestehen, dass der Kanton *a* bis *c* unverändert.

4. Beratung

Art. 26 ¹Der Kanton gewährleistet die Beratung im Bereich der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft.

² Aufgehoben.

⁶⁾ BSG 434.1

Übergangsbestimmungen

Änderung von Erlassen

l die Anreizsysteme, die Qualitätssysteme und die Wirkungskontrolle,
m die Finanzierung, die Beiträge und die Gebühren.

³ Er kann seine Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 ¹Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht bestellten Kommissionen endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Für Ausbildungsgänge, welche nach geltendem Recht begonnen worden sind, gelten bis zu deren Abschluss die bisherigen Gebührensregelungen.

³ Beiträge für Angebote der allgemeinen Weiterbildung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden, können längstens bis drei Monate nach Inkrafttreten gemäss dem Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung⁶⁾ ausgerichtet werden. An Institutionen können in Ausnahmefällen längstens bis 31. Juli 2006 Betriebsbeiträge gewährt werden.

Art. 61 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG):

Art. 27 Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes, der wirtschaftlichen Landesversorgung, der Landwirtschaft, des Veterinärwesens sowie der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei, der Jagd und in weiteren Umweltbereichen.

2. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG):

Art. 4 Nebst der Gewährleistung der Beratung sowie der Gewährung von Staatsbeiträgen können Förderungsmassnahmen nach diesem Gesetz auch darin bestehen, dass der Kanton *a* bis *c* unverändert.

4. Beratung

Art. 26 ¹Der Kanton gewährleistet die Beratung im Bereich der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft.

² Aufgehoben.

⁶⁾ BSG 434.1

Übergangsbestimmungen

Änderung von Erlassen

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 27 ¹ Die Zentren stellen die Beratung in der Region sicher.

² Sie erbringen bei Bedarf Leistungsangebote gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung.

Art. 27a und 28 Aufgehoben.

Art. 29 ¹ Der Regierungsrat ist befugt, für die landwirtschaftliche Beratung mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.

² und ³ Unverändert.

4.a Aufgehoben

Art. 29a ¹ Die vom Kanton geführten Zentren erheben für die Beratung im Bereich der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft Gebühren.

² Die Kosten für Kursunterlagen und Material übernehmen die Teilnehmenden.

Art. 29b bis 29d Aufgehoben.

Art. 51 ¹ Unverändert.

² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend

a unverändert,

b Umfang, Inhalt und Organisation der Beratung,

c aufgehoben,

d und *e* unverändert.

3. Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG):

Art. 33 Soweit keine Bundesbeiträge erhältlich sind, leistet der Kanton im Rahmen des Voranschlages Abgeltungen für

a bis *c* unverändert,

d aufgehoben.

² Unverändert.

³ Im Rahmen des Voranschlages kann der Kanton in Ergänzung zur Berufsbildungsgesetzgebung Abgeltungen leisten für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsbildung unter Einschluss des Aufwandes für Prüfungen sowie des Lohnausfalles bei Prüfungen.

Art. 40 ¹ Als Aufgaben, die der Kanton selbst wahrnehmen oder Dritten übertragen kann, gelten namentlich die

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 27 ¹ Die Zentren stellen die Beratung in der Region sicher.

² Sie erbringen bei Bedarf Leistungsangebote gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung.

Art. 27a und 28 Aufgehoben.

Art. 29 ¹ Der Regierungsrat ist befugt, für die landwirtschaftliche Beratung mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.

² und ³ Unverändert.

4.a Aufgehoben

Art. 29a ¹ Die vom Kanton geführten Zentren erheben für die Beratung im Bereich der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft Gebühren.

² Die Kosten für Kursunterlagen und Material übernehmen die Teilnehmenden.

Art. 29b bis 29d Aufgehoben.

Art. 51 ¹ Unverändert.

² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend

a unverändert,

b Umfang, Inhalt und Organisation der Beratung,

c aufgehoben,

d und *e* unverändert.

3. Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG):

Art. 33 Soweit keine Bundesbeiträge erhältlich sind, leistet der Kanton im Rahmen des Voranschlages Abgeltungen für

a bis *c* unverändert,

d aufgehoben.

² Unverändert.

³ Im Rahmen des Voranschlages kann der Kanton in Ergänzung zur Berufsbildungsgesetzgebung Abgeltungen leisten für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsbildung unter Einschluss des Aufwandes für Prüfungen sowie des Lohnausfalles bei Prüfungen.

Art. 40 ¹ Als Aufgaben, die der Kanton selbst wahrnehmen oder Dritten übertragen kann, gelten namentlich die

a bis d unverändert,
e nicht der Berufsbildungsgesetzgebung unterliegende Aus- und Weiterbildung,
f unverändert.

² Unverändert.

Art. 44 ¹Der Forstdienst beteiligt sich zusammen mit Dritten, insbesondere mit Berufsverbänden sowie mit landwirtschaftlichen und forstlichen Organisationen, an der Berufsbildung des Forstpersonals, der Landwirtinnen und Landwirte sowie der ungelernten Arbeitskräfte.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 62 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG) (BSG 434.1),
2. Dekret vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (BSG 434.11),
3. Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) (BSG 435.1).

Inkrafttreten

Art. 63 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

a bis d unverändert,
e nicht der Berufsbildungsgesetzgebung unterliegende Aus- und Weiterbildung,
f unverändert.

² Unverändert.

Art. 44 ¹Der Forstdienst beteiligt sich zusammen mit Dritten, insbesondere mit Berufsverbänden sowie mit landwirtschaftlichen und forstlichen Organisationen, an der Berufsbildung des Forstpersonals, der Landwirtinnen und Landwirte sowie der ungelernten Arbeitskräfte.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 62 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG) (BSG 434.1),
2. Dekret vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (BSG 434.11),
3. Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) (BSG 435.1).

Inkrafttreten

Art. 63 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. März 2005

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Vizestaatsschreiber: *Schwob*

Bern, 28. Februar 2005

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Tanner*